



Aktion gegen den Meisterzwang!

Ein Gespenst geht um

Energiekonzerne im Kampf ums Haustürgeschäft Seite 26-27

Bitte anschnallen!

Gut gesichert mit Privat-Versicherung und Berufsgenossenschaft?

Seiten 8-13

Reisegewerbe intim

Alles über die Fallen der vorhergehenden Bestellung

Seite 20-23

Glückliches Österreich

Wie sich die Alpenrepublik vom Meisterzwang befreit hat

Seite 38/39

Wofür steht der BUH?

Ein guter Handwerksbetrieb zeichnet sich durch Qualität, Zuverlässigkeit und einen fairen Preis aus, und das geht auch ohne Meisterbrief. Deshalb haben wir 1994 den Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker gegründet.

Ziele des BUH:

- Wiedereinführung der Gewerbebefreiheit im Handwerk
- Abschaffung des Meisterzwangs
- Gleichstellung von Mann und Frau im Handwerk
- Rückbesinnung auf altbewährte Materialien und Handwerkstechniken
- Ökologisches und verantwortungsbewusstes Handeln zugunsten unserer Kunden und der Verarbeitenden

BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6
27283 Verden / Aller
Konto 201 155 700
Volksbank Göttingen, BLZ 260 900 50
www.buhev.de

Bürozeiten:

Mo, Di, Do, Fr 10 - 13 Uhr
Mi 14 - 19 Uhr
Tel 04231 / 95 666 79
Fax 04231 / 95 666 81
buero@buhev.de

Impressum

Freibrief wird vom Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker e.V. herausgegeben und dient der Information seiner Mitglieder sowie der Verbreitung der Verbandsziele in der Öffentlichkeit.

Redaktion: Jonas Kuckuk (jk)
Sabine Quenot (sq)
Mario Simeunovic (ms)
Oliver Steinkamp (ost)

Titel/Foto: Simeunovic

Illustration: Stuttmann, Bernd Bücking

Satz/Grafik: Mario Simeunovic

Vi.S.d.P.: Jonas Kuckuk (BUH)

Druck: print24 GmbH

Erscheinungsdatum: 6. September 2010

Anzeigen: Mediadaten erhalten Sie in der BUH-Bundesgeschäftsstelle.

Beiträge von Mitgliedern sind ausdrücklich erwünscht und willkommen. Die Redaktion behält sich vor, Texte nicht zu veröffentlichen, falls diese den Verbandszielen des BUH zuwider laufen.



Liebe LeserInnen,

erfolgreiche Lobbyarbeit ohne schwarze Koffer ist eine Herkulesaufgabe, selbst wenn es um so ein unbezahlbares Gut wie die Freiheit geht. Ich denke, der BUH leistet hier sehr gute Arbeit, auch wenn uns die Aufgabe, ähnlich dem Scheinriesen bei Jim Knopf, im Näherkommen immer größer erscheint.

Vermutlich wird die Abschaffung des Meisterzwangs in Deutschland nicht vom Bundesverfassungsgericht angestoßen werden wie in Österreich (siehe Beitrag Seiten 38/39).

Das antike Rom zerbrach an der Zerstrittenheit der römischen Machtelite, aber viele der Senatoren haben sich auch selbst erledigt, weil sie Wein aus Bleigefäßen tranken. Ein Glück für die Handwerkerinnen und Handwerker, dass sie sich diesen Luxus nicht leisten konnten.

In Brasilien wackelt derzeit das Rentensystem, weil eine kleine blaue Tablette die Libido der Brasilianer auf Trab bringt. Immer mehr ältere Herren heiraten 30 Jahre jüngere Frauen, die nach Ableben ihres Mannes endlos süßen Jahren des Pensionsbezugs entgegen sehen.

Wenn wir den Klagen der AKW-Lobby glauben können, droht mit Einführung der Brennelementesteuer der Atomausstieg. Müssen wir jetzt als Verband die Einführung der Meistersteuer fordern, um dem verkammerten Handwerk ein Schnippchen zu schlagen? Oder neue Tabletten erfinden, damit das System kippt?

Inzwischen fließen reichlich Zwangsgelder der Meisterbetriebe in die Lobbyarbeit des ZDH. Solange Betriebe dies hinnehmen und sich Politiker unkritisch vor den Meisterkarren spannen lassen, wird sich nicht viel ändern, solange meisterfreie Handwerker nicht beginnen auf sich aufmerksam zu machen: Wir sind hier, wir sind laut, weil man uns ein Grundrecht klaut!

Euer Jonas Kuckuk



Inhaltsverzeichnis

Impressum / Editorial.....	2
Arbeitsgemeinschaft Altmark.....	3
Ausbildungsleistung im deutschen Handwerk	4
Klagen über Fachkräftemangel – eine Verulkung der Erwerbstätigen.....	5
Können wir bitte mal über Sexismus reden?!.....	6
125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung – Rückblick/BG und Private	8-13
Nähen unter professioneller Anleitung.....	14/15
Mitgliederwerbung/Zeittafel des Handwerks Teil III	16/17
Merkwürdige Merkblätter.....	18/19
Alles über die „vorhergehende Bestellung“	20-23
Internationale Ansässigkeitsbescheinigung	24
Berliner Schornsteinfegermeister muss „freie“ Konkurrenz dulden	25
Energiekonzerne im Kampf ums Haustürgeschäft	26/27
Pixibücher zum Handwerk	27
Die Maus erklärt: „Schwarzarbeitsfahnder“ Herr Kralle	28/29
Brüder BUH –Die Bremer Böhnhasikanten	30/31
Kurz beleuchtet: Meldungen rund ums Handwerk.....	31-34
Prozessbericht: Sasha Arnold – freier Hairstylist und Visagist	35
Der Bundesverband für freie Kammern (bffk) im Porträt.....	36/37
Glückliches Österreich – endlich befreit vom Meisterzwang	38/39
Interview Ingo Stüben: „Zu Lasten der gesellschaftlichen Wohlfahrt“	40/41
Rezension: „Freiheit der Berufswahl“ von Dr. Simon Bulla	42
BUH Vorstand unterwegs: Im Taxi durch Berlin.....	43/44
Der BUH Kongress in München: Ein Erfolg trotz Badeverbot.....	44-46
Termine/BUHtique: Accessoires und Hilfsmittel für den freien Handwerker	47

AG-Altmark

von Jonas Kuckuk

Arbeitsgemeinschaft freier Handwerker startet durch

In der Altmark hat sich vor einem halben Jahr eine Arbeitsgemeinschaft von Handwerkern aus verschiedensten Gewerken gegründet. Die Gruppe formulierte ihre Ziele: gemeinsame Organisation, gemeinsamer Verdienst – gleichberechtigtes Arbeiten, trotz unterschiedlicher Herkunft und Branche. Mit dieser Zielsetzung ging man auch auf den BUH zu und begann, ein Konzept zu schreiben. Eine große Aufgabe, denn neben „handwerksrechtlichen“ Fragen mussten auch interne Strukturfragen sowie Haftungs- und Gewährleistungsprobleme geklärt werden, die Ansprechpartner für den Kunden benannt und die Arbeitssicherheit geregelt werden – etc.

Die Idee wuchs zu einem konkreten Plan, und man hatte auch schon einen möglichen Auftrag im Auge, an dem das Konzept ausprobiert werden sollte. Ein Riesen-Auftrag, den einer alleine nie bewältigt hätte, und für den gerade die Verschiedenheit innerhalb der Arbeitsgemeinschaft eine gute Grundlage wäre. Nach Erstellung eines internen Vertrages, in dem versucht wurde, all die Ansprüche der Gruppe unter einen Hut zu bringen, nach dem Antrag auf eine Steuernummer für die Arbeitsgemeinschaft und etlichen Gesprächen mit dem BUH war die AG soweit, dass sie ein Angebot für den Auftrag schreiben konnte. Weil sie eben nicht die billigsten, auch nicht die teuersten waren und dem Auftraggeber, einem alternativen Bildungsverein, sympathisch waren und auch der Architekt vom Angebot überzeugt war, ging es dann im Sommer endlich los.

Es gab eine klare Aufgabenteilung, die vorher von der Gruppe festgelegt wurde. Für die Kunden wurden zwei Ansprechpartner bestimmt. Außerdem wurde ein Sicherheitsbeauftragter gewählt. Der Schriftführer schrieb täglich die geleisteten Stunden auf, denn der Gewinn der Arbeitsgemeinschaft wird durch die Stundenanzahl geteilt.

Die fachgerechte und saubere Ausführung der Arbeit entsprach der Stimmung auf der Baustelle, wie ich bei einer Begut-



Auf der Baustelle der AG wird Arbeitssicherheit groß geschrieben

achtung durch die „BUH-Baustellenkontrolle“ feststellen durfte. Leider kam ich erst am Nachmittag und habe das tägliche gemeinsame Mittagessen verpasst. Für das Essen sorgte eine Tischlerin, die mit ihren Kochkünsten einen erheblichen Einfluss auf die Stimmung und die Qualität der Arbeiten hatte.

Am Pausentisch der AG stand ein dicker Sammelordner für den Papierkrieg - sozusagen ein „Open Office“, in das jeder AG-Teilnehmer jederzeit Einsicht hatte. Beim gemeinsamen Feierabend-Kaffee wurden die Arbeitsabläufe besprochen und dokumentiert.

Das gesamte Gebäude war einwandfrei eingerüstet, und ich konnte nur ganz vereinzelt geringfügige Verstöße

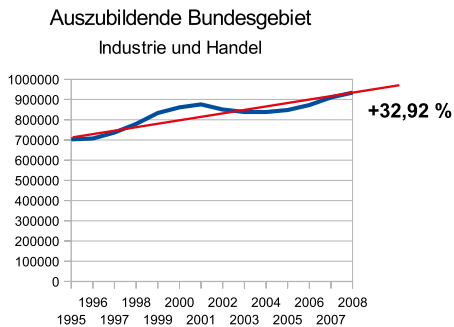
gegen die Arbeitssicherheit bemerken. Es wurde konsequent mit Schutzbrillen gearbeitet. Die Arbeitswege waren frei von Stolperfallen und Baumüll. Der Erste-Hilfe-Kasten war gut zugänglich, und der größte Unfallverursacher, ein schreiender und stressiger Meister, war nicht anwesend.

Die BG hätte an dieser Baustelle ihre Freude gehabt.

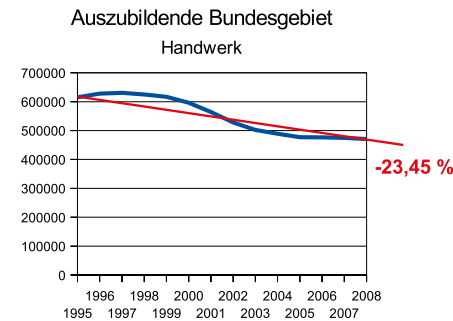
Der einzige offizielle Besuch kam in Gestalt eines Finanzbeamten. Es war denn auch eher die Neugier auf das ungewöhnliche Modell „Arbeitsgemeinschaft“, welches den Beamten aus der Amtsstube lockte. Er wollte sich überzeugen, ob es diese Firma auch tatsächlich gibt.

Zur Ausbildungsleistung im deutschen Handwerk

Welchen Einfluß der große Befähigungsnachweis auf die Ausbildungsleistung im Handwerk hat, ist eine zentrale Frage in der Diskussion über Sinn und Unsinn des Meisterzwangs.



Während die Ausbildungsleistung für die Bereiche Industrie- und Handel von 1995 bis 2008 um 32,92 % anstiegen, ging gleichzeitig die Ausbildungsleistung im Bereich des Handwerks um 23,45 % zurück.



Es bleibt unverständlich, warum sich die Politik 2004 dazu hat hinreißen lassen, ein Kriterium „hohe Ausbildungsleistung“ für den Meisterzwang aufzustellen. Nach den vorliegenden Zahlen hätte man die freie Struktur im Bereich von Industrie- und Handel (kein Meisterzwang) übernehmen müssen, oder zumindest die Ausbildungsleistung nicht als Maßstab mit aufnehmen dürfen.

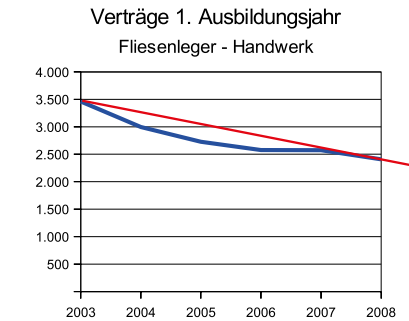
Zwei Kriterien gelten seit 2004, damit ein Gewerk in der Anlage A der HWO geführt wird und damit dem Meisterzwang unterliegt:

- Handwerke, bei deren Ausübung Gefahren für die Gesundheit oder das Leben Dritter entstehen können
- Gewerke, die eine hohe Ausbildungsleistung erbringen.

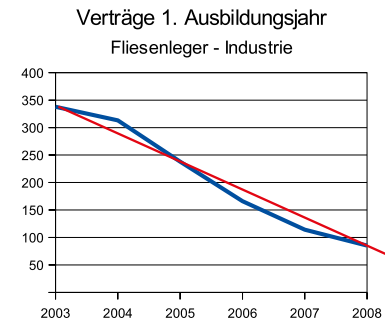
Im Folgenden nehmen wir die Ausbildungsleistung des Handwerks unter die Lupe: Die Zahlen des neuesten Berufsbildungsberichtes 2010 und des Statistischen Bundesamtes belegen, dass die Handwerkskammern in der beruflichen Bildung versagt haben.

Schon ein Vergleich der Ausbildungsleistung Handwerk gegenüber Industrie- und Handel von 1995 – 2008 wirft Fragen auf. Warum etwa war es der Politik bei der Novellierung der Handwerksordnung 2004 so wichtig, das Kriterium einer hohen Ausbildungsleistung für den Verbleib im Meisterzwang aufzustellen? Kurz nach der Reform der Handwerksordnung trat eine neue Bundesregierung an. CDU und SPD vereinbarten da-

mals in ihrem Koalitionsvertrag: „Eine Evaluierung der seit Jahresbeginn 2004 in Kraft getretenen Novelle der Handwerksordnung wird zeigen, ob und welche Korrekturen vorgenommen werden müssen.“ Diese Evaluierung – also eine Betrachtung „Was hat die Novelle bewirkt?“ – hat jedoch nie stattgefunden. Als Beispiel für den Zusammenbruch des Ausbildungssystems nach der „Befreiung“ vom Meisterzwang für 55 Handwerksberufe bringen Kammern und ZDH heute immer wieder beeindruckende Zahlen vor. So sei Zahl der Ausbildungsverträge im Bereich des Fliesenlegerhandwerks von 2003 auf 2008 um 30 % (1053) zurück gegangen. Schließlich sind auch die Rückgänge bei den immer noch vom Meisterzwang betroffenen Tischlern mit 4724 (18,8 %), sowie den Maurern mit 2483 (20,13 %) erheblich. Im Baubereich sind also die Ausbildungszahlen unabhängig, ob ein Meisterzwang gilt oder der Beruf „befreit“ wurde, stark rückgängig.



Im Bereich der Industrie-Fliesenleger sah es mit einem Rückgang von 74 % noch drastischer aus:



Aber auch in Ernährungs- und im Gesundheitshandwerk sind die Zahlen – trotz Meisterpflicht – rückgängig, während aber der (meisterfreie) Koch deutlich zulegte (siehe Tabelle).

Fazit

Die Ausbildungsleistung eines Gewerbes ist von vielen Faktoren abhängig – in keinem Fall aber von einer Marktabschottung durch den deutschen Meisterzwang. Eine verantwortungsvolle Politik hätte hier schon längst eine Evaluierung durchgeführt und die Handwerksnovelle nachjustiert. Es bleibt unverständlich, warum der Staat an der Meisterpflicht festhält und sich damit einem Zuwachs an ausbildungsfähigen Betrieben verweigert, während die Politik andererseits das hohe Lied eines künftigen Fachkräftemangels anstimmt. Bevor wir Auszubildende und Fachkräfte im Ausland anwerben, müssen bei uns alle Hürden beseitigt werden, die derzeit noch Ausbildung verhindern. Dazu gehört die sofortige Beseitigung des Meisterzwangs. (ost)

Ausgebildete Lehrlinge	absoluter Rückgang von 2003 - 2008	prozentualer Rückgang/ Zuwachs
Augenoptiker	-317	-18,27%
Zahn techniker	-1121	-30,65%
Bäcker	-1055	-8,53%
Koch (meisterfrei!!)	2043	7,01%

Fachkräftemangel – eine Verulkung der Erwerbstätigen

Bundeswirtschaftsminister Brüderle schlägt vor, Fachkräfte im Ausland an zu werben.

Zahlreiche Möglichkeiten der Fachkräftegewinnung im eigenen Land werden indes nicht einmal diskutiert:

Meisterreserve

Jedes Jahr erwerben Handwerker einen Meistertitel, ohne anschließend die Stelle eines solch qualifizierten Fachmanns auszuüben. Dafür gibt es viele Gründe. Fakt ist, es gibt Fachkräfte, die nicht ihrem Ausbildungsniveau entsprechende Tätigkeiten ausüben. Nach einer Beschäftigung mit den Ursachen könnten gezielte Maßnahmen eingeleitet werden, um diese „fertigen“ Fachkräfte in ihren Fachbereichen halten.

Arbeitslose Handwerker

Viele Handwerker sind auch jetzt noch arbeitslos. Die Gründe dafür sind verschieden. Sie herauszufinden und zu beseitigen wäre ein weiterer Schritt, um „fertige“ Fachkräfte schnell zum Abbau eines Facharbeitermangels herbeizuziehen. Da die Bundesregierung zudem plant, viele Pflichtleistungen der Bundesagentur in Ermessensleistungen umzuwandeln, ist zu befürchten, dass in dem wichtigen Segment der Weiterbildung und Qualifizierung zukünftig nach Kassenlage der BA verfahren wird.

Ausbildung künftiger Fachkräfte

Die Zahl der Ausbildungsstellen wird seit Beginn der 50er Jahre durch den Meisterzwang künstlich gering gehalten. So trachten etliche Fachkräfte nach beruflicher Selbstständigkeit in ihrem lange ausgeübten Beruf und werden durch den Meisterzwang von Ordnungsbehörden und Handwerkskammern an der freien Entfaltung ihres handwerklichen und unternehmerischen Geschicks gehindert. Vor dem Hintergrund der zwei Säulen des Dualen Systems der Berufsausbildung – der betrieblichen Berufsausbildung einerseits und der schulischen Ausbildung auf der anderen Seite – ist nicht nachvollziehbar, dass erfahrenen Handwerker eine Selbstständigkeit verboten und somit auch die Ausbildungsberechtigung verweigert wird.

Schaffung von Motivationsfaktoren für eine Karriere im Handwerk.

Die Tatsache, dass Betriebe behaupten, es fehle ihnen an Fachkräften, wirft Fragen auf. Insbesondere, wenn sich gleichzeitig Facharbeiter in Arbeitslosigkeit befinden, in andere Erdteile auswandern, den Beruf wechseln oder eine akademische Ausbildung dem erlernten Beruf vorziehen. Die Abwanderung aus den Ursprungsberufen hat viele Gründe. Erst eine vorbehaltlose Beschäftigung mit den Ursachen wird dazu führen, der Abwanderung wirksam begegnen zu können. Dazu muss aber nicht der Weg eines internationalen Ausbildungsschmarotzers gegangen werden. Andere europäische und außereuropäische Länder investieren gemessen an ihrem Sozialprodukt viel Geld in die Ausbildung ihrer Kinder. Deutschland tut dies für seine Verhältnisse in immer bescheidenerem Umfang. 1995 betrug der Anteil der öffentlichen und privaten Bildungsausgaben am Bruttoinlandsprodukt noch 6,9 %, 2000 waren es 6,3 % und 2006 nur noch 6,2 %. Entgegen allen Beteuerungen von Politikern, die behaupten, Investitionen in Bildung seien wichtige Investitionen in die Zukunft, sinken, gemessen an der Wirtschaftskraft dieses Landes, die Ausgaben dafür beständig. Warum sollten nun andere Länder, die in diesem Bereich echte finanzielle Anstrengungen unternehmen, Deutschland ihre Fachkräfte überlassen?

Neue Migranten werben, aber alte nicht halten können?

Schwer nachvollziehbar ist das Ansinnen des Wirtschaftsministers auch vor dem Hintergrund, dass viele Menschen mit Migrationshintergrund sehr lange – teils von Geburt an – bei uns leben, hier eine gute Ausbildung durchliefen und dann plötzlich wieder in ihre Mutterländer zurückkehren. Wenn wir es nicht einmal schaffen, unsere Mitmenschen zum Hierbleiben zu bewegen, so ist das Ansinnen, noch weitere Migranten zu gewinnen, fehl am Platze. Solange wir augenscheinlich nicht bereit sind, denen, die uns kennenlernten, eine Per-



spektive zu bieten, solange müssen wir uns um die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen kümmern.

Die Unfähigkeit eines Bundesministeriums, Arbeitslose in die Wirtschaftswelt einzubinden.

Bei über 3 Mio. Arbeitslosen bedeutet Fachkräfteimport, dass wir – überspitzt gesagt – über 3 Mio. „bildungsunwillige“, „bildungsunfähige“, „arbeitsunfähige“, „arbeitsunwillige“ Menschen im Lande haben. Das ist eine Verunglimpfung aller Menschen, die in Deutschland arbeitslos sind. Der Import von Fachkräften ist der Weg des geringsten Widerstands, sorgt nicht für die Menschen, sondern dient ausschließlich der Wirtschaft. Menschen, die aus dem Ausland zu uns kommen, tun dies, weil sie hier bessere Zukunftschancen sehen. Bei dem aktuellen Lohnniveau in Deutschland kommen sie aus Ländern wie Polen, Rumänien, Bulgarien. So stehlen wir diesen Ländern ihre Zukunft und halten auf eine mehr oder weniger geschickte Weise das Lohnniveau in Deutschland niedrig. Warum haben Menschen „keinen Bock“ mehr auf ihre Arbeit? Warum möchte manch eine/r nach vielen Jahren des Angestelltendaseins eine berufliche Selbstständigkeit angehen? Was ist es, das Auswanderer sagen lässt, sie würden das Arbeitsklima in Deutschland nicht mehr ertragen? Und warum erfahren Personen, die sich ohne Meistertitel im Handwerk verwirklichen wollen, wie ihnen ihr eigener Staat mit seiner Verwaltung die Unterstützung versagt? Mir scheint, bevor wir im Ausland um „HILFE“ rufen, sollten wir uns mit den oben stehenden Fragen auseinandersetzen und die notwendigen Lösungen erarbeiten und umsetzen. (ost)

„Können wir bitte mal über Sexismus reden?!“

Eine Frage, die mir häufig im Arbeitsalltag auf der Zunge liegt.

Wenn der Kunde sich mit seinen Fachfragen lieber an den Praktikanten als an die Gesellin hält, wenn der Meister, der mich beschäftigt, allein deshalb für sozial gehalten wird, weil er Frauen bei sich arbeiten lässt, wenn ich in meinem Gesellenbrief immer mal wieder lese, dass ich Tischler bin, wenn auf tollen politisch korrekten Solibaustellen trotzdem meistens die Männer die Kettensägen und die Frauen die Kochlöffel in der Hand halten – und nicht zuletzt, wenn ich mich in Werkstätten oder in der Halle des Dachdeckerbedarfs damit auseinandersetzen muss, dass außer mir nur noch eine Frau präsent ist: nämlich das von großen Firmen werbegeschenkte Kalendergirl, das sich spärlich oder gar nicht bekleidet, mit oder ohne Maschine zwischen seinen zarten Schenkeln diesen ehrlich arbeitenden Männern als Wichsvorlage anbietet.

„Können wir bitte mal über Sexismus reden?!“ Die Frage, die ich in diesen Situationen im Kopf habe, aber zugegebenermaßen selten stelle. Grundsatzdiskussionen werden nicht gewünscht und wenn ich ehrlich bin, bin ich es nach all den Jahren auch leid, immer wieder mit Worten gegen diese Windmühlen anzureiten.

Aber getan werden muss doch etwas. Wir sind drei Handwerkerinnen, die sich in Frauennetzwerken wie dem „Tischlerinnentreffen“ oder dem „Treffen der Frauen im Bauhauptgewerbe“ engagieren und haben im letzten Jahr eine seit langem im Raum stehende Idee umgesetzt: Einen Handwerkerinnenkalender als Gegenentwurf, die KALENDERIN!

In einschlägigen Kalendern werden Frauen auf ihre Funktion als Sexualobjekt reduziert; auch wenn sie mit Werkzeugen abgelichtet werden, ist völlig klar, dass sie keine Handwerkerinnen darstellen sollen, und der Umstand, dass es für z.B. große Maschinenhersteller völlig normal ist, so etwas zu Weihnachten an ihre Kundschaft zu verschenken, zeigt, dass das (Bau-)Handwerk immer noch als eine Männerdomäne wahrgenommen wird (für mich ändert es nichts, dass manche Firmen mittlerweile einen

Alibikalender mit Unterhose tragenden Männern anbieten).

Deshalb verfolgen wir mit unserem Kalender mehrere Ziele: Als erstes wollen wir zeigen, dass es uns gibt. Es gibt Frauen im Handwerk, wir arbeiten genauso schwer, werden genauso dreckig und empfinden dabei die gleiche Selbstverständlichkeit. Wir wollen wahrgenommen werden (aber nicht als exotische Randerscheinung) und anderen Frauen damit Mut machen, dass sie nicht alleine sind, falls sie – wie so oft – als einzige zwischen 30 Männern in der Berufsschulklasse sitzen.

Als zweites wollen wir zeigen, dass Frauen nicht nackt sein oder lasziv gucken müssen, um schön zu sein. Wir haben schöne Fotos von schönen Frauen gemacht. Das hat uns viel Freude bereitet und wir hoffen, dass sich auch die Menschen an dieser Schönheit freuen, die den Kalender bei sich hängen haben.

Und nicht zuletzt ging es uns darum, KEINEN gefälligen Kalender zu machen. Wir wollen provozieren und kontrovers diskutiert werden. Deshalb fragen wir grimmig in die Kamera: „Stören Wir?“ Deshalb haben wir das Tabu gebrochen und einen Tampon in Nahaufnahme fotografiert. Deshalb gibt es eine Stehpinklerin.

Nach langem Hin- und Herrechnen haben wir uns getraut, eine Auflage von 400 Stück drucken zu lassen, denn wir hatten keine Ahnung, ob unser Projekt funktionieren würde, und die Kosten waren eine Herausforderung für uns. Wir haben Glück gehabt. Es hat funktioniert. Und wie! Durch Handwerkerklüngel, Frauennetzwerke, unsere Webseite und die Veröffentlichung in zwei Schreinerzeitschriften wurde die Kalenderin von einer großen Bandbreite an Menschen gekauft und – wie gewollt – kontrovers diskutiert. Wir haben tatsächlich eine Kalenderin zurückgeschickt bekommen, weil der Käuferin einige Bilder zu provokant waren, aber die meisten Rückmeldungen waren sehr positiv. Es gab auch durchaus Stimmen, denen unser Projekt nicht gefällig genug war, aber genau das wollten wir ja auch nicht sein. Und jede Diskussion, die über unser Projekt

geführt wird, hilft uns, weil sie dazu verhilft, dass wir wahrgenommen werden. Am Ende waren alle Kalenderinnen verkauft und wir sehr glücklich darüber, dass wir uns selbst so ernst genommen und diese Projekt realisiert haben; glücklich darüber, dass wir ernst genommen worden sind.

Im nächsten Jahr wird es von uns dreien keine neue Kalenderin geben, aber es gibt Anzeichen dafür, dass sich eine neue motivierte Truppe zusammenfindet. Wir fänden das super!

Einen großen Dank an alle, die uns unterstützt haben. Und mir bleibt die Hoffnung, dass jetzt doch wieder ein klitzekleines bisschen mehr über Sexismus geredet wird.

Sunna Tischlerin (im Auftrag der anderen beiden Kalenderinnen Ailke Zimmerin und Regina Tischlerin)



Foto: Kalenderinnen



*Wir lieben
alte Häuser*

Die größte Bürgerinitiative

Die Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. (IGB) wurde 1973 gegründet und ist mit fast 7.000 Mitgliedern heute die größte Bürgerinitiative Deutschlands für Denkmalpflege und den Erhalt von Altbausubstanz im ländlichen Raum und in Kleinstädten.

Mit ca. 150 Außen- und Kontaktstellen unterhält die IGB ein bundesweites Netzwerk für Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

Postfach 12 44
28859 Lilienthal
Tel.: 04792-7834
mail@igbauernhaus.de
www.igbauernhaus.de

Mit unserer Zeitschrift **Der Holznagel** erreichen wir nicht nur unsere Mitglieder, sondern auch fast alle Denkmalbehörden, viele Freilichtmuseen und Entscheidungsträger in der Politik.

Sichern Sie sich Ihr kostenloses Probeheft mit dem Code: FB-410



125 Jahre gesetzliche Unfallversicherung – ein Rückblick

Stabilität – von Anfang an

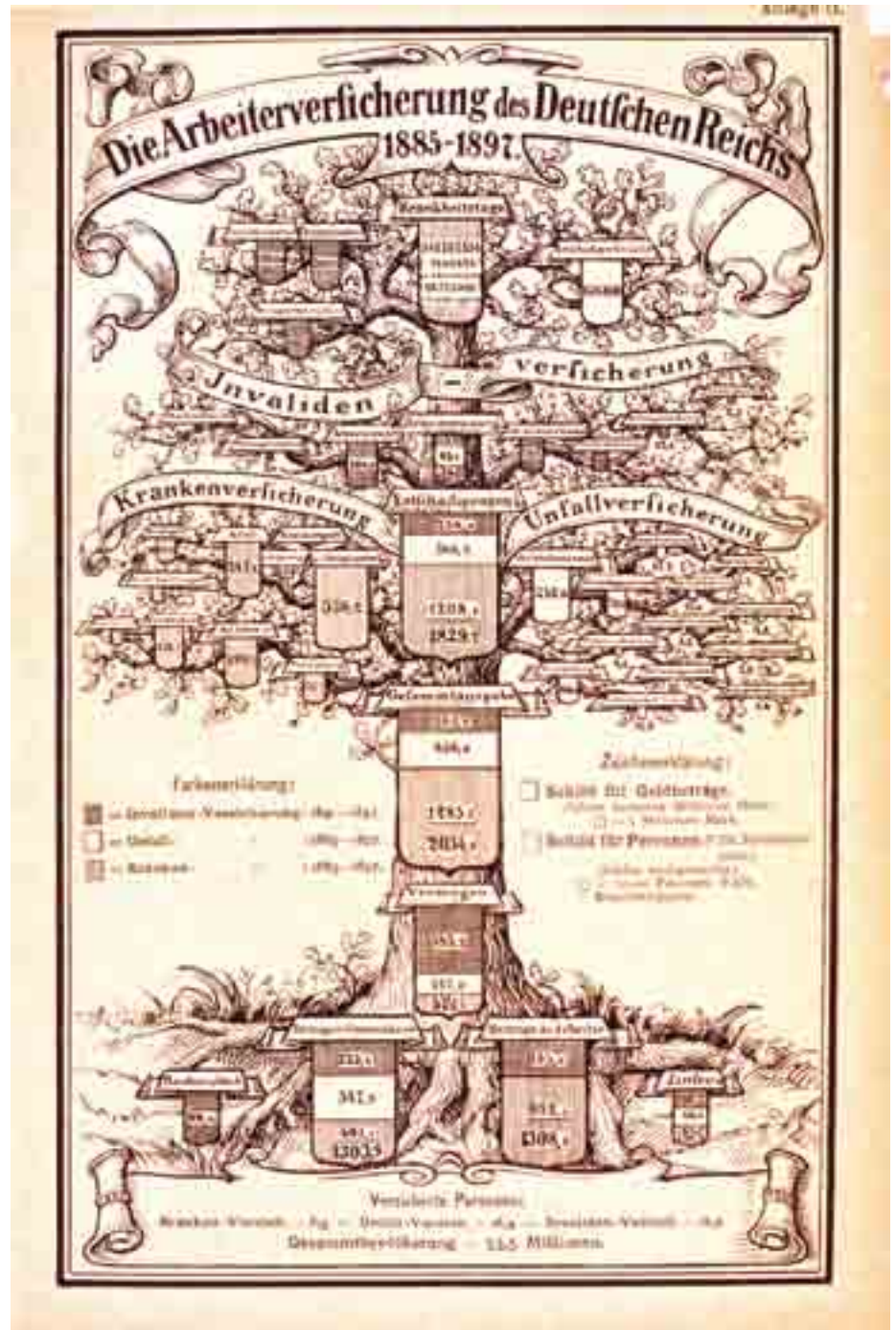
Mit der Gründung einer Versicherung gegen Arbeitsunfälle und – in einem zweiten Schritt – auch gegen Berufskrankheiten betrat Deutschland im Jahr 1885 Neuland. Die gesetzliche Unfallversicherung erwies sich als erstaunlich belastbare Institution, die selbst in turbulenten Zeiten ihren gesetzlichen Auftrag erfüllt.

Kaiserreich und industrielle Revolution

Die Geschichte der gesetzlichen Unfallversicherung beginnt in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Rasant verändert die Industrialisierung das ehemals landwirtschaftlich geprägte Land. Fabriken schießen förmlich aus dem Boden. Einerseits bieten sie neue Arbeitsplätze, und die werden aufgrund des Bevölkerungswachstums auch dringend gebraucht. Gleichzeitig verändern sie aber auch die bestehende Sozialordnung. Immer mehr Menschen wandern aus Landwirtschaft und Handwerk ab und verdingen sich als Arbeiter in den Fabriken. Dort haben sie zunächst kaum Rechte: Die Löhne sind gering, die Arbeitszeiten lang, die Arbeitsbedingungen oft katastrophal. Ein Bericht des Pädagogen Adolph Diesterweg (1790 – 1866) über die Kinderarbeit in Textilfabriken vermittelt einen Eindruck von den damals herrschenden Verhältnissen:

„... nach kurzer Zeit spinnt, spult, klopft und hämmert es maschinenmäßig fort, von Minute zu Minute und von Stunde zu Stunde, bis die Mittagsglocke die Arbeiter eine Stunde entlässt. Das Kind eilt nach Hause, verzehrt sein mageres Mittagsbrot, wandert um 1 Uhr wieder seinem Kerker zu (...) und setzt seine Tätigkeit von Minute zu Minute und Stunde zu Stunde, bis 7 oder 8 Uhr am Abend fort.“ (1)

In Folge dieser schlechten, ungesicherten Arbeitsbedingungen erreicht die Zahl der Arbeitsunfälle schwindelerregende Höhen. Die wenigen „Fabrikinspektoren“ – Vorgänger der Gewerbeaufsicht –, die es seit 1854 gibt, können den Mängeln kaum Einhalt gebieten. Erleidet ein Arbeiter einen Unfall, hat er keinerlei Absicherung: Auf ihn wartet oft



Versicherungsbaum: Illustration aus dem Katalog der Arbeiterversicherung des Deutschen Reiches zur Weltausstellung 1900 in Paris [Quelle: DGUV, Oberbergamt/Dortmund]

nur noch Kündigung und Armut. Auch das 1871 erlassene Haftpflichtgesetz für Unternehmer ändert daran wenig. Denn die verunfallten Arbeiter müssen ihrem Arbeitgeber ein schuldhaftes Verhalten nachweisen. Für die meisten ist das schon allein aus finanziellen Gründen eine unmöglich zu erfüllende Bedingung.

Die elenden Lebensbedingungen einer rasch wachsenden Arbeiterschaft werden zur beherrschenden sozialen Frage der Zeit. Lange zieht der Staat sich auf die Position zurück, dass der Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine privatrechtliche Angelegenheit sei. Doch aus unterschiedli-

chen Gruppen der Gesellschaft werden Forderungen laut, die ungesicherte Existenz der Arbeiter nicht länger hinzunehmen und sie in einer „Arbeiterversicherung“ abzusichern. Reichskanzler Otto von Bismarck ist sich des Handlungsbedarfs wohl bewusst: „Verfällt er (der Arbeiter) aber der Armut auch nur durch eine längere Krankheit, so ist er darin nach seinen eignen Kräften vollständig hilflos und die Gesellschaft erkennt ihm gegenüber bisher eine eigentliche Verpflichtung außer der ordinären Armenpflege nicht an, auch wenn er noch so treu und fleißig die Zeit vorher gearbeitet hat.“ (2)

Bismarck favorisiert eine öffentlich-rechtliche Unfallversicherung, die den Betroffenen unabhängig von der Verschuldensfrage entschädigt. Die Kosten sollen nach seinen Vorstellungen allein die Arbeitgeber und der Staat tragen. Viele Unternehmer fürchten steigende Kosten, einige aber, wie der Stahlindustrielle Louis Baare weisen darauf hin, dass eine wachsende Industrie auf zufriedene und gesunde Arbeiter angewiesen ist.

Bismarck erhofft sich jedoch noch einen ganz anderen Gewinn. Jenseits des Sozialistengesetzes „gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ sucht er nach einem Mittel, die soziale Frage zu entspannen. Er will die unzufriedenen Arbeiter mit dem Staat versöhnen und weiterem Aufruhr zuvorkommen. Diese Überlegung wird auch in der „Kaiserlichen Botschaft“, mit der Kaiser Wilhelm I. 1881 die Sozialversicherung begründet, deutlich: „Schon im Februar dieses Jahres haben Wir Unsere Überzeugung aussprechen lassen, dass die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen ist.“

Strukturen und Aufgaben

In nur sechs Jahren, von 1883 bis 1889 legt der Reichstag mit drei neuen Gesetzen den Grundstein für die moderne Sozialversicherung: die Kranken-, die Unfall- und die Rentenversicherung. Im Kern enthält das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 viele Elemente, die bis heute Bestand haben: Von



Bergarbeiter hatten schon im Kaiserreich eine besondere Stellung inne; verunfallten sie bei ihrer Arbeit, so konnten sie bereits nach dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 zivilrechtliche Schadensersatzansprüche stellen, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen [Quelle: BG RC]

Allein gelassen oder gut aufgehoben?



Wer durch einen Unfall oder eine Krankheit nur noch eingeschränkt oder gar nicht mehr erwerbsfähig ist, hat zu den gesundheitlichen Problemen meist noch ein Weiteres: Wie finanziere ich meine Existenz, und kann ich meinen Lebensstandard, von unvermeidlichen körperlichen Einschränkungen abgesehen, halten? Da statistisch nur eine Minderheit davon betroffen ist, diese aber keine Möglichkeit hat, sich selbst aus der misslichen Lage zu befreien, gibt es einen klaren Bedarf, hier ein solidarisches Sicherungssystem zu schaffen. Die Erwerbsfähigen zahlen für die Erwerbsunfähigen und können selbst darauf hoffen, im Unglücksfall sozial abgesichert zu sein.

So seltsam es klingen mag, dieses Prinzip ist die Grundlage für beide Systeme, private und gesetzliche. Auch die Privatversicherung führt kein Sparkonto für den Beitragszahler, aus dem im Bedarfsfall seine Ansprüche befriedigt werden. Die einen zahlen über viele Jahre Beiträge, um vielleicht nie Leistungen zu benötigen, die anderen zahlen ein paar Monate und werden dann Leistungsempfänger. Die Unterschiede manifestieren sich in folgenden Fragen: Wer zahlt ein, wie hoch sind die Kosten der Verwaltung und wie groß sind

meine Chancen bei Erwerbsunfähigkeit, Einkommensersatzleistungen zu beziehen?

Ob ich an den Rollstuhl gefesselt bin, weil ich vom Baugerüst gefallen bin, im Schwimmbad versehentlich einen Kopfsprung ins Nichtschwimmerbecken gemacht habe oder eine plötzliche Krebserkrankung mich aus dem Berufsleben wirft, in jedem Fall kann davon ausgegangen werden, dass der Vorfall nicht vorsätzlich herbeigeführt wurde. In jedem Fall verdient die oder der Betroffene unsere Anteilnahme und unsere Unterstützung. Für die Qualität des weiteren Lebens ist es hingegen maßgeblich, ob ich mich – je nachdem – für die richtige Versicherung entschieden habe, für die Qualität meines gegenwärtigen Lebens ist die Beitragshöhe entscheidend.

Das Kennzeichen einer sozialen Gesellschaft ist die Anzahl derjenigen Betroffenen, die weiterhin ein menschenwürdiges Leben führen können, und das der unsozialen Gesellschaft die Zahl derer, die ganz unten landen, im Sozialhilfebezug. Letzteres ist in Deutschland zunehmend die Regel. Wenn wir also verschiedene Sicherungsmodelle vergleichen, sollten wir immer im Kopf haben, dass das gegenwärtige Baukastensystem seine wesentliche Aufgabe nicht erfüllt. Was kann ich Ihnen anbieten: Pest oder Cholera?

Mario Simeunovic

Anfang an obliegt die Finanzierung der Versicherung allein den Unternehmern. Im Gegenzug werden sie von ihrer zivilrechtlichen Haftpflicht befreit. Auch das Prinzip der Einstufung der Betriebe und ihrer Beiträge nach Gefahrklassen wird bereits mit der Gründung der Berufsgenossenschaften eingeführt. 55 sind es, die das Reichsversicherungsamt in seiner Bekanntmachung vom 5. Juni 1885 anerkennt. Im gleichen Jahr kommt es auch zur Einrichtung so genannter Ausführungsbehörden des Reichs und der Bundesstaaten für die Unfallversicherung in staatlichen Betrieben, es sind die Vorgänger der heutigen Unfallkassen. Geführt werden die Berufsgenossenschaften von einer Selbstverwaltung der Unternehmer. Für eine Beteiligung der Arbeitnehmer, die einzelne Stimmen fordern, gibt es keine Mehrheit. Die Parität in der Selbstverwaltung wird erst 1951 verwirklicht werden. Versichert gegen die Folgen von Arbeitsunfällen sind zunächst allerdings nur Beschäftigte aus „gefährlichen“ Betrieben. Zwar wird diese Definition in den folgenden Jahren beständig ausgeweitet, der Versicherungsschutz für alle Arbeitnehmer kommt jedoch erst 1942.

Unfallverhütung ist neben der Rehabilitation und Entschädigung von Arbeitnehmern, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, das zentrale Anliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Bereits

1886 – nur ein Jahr nach der Gründung – wird die erste Unfallverhütungsvorschrift von einer Berufsgenossenschaft erlassen. Bis ins Jahr 1900 haben die Berufsgenossenschaften lediglich das Recht, Unfallverhütung in den Betrieben zu betreiben. Danach wird es zu ihrer Pflichtaufgabe. Das schlägt sich auch in der Zahl ihrer Technischen Aufsichtsbeamten nieder: 1910 sind es immerhin schon 339.

Weimarer Republik

In der schrittweisen Erweiterung des Unfallversicherungsrechts ist das Jahr 1925 von Bedeutung: Nach heftigen politischen Auseinandersetzungen wird die Unfallversicherung erstmals auf Berufskrankheiten ausgedehnt. Das sind damals Erkrankungen durch Blei, Phosphor, Quecksilber, Arsen, Benzol, Schwefelkohlenstoffe, Paraffin, Teer, Anthraxen und Pech, aber auch die Wurmkrankheiten der Bergleute, Erkrankungen durch Röntgenstrahlen, der graue Star bei Glasmachern und die Schneeberger Lungenkrankheit. Im Laufe der Jahrzehnte wird die Liste der Berufskrankheiten beständig erweitert, heute umfasst sie 73 Krankheitsbilder. Hinzu kommen 1925 auch die Wegeunfälle, die in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden. Außerdem wird der gesetzliche Präventionsauftrag deutlich erweitert: Die Berufsgenossenschaf-

ten sollen demnach dafür sorgen, dass „soweit es nach dem Stand der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird“ (§848 RVO), denn: „Drohenden Schaden verhüten ist besser und vorteilhafter als entstandenen Schaden zu heilen.“ (3)

Um diesem Auftrag gerecht zu werden, setzen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in dieser Zeit auch erstmals moderne Medien wie Bild und Film ein, um Arbeiter und Unternehmer zu sensibilisieren. Trotz Kriegsfolgen und Weltwirtschaftskrise macht die Unfallverhütung in der Weimarer Republik damit Fortschritte. Finanziell allerdings leidet die Unfallversicherung unter dem Niedergang der Wirtschaft. Viele Betriebe können ihre Beiträge nicht mehr zahlen, die Rückstände belaufen sich zeitweise auf bis zu 60 Prozent der Jahresumlage. Mit einer Notverordnung kürzt die Regierung deshalb 1932 Renten und Gehälter. Gleichzeitig stützen stabile Berufsgenossenschaften die schwächeren. Die Selbstverwaltung lehnt jegliche staatliche Einmischung ab. Und letztlich können die finanziellen Probleme auch ohne staatliche finanzielle Hilfen überwunden werden.

Drittes Reich

In der Zeit des Dritten Reiches bleibt die Unfallversicherung in ihrer Organisationsform und ihren Aufgaben im Kern unbeeinträchtigt. Stärkster Eingriff ist die Absetzung der Selbstverwaltung und die Implementierung des „Führerprinzips“. Der Nationalsozialismus hatte ein eigenständiges Interesse an der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Sein Ziel war die Stärkung der „Volksgesundheit“ als Voraussetzung für die wirtschaftlichen und militärischen Pläne des Regimes. Der erste deutliche Einfluss der nationalsozialistischen Ideologie auf die Verwaltungen der Unfallversicherung ist in der Vertreibung jüdischer Unternehmer aus ihren Ehrenämtern in den Berufsgenossenschaften zu sehen. Widerstand haben die Verantwortlichen der Unfallversicherung dem neuen Regime wohl nur an wenigen Stellen entgegengebracht. Die Stimmung schwankt eher zwischen



Arbeitsschutzausstellung in der DDR: Der Rang des Arbeitsschutzes zeigte sich am marxistisch-dialektischen Prinzip der Vermeidbarkeit von Schadensfällen [Quelle: DASA]

Anpassung und Begeisterung. So wird in einem Protokoll der Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft vom August 1939 die Flucht jüdischer Unternehmer nur insoweit erwähnt, als man sich Sorgen machte um die „Sicherung der jüdischen Beiträge“.

Dennoch fällt 1942 einer der wichtigsten Fortschritte im Unfallversicherungsrecht gerade in diese Zeit: die Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf alle Arbeitnehmer – ohne Ausnahme.

Nachkriegszeit

Nach dem Krieg wird die Unfallversicherung ebenso wie das Land zerrissen: In der DDR gibt es nur noch eine Einheits-Sozialversicherung, der Arbeitsschutz wird allein von staatlichen Stellen ausgeübt. In der neuen Bundesrepublik revidieren die politisch Verantwortlichen die strukturellen Veränderungen der NS-Zeit: 1951 wird die paritätische Selbstverwaltung eingeführt. In dieser Zeit werden auch die ersten berufsgenossenschaftlichen Kliniken gebaut, um den Versicherten eine optimale Versorgung bieten zu können. Parallel zur medizinischen Rehabilitation wächst auch die Bedeutung der Prävention. In den 60er Jahren bekräftigt die Politik das Prinzip der Unfallversicherung durch den gesetzlichen Auftrag, Unfälle „mit allen geeigneten Mitteln“ zu verhüten. Eine große Ausweitung ihrer Verantwortung erfahren die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand dann 1971 mit der Gründung der Schülerunfallversicherung. Seither genießen auch alle Schüler, Studenten, Hort- und Kindergartenkinder Versicherungsschutz bei Unfällen, die ihnen in ihrer Bildungsstätte oder auf dem Weg dorthin zustoßen. Im Übrigen sind bei den Unfallkassen viele im öffentlichen Interesse selbstlos tätige Personen versichert, zum Beispiel Lebensretter und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch ehrenamtlich Tätige.

Die Einheit

Die nächste große Herausforderung für die gesetzliche Unfallversicherung wird wiederum von einem bedeutenden politischen Einschnitt markiert: der deutschen Einigung. Alle Unfallversicherungsträger beteiligen sich in vielfacher Form am „Aufbau Ost“. Sie schaffen



Vertreibt den Unfallteufel aus Euren Betrieben! Arbeitsschutzplakate aus der Zeit der Weimarer Republik [Quelle: BG ETEM]

neue Strukturen, stellen Mitarbeiter ein, planen weitere Kliniken. Zwar wird nicht – wie 1992 von der Föderalismuskommission gewünscht – die Hauptverwaltung einer Berufsgenossenschaft in die neuen Bundesländer verlagert, dafür entsteht am Standort Dresden die neue Akademie für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz. Ihre Aufgabe ist es, der immer wichtiger werdenden Qualifizierung von Mitarbeitern und externen Fachkräften ein Forum zu bieten. Gleichzeitig wird es nötig, zusätzlich zu den bereits bestehenden Forschungsstätten neue Kapazitäten zu schaffen. Denn das industrielle Erbe der DDR, wie der Uranbergbau Wismut, verlangt nach angemessenen Lösungen für die ehemals dort Beschäftigten.

Hinzu kommen weitere neue Aufgaben: Mit dem 1996 abgeschlossenen Siebten Sozialgesetzbuch (SGB VII) und dem Arbeitsschutzgesetz wird der Präventionsauftrag der Unfallversicherung noch einmal erweitert. Er umfasst jetzt zusätzlich zu der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten auch die Abwehr arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren – wie Rückenleiden oder psychische Belastungen. Um auch auf diesem neuen Arbeitsfeld effektiv zu sein, sucht die Unfallversicherung eine engere Kooperation mit den Krankenkassen. Darüber hinaus bestätigt das

SGB VII die bewährten Prinzipien der gesetzlichen Unfallversicherung.

Neueste Entwicklungen

Im Kern lässt sich das auch noch für das politisch heiß umkämpfte Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) sagen, das 2008 in Kraft tritt. Trotzdem bringt das UVMG einschneidende Veränderungen: Das System des Lastenausgleichs (4) wird dem wirtschaftlichen Strukturwandel angepasst, der jährliche Lohnnachweis der Unternehmer wird abgeschafft, die Zusammenarbeit der Unfallversicherungsträger und des staatlichen Arbeitsschutzes wird in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) weiter entwickelt. Große Anforderungen an alle Unfallversicherungsträger stellt auch der politische Auftrag zu fusionieren. In der Geschichte der Unfallversicherung gab es schon früher Fusionen, um das System dem Strukturwandel in der Wirtschaft anzupassen. Auch die Fusion der beiden Spitzenverbände von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beschloss die Selbstverwaltung aus eigener Initiative. Politik und Selbstverwaltung einigten sich schließlich darauf, dass von den 2004 existierenden 35 gewerblichen Berufsgenossenschaften 2010 nur noch neun übrig bleiben sollen.



Historisches Plakat aus dem Bergbau zum Thema Arbeitsschutz aus dem 20. Jahrhundert. Wäre auch beim Kölner U-Bahn-Bau hilfreich gewesen. [Quelle: Bergbau-Berufgenossenschaft]

Im Bereich der öffentlichen Hand ist das Ziel: möglichst nur noch eine Unfallkasse pro Bundesland und eine auf Bundesebene. Größtes Anliegen der Unfallversicherungsträger ist es dabei, ihre erfolgreiche branchenspezifische Präventionsarbeit fortführen zu können.

Nach 125jährigem Bestehen ist die Unfallversicherung zu Beginn des neuen Jahrtausends mitten in einem Prozess der Veränderung und Restrukturierung. Wie immer in ihrer Geschichte ist sie damit auch ein Spiegel der Umbrüche und des Wandels der Arbeitswelt, in der und für die sie tätig ist. Am Kern ihres Auftrags jedoch hat sich seit ihrer Einführung kaum etwas verändert.

Anmerkungen/Quellen

- 1) Zitiert nach: Kampf für eine bessere Arbeitswelt. Die Geschichte des Arbeitsschutzes, Hg: DASA, Dortmund, 2003, S. 11
- 2) Zitiert nach: Heinrich Braun, Industrialisierung und Sozialpolitik in Deutschland, Köln/Berlin, 1956, S.76

- 3) Zitiert nach: Wolfgang Ricke. XXXX, (Kapitel 2, S.4)
- 4) Der Branchenbezug und das Umlageprinzip der gewerblichen Unfallversicherung führen dazu, dass die Beitragsbelastung der Branchen mit zurückgehender Bedeutung ansteigt, da weniger Beitragszahler die in der Vergangenheit begründeten und lebenslang laufenden Rentenzahlungen aus „besseren Tagen“ finanzieren müssen. Der bisherige Lastenausgleich bewirkte, dass derartige „Rentenaltlasten“ ab einem bestimmten Ausmaß von den übrigen Branchen solidarisch mitgetragen wurden. Dieses Prinzip wird seit dem UVMG (2008) schrittweise von der „Lastenverteilung“ abgelöst. Sie beinhaltet, dass alle neuen und alten Rentenlasten gemeinsam getragen werden. Maßstab für den Anteil einer jeden Berufsgenossenschaft ist deren aktuelles Unfall und Berufskrankheitengeschehen.

Diskussion

Wir sehen die Artikel als Diskussionsbeiträge und werden in loser Folge weiter über Versicherungen berichten. Dabei greifen wir gerne auf Erfahrungsberichte von Lesern zurück. Also nur zu: Schreibt uns, oder ruft uns an!

Gesetzliche Versicherung versus privatem Versicherungsvertrag

Aus der Sicht des Versicherten ist wichtig, dass seine Interessen aufrichtig von seinem Versicherungspartner vertreten werden. Im Schadensfall und davor. Leider ist das weder bei privaten noch bei öffentlichen Versicherungssystemen die Regel.

Nachfolgende Überlegungen sollte jeder bei der Entscheidung zur eigenen Absicherung anstellen.

Wenn es Änderungen im Versicherungsvertrag gibt, so kann man im privaten Bereich kündigen, bei den gesetzlichen Systemen hat man diese Möglichkeit nicht. So wurde die Berufsunfähigkeitsrente vor einigen Jahren aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestrichen. Damit haben sich die Versicherungsbedingungen einseitig zugunsten des Versicherers geändert. Die Beitragsleistung der weiterhin notwendigen Versicherung wurde damit aus der paritätischen Finanzierung durch Unternehmen und Beschäftigte herausgenommen. Pflichtversicherte müssen dieses Risiko nun privat absichern und haben nun keine Möglichkeit der Kündigung, sondern müssen bis zum Ende weiterhin Beiträge leisten. Einen privaten Versiche-

rungsvertrag hätte man kündigen können.

In beiden Systemen kämpfen die Unfall- und Krankheitsopfer mit der mangelnden Leistungsbereitschaft der Versicherer. Versicherungsleistungen wie Renten werde oft erst nach jahrelangen Prozessen gewährt, bei denen die Opfer regelrecht weich gekocht werden. Um sie zu einem billigen Vergleich oder der Aufgabe ihrer Ansprüche zu treibe, bemühen sich die Unfallversicherer massiv, nur wenige „Präzedenzfälle“ zuzulassen. Denn schließlich treiben Renten für anerkannte Berufskrankheiten die Kosten für das Versicherungsunternehmen in die Höhe. Wer zuverlässig seine Beiträge entrichtet, sollte im Schadensfall kompetente, flinke und problemorientierte Reaktionen erwarten können. Hier erwarten wir sowohl von den Privatversicherern als auch von den Berufsgenossenschaften in Zukunft wesentlich stärkere und transparentere Anstrengungen.

Den Berufsgenossenschaften liegt ein Sozial-Vorsorge-Gedanke zu Grunde. Dabei haben die BG's in ihrer langen Geschichte Unfallverhütungsvorschrif-

ten entwickelt und entwickeln den Arbeitsschutz ständig weiter. Davon profitiert tatsächlich jeder.

Durch die Berufsgenossenschaften sind nur beruflich verursachte Schäden abgesichert. Oft aber ist die Beantwortung der Frage, ob der Schaden privat oder beruflich verursacht wurde, sehr schwierig.

Beide Systeme bieten Schwächen, so lauten die Fragen am Ende:

- Macht es Sinn, mich als Unternehmer sowohl über die Berufsgenossenschaft als auch mit einer privaten Unfallversicherung abzusichern?
- Kommt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht?
- Passt die vorgeschlagene Lösung wirklich zu meinem eigenen Lebensentwurf?

Somit zählt die Wahl des passenden Modells zur eigenen Risikoabsicherung zu den schwierigsten Aufgaben eines selbstständigen Handwerkers.

Oliver Steinkamp

Berufsgenossenschaften und private Unfallversicherungen

Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungen können eine sinnvolle Absicherung von gesundheitlichen Risiken sein.

Wer in seinem Betrieb Mitarbeiter/innen eingestellt hat, wird Zwangsmittglied der Berufsgenossenschaft (BG). Der Beitrag wird nach Lohnsumme und Gefahrengruppe festgesetzt. Private Unfallversicherungen sind immer freiwillig und können auch zusätzlich zu einer eventuellen Mitgliedschaft in einer BG abgeschlossen werden.

Zu den Leistungen der BG gehört die Wiederherstellung der Arbeitskraft nach ausschließlich berufsbedingten Unfällen oder Krankheiten. Gesundheitliche Schäden aus privatem Anlass sind in der BG nicht mitversichert. Sollte die Arbeitskraft teilweise oder ganz nicht wiederhergestellt werden können, so leistet die BG auch eine Erwerbsminderungsrente. Dies aber ausschließlich nach arbeitsbedingten Unfällen bzw. bei den für bestimmte Berufsgruppen anerkannten Berufskrankheiten. Und es wird äußerst gründlich geprüft ob, und wenn ja, in welchem Umfang eine Erwerbsminderung besteht.

Die Wiederherstellung der Arbeitskraft – also die Heil- und Genesungskosten – werden normalerweise von der Krankenversicherung bezahlt, es sei denn, es besteht eine Mitgliedschaft in einer BG. In dem Falle wird die persönliche Krankenversicherung von der Leistungspflicht befreit, und die BG muss die Heil- und Genesungskosten übernehmen.

Für „Einzelkämpfer/innen“, also für Selbstständige ohne Angestellte besteht keine Versicherungspflicht in der BG. Diese würden, wenn sie sich freiwillig in der BG versichern, einen nicht unerheblichen Teil ihres Beitrages dafür zahlen, dass ihre private bzw. gesetzliche Krankenversicherung bei beruflich bedingten Gesundheitsschäden von der Leistungspflicht befreit wird. Hier bestünde schon einmal eine unsinnige Doppelversicherung. Und für die übrige Leistung, nämlich eine Berufskrankheitsrente bestehen schlechte Aussichten auf Anerkennung.

Beispiel Statistik BG Holz 2008:

Berufskrankheiten (BK)	
Anzeigen auf BK-Verdacht	1.354
Davon anerkannte BK	351
Davon anerkannte Berufskrankheits-Renten	84

Beispiel

Ein/e Tischler/in mit 25.000 € Jahresumsatz würde in der BG Holz etwa 700 € Jahresbeitrag zahlen. Für nur ein Viertel dieses Beitrages bekäme er/sie einen „De-Luxe“-Unfallversicherungsschutz mit Option auf Auszahlung einer halben Million Euro bei Vollinvalidität – egal ob die Invalidität privat oder beruflich verursacht wurde. Mitversichert sind bei derartig guten Unfalltarifen auch Risiken wie z. B. Borreliose nach Zeckenbiss, Vergiftungen und viele andere nicht unbedingt unfalltypische Risiken. Und ein Bier darf man auch mal trinken, ohne den Versicherungsschutz zu gefährden. Unsere Empfehlung: Wer nicht in die BG muss, sollte auch nicht Mitglied werden.

Bei der Festsetzung des Beitrages zur BG wird nach Risikogruppen beurteilt. Für einen Handwerksmeister, der den ganzen Tag über am Schreibtisch sitzt und sich bestenfalls mal mit einem Architekten auf der Baustelle zeigt, wird von der BG weniger Beitrag verlangt als für einen Abbruchhelfer, der 10 Stunden am Tag mit seinem Kopf auf Höhe der Baggerschaufel herumwuselt. Auch bei der privaten Unfallversicherung wird nach Risikogruppen unterschieden. Wir h+h-ler versuchen immer, für selbstständige HandwerkerInnen günstigere Beiträge bei den Versicherungsgesellschaften zu erwirken. Nicht immer mit dem gewünschten Erfolg. Handwerk ist Handwerk, auch wenn der Kopf noch so fit ist und mitdenkt, und auch wenn ein

Teil der Arbeitszeit nicht mit körperlicher Arbeit verbracht wird.

Die beste Absicherung Eurer Arbeitskraft wäre natürlich eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Bei diesem Modell wird eine Rente gezahlt, wenn Ihr – egal aus welchem gesundheitlichen Grund – eure Arbeit nicht mehr verrichten könnt. Hier muss auch kein Amtsarzt einen Grad der Behinderung feststellen. Im Extremfall muss die Versicherungsgesellschaft 40 Jahre lang eine Rente von z. B. monatlich 1.000 € zahlen, und hat eventuell nur wenige Monate einen Beitrag von beispielsweise 65 € kassiert. Diese 65 € müsste man/frau natürlich erst einmal übrig haben, sie wären dann aber auch gut angelegt. Auch wenn es Euch nicht erwischt und Ihr nicht berufsunfähig werdet, dann freut euch darüber, dass Ihr gesund geblieben seid. Eure Beiträge waren dann nicht verschenkt, sondern haben Euch Sicherheit gegeben. Und die Versicherungs-Manager haben mit Euren Beiträgen nicht ihre Gehälter erhöht, sondern die Beiträge für Eure mitversicherten KollegInnen mussten nicht erhöht werden, weil nicht alle BeitragszahlerInnen berufsunfähig geworden sind.

Wer eine Berufsunfähigkeitsversicherung nicht abschließen kann, weil er/sie an der Gesundheitsprüfung scheitert oder aber weil die Beiträge zu hoch für das Budget sind, kann künftig auf eine Multi-Rente ausweichen. Bei dieser neuen Versicherungsart werden Grundfähigkeiten wie Sehen, Sprechen, Hören sowie Funktion der Arme und Beine und der inneren Organe versichert. Die Gesundheitsfragen werden hier nicht so eng bewertet und die Beiträge sind deutlich niedriger. Hierzu werden wir Euch in den nächsten Wochen weitergehend informieren.

Thomas Querfurth / h+h-Versicherungskontor



Herein, wer ein Schneider sein will

Stundenweise Schneiderlehrling: In Berlin kann man selber nähen unter professioneller Anleitung

von Sabine Quenot

Ein luftiges Sommerkleid, die bunte Kinder-Jeans, eine Blumentasche zum Umhängen: gibt's alles fertig im Geschäft. Massenhaft und made in Fernost. Doch immer mehr versuchen sich darin, solche Stücke selber herzustellen. Auf dem Internet-Portal DaWanda bieten Designer und Kreative ihre selbstgemachten Stücke zum Verkauf, nicht nur Profis darunter. Hier zählt kein Titel, sondern die Eigenschaft „Products with Love“: Mode, Geschenke, Kunst, Unikate aller Art, Wohnaccessoires, Material und sogar Kurse, um sein Können weiterzugeben.

Ob Handwerk, Kunsthandwerk, Handarbeit oder Design – auf jeden Fall gehen hier Menschen ihrer Leidenschaft und Kreativität oder einfach nur der Freude am Handwerklichen nach, probieren ihr Talent, verdienen durch ihrer Hände Arbeit Geld. Nicht Zertifikate zählen, sondern das Produkt oder seine Geschichte: die Machart, der Stoff, der am Dachboden gefunden wurde, die gute Idee, daraus etwas Einzigartiges herzustellen.

Dieses Treiben war bisher vor allem als Online-Phänomen zu bewundern. Zu diesem digitalen Trend sprießen nun in Echtzeit und ganz analog auch zeitgemäße Nähstuben. Zwei davon haben wir besucht.

Nähraum

Als Linkshänderin hatte sie keine Chance auf eine Lehrstelle als Schneiderin. So kam sie auf dem Alternativweg Modedesign doch noch zu ihrer Ausbildung und nach zwei Jahrzehnten hat sie ihren eigenen Laden eröffnet. Liebevoller Unikate liegen im Schaufenster vom „Nähraum“. Die Knotentasche und der selbst entworfene Teddy sind Verkaufsschlager. In der Nachbarschaft entstehen schicke Designlädchen, teurer renoviert, doch ihr Mann brachte sie dazu, ein wirklich tragfähiges Konzept zu entwickeln, um auch „ernsthaft Geld verdienen zu können“, wie sie sagt. Sie suchte nach einem günstigen Raum, renovierte wochenlang selber, arbeitete gebrauchte Möbel um und rechnete und feilte an ihrer Geschäftsidee. Denn sie verkauft nicht nur schöne Dinge. Im großen Hinterraum, einem „Berliner Zimmer“ mit einem großen Fenster zum Hof, kann man nähen lernen. Hier bietet sie Nähkurse an oder auch Einzelstunden, Schnittkurse und im Vorraum ihres „Nähraums“ Selbstgemachtes. Hier kommen Kinder ab 12, die sagen „ich will“, Männer und Frauen bis ins fortgeschrittene Alter „solange die Finger laufen“ und in jedem Fall alle sehr sympathisch. Das gestiegene Interesse, sich Sachen selber zu machen, sei aber kein Zeichen der augenblicklichen Krise, eher ein Trend zu Handgemachtem, Henry sagt: „eine Modeerscheinung“. Nach ihrem Umzug nach Berlin wollte sie nicht wieder einen 400 Euro-Job, „die mieseste Erfindung“, so Henry. Gerade Frauen hätten noch kreatives Potential, so Henry, das durch zuviel Regulierung brach liegt. Das sieht sie auch im täglichen Umgang mit ihren Kunden. Hier kann man sein persönliches Nähprojekt mitbringen und die Nähmaschinen benutzen, Beratung von der Mode-

Die Wiederentdeckung der Handarbeit

Die aktuelle Wiederentdeckung der Handarbeit geht von Amerika aus. Die „Hausfrau der Nation“, Martha Stewart, hat in Fernsehsendungen, Zeitschriften und Büchern gezeigt, dass Selbstgemachtes nicht unbedingt kitschig und überflüssig sein muss, sondern modern und chic sein kann. Gleichzeitig entstehen in der alternativen feministischen Szene Gruppen, die den Do-It-Yourself-Gedanken weiter entwickeln. Do-It-Yourself bedeutet für sie: kritische Konsumhaltung und Anti-Mainstream. Wer seine Sachen selbst herstellt, weiß, unter welchen Bedingungen sie entstanden sind, schätzt den Wert von Arbeit anders ein und wohnt und sieht individueller aus. Handarbeit wird auch in der Kunst entdeckt. In Galerien stehen plötzlich uncoole Häkelarbeiten, Obst und Tiere aus Garn. Gegen die Kälte der Städte agiert eine Gruppe mit Schals für Ampel-Anlagen und Strickhüllen für hässliche Straßenschilder. Mittlerweile gibt es Handarbeits-Clubs, in denen sich auch junge Männer strickend tummeln, und das öffentlich!



„Wir nähen mit euch“:
Henry Pogatzki im Nähraum, Prenzlauer Berg



Selbermachen ist „in“ und Protest zugleich: Stich'n Bitch

designerin inklusive. Bezahlt wird pro Stunde. Gelungene Stücke kann man im Nähraum auf Kommission verkaufen.

www.naehraum.de

Stich'n Bitch

Linda hockt im Schneidersitz auf dem Schneidetisch und schmeißt von da oben ihr Nähcafé in Kreuzberg. Zwischen türkischen Gemüseläden, Wettlokalen und Szenekneipen platzt ihr kleines Ladengeschäft am Freitagabend beinahe aus allen Nähten. Fünf Tischreihen mit 16 verschiedenen Nähmaschinen – Haushaltmaschinen, Schnellnäher, Kettelnäher. Jeder Tisch ist besetzt, die Maschinen surren. Macht die Konzentration eine Pause, wird gelacht, werden die Fortschritte gezeigt oder einfach nur mal ausgeruht. Mit charmantem niederländischen Akzent erklärt sie der jungen Frau, die gerade mit einem Stück Stoff hereingekommen ist, wie das Nähen hier funktioniert: erstmal einen Schnitt raussuchen aus einem Stapel Nähhefte. Dann wird das Schnittmuster gemacht, der Stoff zugeschnitten und dann ran an die Maschine. Dabei steht Linda stets mit Rat und Tat zur Seite. Denn das ist das Konzept. Wochentags bis 22 Uhr können die Kunden einfach hereinspazieren, sich an einen Arbeitsplatz setzen und loslegen. Die Nähmaschinen funk-

tionieren tadellos, es ist immer jemand da, der bei Problemen helfen kann, ob nur Hose kürzen, was reparieren oder ein Sommerkleid maßschneidern.

Linda wollte ursprünglich einen Kurzwarenladen mit Nähkursen in Utrecht in Holland aufmachen. Doch die Ladenmieten seien dort „schrecklich hoch“, so setzte sie ihre Idee in Berlin um. In den vier Jahren hat sie sich als Institution etabliert, ein zweiter Nähladen kommt demnächst.

Linda hat sogar eine Auszubildende. Zuvor hat ihr die Handwerkskammer einen Besuch abgestattet und alles angesehen. „Das war aber ganz unproblematisch, ich darf ausbilden“, sagt Linda. Ob das Meister-System hier gut ist, könne sie nicht sagen. „In Holland gibt es das nicht, aber das Niveau ist dasselbe.“

Zum Nähen kam sie als Jugendliche. Ausgewachsen maß sie plötzlich 1,86 Meter und hatte Schwierigkeiten, Klammern zu finden. Also begann sie zu nähen. Ihre Mutter ist gelernte Schneiderin, so hat sie das spielerisch gelernt. „Ich kann Schnitte konstruieren, die passen, ohne anzuprobieren.“

Mit ihrem Laden hat sie den Nerv der Zeit getroffen. Seit 1996 ist sie hier, damals hat sie alten Taschen einen neuen Look verpasst. Mit dem Trend zum Selbstgenähten bietet sie längere

Spruchreif

„Herein, wenn's kein Schneider ist“, ruft man zum Scherze, wenn es klopft und man nicht weiß, wer vor der Tür steht. Dieser Spruch ist wohl eine Parodie auf die Wendung „Herein, wenn's ein Schneider ist“, der bei den geheimen Zusammenkünften der Schneidergilde benutzt wurde, wenn es klopfte. Gemünzt ist die Verballhornung auf den Schneider, der sein Geld bei seinen Kunden oftmals anmahnen musste. Der arme Schneider war kein Mann mit Einfluss oder Macht. Man ließ ihn gerne auf sein Geld warten, er musste es sich dann holen und klopfte an.

„Frieren wie ein Schneider“ heißt, dass man sehr schnell friert und Kälte empfindlich ist. Schneider galten vor allem wegen ihrer Stubenhockerei ohne große körperliche Betätigungen für überempfindlich, kränklich und nicht genügend abgehärtet.

Öffnungszeiten und noch mehr Nähmaschinen zur Sofortmiete an. „Die Szene boomt“, sagt Linda. Viele hätten genug von der Massenproduktion. „Aber das ist ein Hobby für Leute mit Geld“, fügt sie hinzu. Darauf kommt es einer ihrer Stammkundinnen auch nicht an. „Ich sitze den ganzen Tag am Rechner, die kreative Arbeit brauche ich als Ausgleich“, sagt sie und näht an einem aufwändigen Kleid. Über ihr hängt ein Schild an der Wand: „Kein Problem“ steht drauf.

www.linkle.de



Alles geht im Nähcafé von Linda Eilers in Kreuzberg

Mitglied werden!

Unser Kapitän begrüßt Sie im Namen der Besatzung auf unserm Flug in die Gewerbefreiheit.

Bitte beachten Sie unsere Sicherheitsanweisungen und befolgen Sie unsere Anweisungen im Falle einer handwerkrechtlichen Schiefelage genau.

Die folgenden Hinweise dienen Ihrer Rechtssicherheit und der Ihres Kunden. Auf dem Flug in die Hauptstadt der Gewerbefreiheit werden wir nach dem Start auf der rechten Seite einen Blick auf die aktuelle Rechtslage der Handwerkswetterpolitik werfen. Besonders über Kassel und Flensburg kann es zu Turbulenzen um den Meisterzwang kommen. Ausläufer des Hurrikan Peter Müller können hier zu starken Einschränkungen auf unserm Flug in die Gewerbefreiheit führen. Bleiben Sie angeschnallt, und stellen Sie das Nicken ein. Unsere Flugbegleiterzeitung Freibrief entführt Sie in die entlegenen Ecken der deutschen Handwerks-geschichte und versorgt Sie mit Tipps und Tricks rund ums Handwerk.

Wir tanken mit guten Argumenten

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Motor dieses Unternehmens ein Tankstoff ganz besonderer Art ist und auch den Vorschriften der nächsten 100 Jahre Demokratie entsprechen wird. Wir tanken zivilen Ungehorsam und politische Initiative von unten. Mit den klassischen Mitteln einer Bürgerinitiative, der Lobbyarbeit in Politik und Wirtschaft, einer immerwährenden Aktualität unserer Homepage und dem unermüdlichen Einsatz unserer Aktiven und Vorständler haben wir in 15 Jahren Berufsverband unabhängiger HandwerkerInnen eine enorme Effizienz erreicht und sind gefürchtete Gegner des Meisterzwangs. Unser Servicepersonal versorgt Sie gerne mit den neusten Tricks zur Existenzgründung im Handwerk ohne Meisterbrief. Im Angebot steht zur Zeit die Reisegewerbekarte, die Sie mit uns bei Ihrer Behörde erhalten.

In unserer BUHtique offerieren wir Ihnen gerne etwas aus unserm Sortiment: das klassische BUH-Shirt mit Nummernschildhalter, unseren legendären Zollstock oder unser Abstandhalterfähnchen. Obwohl wir damit sicherlich



© Uwe Schwarz / PIXELIO

zu den wenigen Organisationen zählen, die rote Fahnen drucken, ist unser Bedürfnis ein urliberales.

In unseren bald über 15 Jahren Flugzeit zur Gewerbefreiheit mussten wir immer wieder feststellen, dass unser Wunsch nach Gewerbefreiheit auch im Handwerk zu Landeverboten bei den Christdemokraten führte und auch die FDP zögert noch immer, dieses urliberale Thema zum Programm zu machen. Doch auch nicht bei jedem Sozialdemokraten oder Grünen konnten wir immer landen, aber immerhin eine kleine Reform der HWO begleiten und sind nun sehr gespannt auf die Fortsetzung der notwendigen Reform in der Handwerksordnung.

Sicherheit geht vor

Ich möchte Sie bei einer Landung in Deutschland vorsorglich darauf hinweisen, dass Gewerbetreibenden ohne Meisterbrief weiterhin drastische Strafen bis zu 50.000 Euro drohen, und dass mit einer Hausdurchsuchung zu rechnen ist. Bewahren Sie bei solchen Kriminalisierungen Ruhe, und melden Sie sich bei uns.

Unser Rundum-Sorglos-Paket im Berufsverband steht Ihnen hier jederzeit zur Verfügung. Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag zahlen Sie 10 % in den Rechtshilfe-

fonds und können auf unser wöchentliches Notruftelefon zurückgreifen.

Es freut uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Pilot weder über einen Flugschein oder ähnliches verfügt. Wir legen bei unseren Piloten mehr Wert auf Leistung und Erfahrung als auf Schein.

Während des Fluges steht Ihnen unser Homepage-Service jederzeit zur Verfügung. Auf Programm 1 hören Sie Lieder für an juristischen Themen Interessierte: die vertonte Handwerksordnung von Guildo Horn. Mit unserem zweiten Programm wenden wir uns an recherchierende Journalisten und stellen unsere aktuellsten Pressemeldungen vor. Das 3. Programm weist gründungswilligen Handwerkern den Weg in eine meisterfreie Selbstständigkeit. Nachts empfangen Sie dort die von Udo Lindenberg neu vertonten Spottlieder des Weberaufstandes. Zur Mitternacht übertragen wir jeweils einen 150 Jahre alten Kommentar zum Handwerk im Reisegewerbe.

Wir hoffen, dass dieser Flug mit dem BUH Ihnen gefällt, und dass Sie uns weiterempfehlen.



Zeittafel des Handwerks – Das 16. und 17. Jahrhundert

1515 in Frankfurt a. O. setzen die Gesellen des Bäckerhandwerkes eine gleichberechtigte Beteiligung an den Schiedsgerichten durch, Diese Gerichte entscheiden Streitfälle zwischen Gesellen und Meistern.

1529 In Straßburg versuchen die Kürschnermeister durch Reduzierung der Anzahl der Feiertage und das Verbot der eigenmächtigen Arbeitssuche, die Arbeitsbedingungen der Gesellen zu verschlechtern. Die Gesellen wehren dieses Ansinnen erfolgreich ab.

1548 Zum ersten Mal wird im Reichsabschied (zusammengefasste Reichstagsabschlüsse) die Arbeitsvermittlung der Gesellen untereinander verboten. Somit stellt sich der Gesetzgeber offen auf die Seite der Meister, die schon lange danach trachteten, die Arbeitsvermittlung in ihre Hände zu bekommen.

1573 In zahlreichen süddeutschen Städten geht ein jahrzehntelanger Streit zwischen Stadträten und Handwerksmeistern einerseits und den Gesellen andererseits zu Ende. Die Gesellen setzen sich mit ihrer Forderung durch, die Betreuung und Unterstützung der wandernden Gesellen zu übernehmen. Sie erkämpfen sich damit auch das Recht der Arbeitsvermittlung.

1672 Das Herzogtum Vorpommern verbietet die Abschließung der Zünfte und deren Vorschriften über die zahlenmäßige Begrenzung von Gesellen und Lehrlingen sowie das Auftreiben. Zünfte, die sich dieser Anordnung widersetzen, werden mit 100 Reichstaler Strafe belegt.

1681 Nachdem in Nürnberg und Köln bereits in den Jahren 1664/1676 der Gebrauch von Bandwebstühlen verboten wurde, wird dieses Verbot auf das gesamte Deutsche Reich ausgeweitet. In Hamburg wird ein Exemplar öffentlich verbrannt.

1712 In Wien beginnt ein 10 Jahre andauernder Streik der Schuhmachergesellen gegen die Einführung von Entlassungsscheinen. Die Gesellen sehen damit verbunden eine Ächtung und Kennzeichnung. Demonstrationen und Tumulte, an denen sich auch die Bevölkerung beteiligt, führen zu acht Toten und zwei Hinrichtungen.

Die letzte Zeittafel endete mit dem bayerischen Verbot des Streikrechts der Handwerksge­sell­en. Besonders hervorhebenswert ist, dass sich 1616 die Landes- und Polizeiordnung gegen die Abschließung der Zünfte wendet.

1523 In Thorn wird durch die Zünfte das „Erdenken, Erfinden oder Gebrauchen“ neuer Werkzeuge und Fertigungsmethoden verboten.

1540 In Nürnberg verbietet der Rat der Stadt die Bezahlung von geleisteter Arbeit mit Waren (Truckverbot).

1556 In Nürnberg unternehmen die Tuscherer (ehem. Textilberuf) den Versuch, den gesamten Ertrag ihres Handwerks in einer gemeinsamen Kasse zu verwalten und zu teilen. Wegen Unstimmigkeiten wird dieses Experiment nach einem halben Jahr wieder aufgegeben.

1616 Die Landes- und Polizeiordnung für Ober- und Niederbayern wendet sich gegen die Abschließung der Zünfte. Jedem Jungen ehrbarer Eltern soll es gestattet sein, in jedes Handwerk aufgenommen zu werden.

1654 Der Reichstagsabschied überträgt den Landesregierungen das Recht, eigene Gewerbeordnungen zu erlassen. Die politische Funktion der Zünfte wird zugunsten der erstarkenden landesfürstlichen Macht zurückgedrängt.

1673 Frankreich stellt die Zünfte unter Staatsaufsicht.

1692 In Braunschweig-Lüneburg wendet sich ein Reglement gegen die Missstände im Handwerk. Die eigene Gerichtsbarkeit von Meistern und Gesellen wird abgeschafft und Zusammenkünfte der Meister ohne Wissen der Obrigkeit untersagt.

1722 In Wien soll den Schuhmachergesellen durch den Rat der Stadt die eigenständige Gerichtsbarkeit eingeschränkt werden. Es kommt zu Arbeitsniederlegungen und schweren Unruhen.

1725 In Österreich können entsprechend einer Verordnung von Karl VI. Gesellen ohne Zustimmung der Zünfte Freimeister werden.



aus: Peter John, *Handwerkskammern im Zwi­licht. 700 Jahre Unter­nehmerinteressen im Gewande der Zunftidylle. Köln-Frankfurt. 1979*
Abb.: Verzeichnis der Schleswiger Amtsmeister und Böhnhasen, 1694 (Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 7 Nr. 5927)

Merkblatt kommt von Merkwürdig von G. Werbe (Schleswig-Holstein)

Illegale Merkblätter der Handwerkskammern und Behörden

So ein Merkblatt der Handwerkskammer oder der Behörde ist schon eine beeindruckende Angelegenheit. Es könnte durchaus hilfreich sein, über bestimmte Sachverhalte oder gesetzliche Regelungen zu informieren und aufzuklären. Lieder erfüllen die Merkblätter diese Aufgabe nicht. Entweder man hält sich bei der Erwähnung des Reisegewerbes ganz zurück und informiert gar nicht. Oder man versucht in diesen ganz behördlich aussehenden „Merkblättern“ über Handwerk im Reisegewerbe die Rechtslage einseitig, naiv oder fehl und falsch darzustellen. Bei den Behörden greift man gerne auf die Interpretation der Handwerkskammern zurück und schreibt dort gerne ab – oder umgekehrt, solange es nur zu Lasten des Reisegewerbes geht. Die Autoren sind häufig nicht mal in der Lage, einen Gesetzestext korrekt zu zitieren und verändern gern mal in ihrem Sinn.

Besonders spannend war die rechtswidrige Aufforderung der Handwerkskammer Flensburg an die Gewerbeämter, ihr in Fällen des Verdachts der unerlaubten Handwerksausübung „das jeweilige Ergebnis der Einzelfallprüfung zusammen mit der entsprechenden Gewerbebeanmeldung zu übersenden“. Dieses Ansinnen entbehre jeder Rechtsgrundlage, kritisierte der Datenschutzbeauftragte

Schleswig-Holsteins in seinem Tätigkeitsbericht. (siehe Box Seite 19) Trotz dieser Kritik geben Schleswig-Holsteins Behörden weiterhin Daten an die Handwerkskammern weiter. Die Handwerkskammer Flensburg verschickt jetzt erneut ein irreführendes „Merkblatt“ an Reisegewerbetreibende, deren Daten sie rechtswidrig erlangt hat. Das „Merkblatt“ verbietet den Reisegewerbetreibenden Werbung „gleich in welcher Form“ (z.B. Visitenkarten, Flugblätter, Fahrzeugbeschriftung, Telefon- und Branchenbuch, etc.) sowie eine Werkstatt „ohne erkennbare zeitliche Begrenzung“. Außerdem will man den Eindruck erwecken, dass lediglich „Reparaturen und kleinere Handreichungen“ möglich seien.

Zudem untersagt man den Reisegewerbetreibenden Subunternehmen und unterstellt ihnen eine Umgehung der Handwerksordnung. Weiterhin sei bei Aufträgen, die durch die Benutzung von mobilen Kommunikationsmitteln zustande kommen, der Eintrag in die Handwerksrolle fällig. Ebenfalls sei es dem stehenden/erlaubnispflichtigen Handwerk vorbehalten, sich „nach dem ersten Geschäftskontakt in der Folgezeit von sich aus erneut an den Anbietenden“ zu wenden.

„Bei solchen Schreiben“ so ein betroffener Reisegewerbetreibender, „weiß man

gar nicht, wo man sich zuerst beschweren soll – beim Datenschutzbeauftragten, dem Wirtschaftsministerium oder der Behörde selbst, der Handwerkskammer oder der Politik?“

So soll der Reisegewerbetreibende deutlich merken, „dass es nur einen schmalen Bereich“ gebe, in dem Handwerk im Reisegewerbe ausgeübt werden könne und sein Unternehmen unter Aufsicht der Handwerkskammer stehe, obwohl die gar nicht zuständig ist.

Das Ordnungsamt Münster erklärt das Reisegewerbe wie folgt: „...zum Beispiel ohne vorhergehende Terminvereinbarung“. Das Service Portal Niedersachsen weiß es noch falscher: „Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand gewerbsmäßig ohne ausdrücklichen Auftrag außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, Waren selbständig an- und verkauft...“

Hier hat vermutlich auch der „Einheitliche Ansprechpartner“ (EAP) des Landes Niedersachsen abgeschrieben.

Die Handelskammer Hamburg dagegen hat wieder die „Terminabsprache“ statt der „Bestellung“ in den Gesetzestext übernommen und suggeriert dem Leser angebliche typische Dienstleistungen (z.B. fliegende Händler, Schausteller) und erwähnt das Handwerk erst gar nicht. Ansonsten sind die Darstellungen der Industrie- und Handelskammern oftmals erfreulich und geradezu informativ.

Das Ordnungsamt Walsrode definiert das Reisegewerbe zwar falsch: „...ohne vorherige Terminabsprache und ohne vom potentiellen Kunden vorher bestellt worden zu sein“, es weiß aber immerhin ein Beispiel für eine reisegewerbliche Tätigkeit: „Kinderkarussell usw.“

Die Gemeinde Wedemark beschrieb noch vor Monaten das Reisegewerbe ähnlich wie die Landeshauptstadt Hannover, „ohne ausdrückliche Auftragsvergabe“. Dies ist eine wahrlich neue Geschäftsidee, „ohne ausdrücklichen Auftrag“ zu arbeiten! In Wedemark hat man jetzt auch ein katastrophales „Merkblatt“ geschrieben. Immerhin verlangt man hier nicht wie Hannover „ggf. die Handwerkskarte“ ist aber nicht

Es ist zu beachten, dass es kein Reisegewerbe darstellt, wenn der oder die Gewerbetreibende nach dem Verteilen von Werbeblättern, Inserieren in der Presse oder sonstigen Aktionen zu Hause angerufen und um einen Kundenbesuch gebeten wird.

Beispiel 1: Frau M. ist Friseurin. Sie möchte sich gern selbständig machen aber kein eigenes Geschäft eröffnen. Sie kennt eine Menge Leute, die sich gern **nach vorheriger Terminvereinbarung** zu Haus von ihr frisieren lassen würden. „Das ist doch ein Reisegewerbe. Schließlich fahre ich zu den Kunden hin“, denkt Frau M. und begeht einen Irrtum.

Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob es sich um ein Reisegewerbe handelt oder nicht, ist die Art und Weise, wie der Kundenkontakt zustande kommt. In dem Beispiel erfolgt dieser **nach vorhergehender Bestellung** und stellt damit den Tatbestand eines sogenannten „**stehenden Gewerbes**“ dar.

Hinzu kommt, dass im Reisegewerbe die Ausführung eines Auftrages im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Auftragsanbahnung stehen muss.

So sehen es die Datenschutzbeauftragten

4.1.7 Unterrichtung der Handwerkskammer über Reisegewerbekarte

Die Unterrichtung anderer Behörden über ausgestellte Reisegewerbekarten ist bereichsspezifisch abschließend geregelt. Eine Beteiligung der Handwerkskammern ist nicht vorgesehen. Die Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gewerbeordnung sehen nur eine Weitergabe an das Finanzamt, die Berufsgenossenschaft und gegebenenfalls die Ausländerbehörde vor.

Über Eingaben erfuhren wird, dass die Gewerbeämter der Kommunen häufig Daten über die Ausstellung einer Reisegewerbekarte an die jeweilige Handwerkskammer übermitteln. Die Kommunen verwiesen auf ein Merkblatt der Handwerkskammer, worin um Übersendung der entsprechenden Gewerbebeanmeldung gebeten wurde. Hinweise auf Rechtsvorschriften zur Datenübermittlung waren dem Merkblatt nicht zu entnehmen.

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist in der Gewerbeordnung bereichsspezifisch geregelt. Danach können öffentliche Stellen, die an gewerberechtlichen Verfahren beteiligt waren, über das Ergebnis informiert werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Öffentliche Stellen sind zudem zu informieren, wenn eine Entscheidung Rechtsfolgen hat und die Kenntnis der Daten aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Verwirklichung

dieser Rechtsfolgen erforderlich ist. Für weitere Zwecke sind Übermittlungen nur zulässig, soweit diese zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht. In den geprüften Fällen bestand allenfalls die Besorgnis, dass die im Reisegewerbe zulässigen Grenzen bei den Tätigkeiten der Betroffenen überschritten werden könnten. Konkrete Anhaltspunkte dafür lagen nicht vor, zumal mit der Tätigkeit erst noch begonnen werden sollte. Es gab also keinen konkreten Anlass für die Übermittlungen. Es handelte sich um regelmäßige Datenübermittlungen, für die es an einer ausdrücklichen Rechtsvorschrift fehlte.

Was ist zu tun? Kommunen dürfen nach Ausstellung einer Reisegewerbekarte davon nur die Behörden unterrichten, die in den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gewerbeordnung aufgeführt sind.

[aus dem Bericht des unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein 2010]

Vorbildliches Hessen?

„Sehr geehrter Herr Kuckuk, vielen Dank für Ihre Anfrage. Nach meinem Kenntnisstand werden in Hessen die Datenübermittlungen aus der Gewerbeanzeige/Reisegewerbeanzeige strikt nach den gesetzlichen Vorschriften gehandhabt. Das heißt auch, dass

eine regelmäßige Datenübermittlung an die Handwerkskammern nach § 14 Abs. 9 nicht erfolgt, da dieser Absatz für die Reisegewerbe ausdrücklich nicht gilt. Mir ist auch nicht bekannt geworden, dass entsprechende „Merkblätter“ existieren. Im Übrigen ergibt sich aus der hessischen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der §§ 14, 15 und 55c der GewO, dass die in der Gewerbeordnung geregelten Übermittlungstatbestände abschließend sind. Damit ist auch klar gestellt, dass eine derartige Datenübermittlung an die Handwerkskammern unzulässig wäre.

Die neuen Anmeldeoptionen über den Einheitlichen Ansprechpartner sind jedenfalls für den Fall datenschutzrechtlich geklärt, soweit es sich um Daten handelt, die keinem hohen Schutzbedarf unterliegen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass die verwaltungseigenen Kommunikationsnetze als sicher anzusehen sind, wenn es sich um die Übermittlung von Daten mit normalen Schutzbedarf handelt. Bei der Gewerbebeanmeldung kann man von einem normalen Schutzbedarf ausgehen, so dass aus meiner Sicht keine Bedenken gegen die Nutzung des EAH-Portals bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Müller, Referatsleiterin beim Hessischen Datenschutzbeauftragten“

bereit, die Kritik des BUH am merkwürdigen Merkblatt umzusetzen.

Aber es wurde versucht, anhand von Beispielen zu erklären, was Reisegewerbe ist oder eben nicht: „...es kein Reisegewerbe darstellt, wenn der oder die Gewerbetreibende nach dem Verteilen von Werbeblättern, Inserieren in der Presse oder sonstigen Aktionen zu Hause angerufen und um einen Kundenbesuch gebeten wird.“

Hinzu käme, „dass im Reisegewerbe die Ausführung eines Auftrags im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Auftragsanbahnung stehen muss.“ Man verlangt nach erfolgreichem Vertragsabschluss, den Auftrag „unmittelbar im Anschluss an die Auftragserteilung“ auszuführen.

Man fordert also Werbeverbot, sofortige Leistung, Werkstattverbot, keine Terminabsprache, keine ausdrückliche Auftragsvergabe, Subunternehmerverbot und den Verzicht auf Ausübung eines Vollhandwerks sowie modernes Telekommunikationsverbot im Reisegewerbe, das Verteilen von Visitenkarten und bisweilen gar das Verbot eines eigenen Briefkopfes.

Fehlt nur noch das Führerscheineverbot, der Entzug des Wahlrechts und die Einschränkung der Meinungsfreiheit. (Manchmal überholt einen die Wirklichkeit: Wie wir aus Hannover hören, wird auch da schon dran gearbeitet)



Vorhergehende Bestellung

von Walter Ratzke/Jonas Kuckuk

Die am häufigsten gestellte Frage bei der Aufnahme einer reisegewerblichen Tätigkeit ist die, was unter der Forderung der Gewerbeordnung, „ohne vorhergehende Bestellung“ tätig zu werden, zu verstehen ist. Dieser Beitrag versucht, Licht in das juristische Dickicht zu bringen.

Das Reisegewerbe (§ 55 GWO) ist die älteste Gewerbeform des Handwerks und seit der gesetzlichen Einführung der Gewerbeordnung (1869/71) stark juristisch und politisch umkämpft. Alle Regelungen des „Reisegewerbes“, „Wandergewerbes“ oder des „Gewerbes im Umherziehen“ waren den Zünften und stehenden Betrieben immer ein Dorn im Auge. Man ließ keine Gelegenheit aus, diese Form der Gewerbeausübung schlecht zu machen und durch vielfältigste Auflagen, Vorschriften, Extra-Besteuerung oder gar Verbote fast unmöglich zu machen.

Dieser Beitrag ist schon lange fällig gewesen. In Zusammenarbeit mit RA Walter Ratzke, RA Hilke Böttcher und BUH-Aktiven haben wir uns nochmals mit dem Wesen des Reisegewerbes beschäftigt. Die naiven Rechtsvorstellungen der Behörden treiben ungeahnte Blüten, und wir haben uns diesmal mit dem Moment der „vorhergehenden Bestellung“ auseinandergesetzt - eine vielfach fehlinterpretierte Voraussetzung für die Definition von Reisegewerbe. Was ist also eine Bestellung? Was ist keine? Oder was ist „ohne vorhergehende Bestellung“?

Manche Behörden verstehen die Bestellung als Auftragsvergabe und informieren, dass ein Reisegewerbe nur vorliegt, wenn ohne „ausdrückliche Auftragsvergabe“ ein Vertrag zustande kommt. Das ist natürlich nicht möglich, denn wer darf schon ohne ausdrückliche Auftragsvergabe bei jemandem arbeiten? Andere nehmen das Wort Bestellung zu wörtlich und glauben, dass es sich um eine Bestellung handelt, wenn ich jemanden herbeirufe.

Wer sich heutzutage z.B. in eine Pizzeria setzt und laut „Ich hab Hunger!“ ruft, wird dadurch nichts zu essen bekommen. Er muss sich an die Karte halten und kann dann zwischen den Angeboten entscheiden, kennt dann auch Preis und Größe der Mahlzeit und hat sogar Einfluss auf die Reihenfolge der verschiedenen Gerichte.



Buchausgabe der Gewerbeordnung von 1904

Natürlich haben sich mit der „vorhergehenden Bestellung“ auch schon Juristen beschäftigt, und in alten Gesetzeskommentaren oder Urteilen wird man erfreulicherweise fündig. Zusammenfassend muss eine Bestellung also in ihrer Art, Qualität und Menge bestimmt sein – sonst ist es eben keine Bestellung.

Bestellung im Sinn des Reisegewerbes

Nach § 55 Gewerbeordnung liegt ein Reisegewerbe nur dann vor, wenn der Reisegewerbetreibende „ohne vorherige Bestellung“ des Kunden tätig wird. Eine Bestellung in diesem Sinne ist eine geschäftsähnliche Handlung. Der Verbraucher/Kunde muss den Unternehmer zu Vertragsverhandlungen eingeladen haben. Zur Verhandlung muss es auf Wunsch des Verbrauchers und nicht auf Initiative des Unternehmers gekommen sein. Das Interesse des Verbrauchers an einem Hausbesuch, an einer Warenpräsentation oder an einer Information genügt nicht¹, auch nicht die Einladung zur Erörterung ei-

nes Kostenvoranschlags². Die „Bestellung“ muss dem Verbraucher Zeit zur Vorbereitung lassen³ und hinreichend gegenständlich bestimmt sein⁴. Gerade bei Handwerkern wird die Bestellung eines Vertreters oder eines Handwerkers zur Abgabe eines Angebots regelmäßig nicht ausreichen, um eine „Bestellung“ in diesem Sinne annehmen zu können, solange der Vertreter oder der Handwerker nicht ausdrücklich zu mündlichen Vertragsverhandlungen bestellt worden ist. Hierbei ist ein Hinweis des Anbieters auf den Zweck des Hausbesuches, nämlich in mündliche Vertragsverhandlungen einzutreten, unerlässlich⁵.

Die Notwendigkeit dieses Hinweises folgt auch aus Sinn und Zweck der Regelung. Die Vorschrift dient dem Schutz des Kunden; sie soll ihn vor einem übereilten und unüberlegten Abschluss ei-

² (OLG Stuttgart NJW 1988, 1986; OLG Jena VuR 2003, 100).

³ (OLG Bamberg BB 1988, 1072)

⁴ (Landgericht Hamburg NJW-RR 1988, 824)

⁵ (BGH Urteil vom 01.03.1990 – VII ZR 159/89 – BGH Z 110, 308 ff., NJW 1990, 1732, jeweils Abs. 8 und 9).

¹ (BGH Z 109, 127; OLG Stuttgart ZIP 2001, 322)

nes Geschäftes schützen, wenn ihm bei einem nicht bestellten Hausbesuch des Anbieters, der bei Geschäften dieser Art meist psychologisch besonders geschult ist, die für Ladengeschäfte typische Umkehrmöglichkeit und Überlegenszeit fehlt⁶.

Nach der Rechtsprechung des BGH entfällt das besondere Schutzbedürfnis des Kunden und liegt eine „vorherige Bestellung“ im Rechtssinne vor, wenn der Kunde zuvor ausreichend Informations- und Vertragsmaterial, insbesondere schriftliches Angebotsmaterial erhalten hat und darauf hin eine Antwortkarte zurücksendet oder telefonisch oder auf sonstige Weise den Handwerker zu sich bittet. Denn in diesem Falle konnte er sich auf die Vertragsverhandlungen vorbereiten und insbesondere Angebote anderer Unternehmer prüfen. Der BGH führt aber in seinem Urteil⁷ sodann wie folgt aus:

„Seine Lage gleicht dann der des Kunden, der von sich aus ein Ladengeschäft betritt⁸. Dabei wurde zur Zeit der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Widerruf von Haustürgeschäften und ähnlichen Geschäften zu § 55 Abs. 1 Gewerbeordnung überwiegend die Auffassung vertreten, dass der Kunde im Rahmen der vorhergehenden Bestellung die anbietenden Waren oder Leistungen nach Art und Qualität sowie den Ort und den Zeitpunkt der gewünschten mündlichen Verhandlungen wenigstens annähernd bezeichnen muss⁹ (teilweise abweichend im Sinne einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise¹⁰).“

6 (für die insoweit rechtlich gleich bedeutende „Bestellung“ im Sinne des Widerrufsrechts nach § 312 ff. BGB: BT – Drucksache 10/2876, Seite 6 – abgedruckt in ZIP 1985, 376 ff; BGH NJW 1990, 181) Der Rechtsbegriff der „Bestellung“ im Sinn des HaustürwiderrufsG und des § 312 BGB ist nach einhelliger Rechtsprechung der gleiche, wie derjenige nach § 55 Gewerbeordnung, so dass zur Erläuterung des Begriffes „Bestellung“ auf Rechtsprechung und Kommentierung zur Vorschrift der §§ 312 ff. BGB zurückgegriffen werden kann.

7 vom 01.03.1990 – VII ZR 159/89 in Abs. 11

8 (so BT-Drucksache 10/2876 Seite 12)

9 vgl. OLG Hamburg BD 1979, 1787; Landmann/Romer/Vogel Kommentar zur Gewerbeordnung § 55 Rand-Nr. 24; Ehrmann/H. Weitnauer/Klinksporn BGB 8. Aufl. § 1 Haustür-Widerrufsgesetz-Anmerkung 29

10 Hadding/Häuser, WM 1984, 1413, 1418; vgl. auch Ulmer im Münchner Kommentar BGB 2. Aufl. § 1 Haustür-Widerrufsgesetz Anmerkung 42 mit weiteren Nachweisen).



Ob und wieviel der Fischer in der Weser fängt, bleibt ungewiss. Am Kai warten Kunden auf den Fang. Eine Bestellung ist nicht möglich

In Übereinstimmung damit entspricht es allgemeiner Auffassung, dass die Bestellung zu einer allgemeinen Informationserteilung und zur Warenpräsentation den Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 1 Haustür-Widerrufsgesetz und damit auch des § 55 GewO nicht erfüllt¹¹. Die Frage, ob die Aufforderung des Kunden zur Fertigung eines Kostenvoranschlags die Annahme einer vorhergehenden Bestellung zur mündlichen Vertragsverhandlungen rechtfertigt, ist dagegen umstritten¹². In diesem Falle ist nach Ansicht des BGH zu unterscheiden:

Die Aufforderung des Kunden zur Abgabe eines Angebots kann die Einleitung von Vertragsverhandlungen bedeuten. Bringt der Kunde diese Aufforderung klar und eindeutig zum Ausdruck, so wird häufig ein Wunsch zur Abgabe einer die andere Vertragspartei bindenden rechtsgeschäftlichen Erklärung und damit der Auftakt zu Vertragsverhandlungen vorliegen. In diesem Fall muss der Kunde redlicherweise damit rechnen, dass der Anbieter über das gewünschte Angebot verhandeln und einen Vertrag schließen will; er wird mithin nicht überraschend und unvorbereitet mit einem Vertragsangebot konfrontiert.

Die Bitte um Unterbreitung eines Angebotes kann aber andererseits auch nur das allgemeine Interesse des Kunden zum Ausdruck bringen, zunächst unverbindlich über Art und Qualität der Ware sowie über den Preis unterrichtet zu werden.

Eine derartige Bitte ist nicht eine „Bestellung“ im Sinn des Haustür-Widerrufs-

11 (BGH a. a. O. mit zahlreichen Nachweisen)

12 (verneinend: OLG Stuttgart NJW 1988, 1986; Ehrmann a. a. O. Anmerkung 28; bejahend: AG Hamburg NJW RR 1988, 824).

gesetzes oder des § 55 Gewerbeordnung. Der Kunde bringt hier zum Ausdruck, zunächst einmal das Angebot der anderen Vertragspartei kennenzulernen und unbefangen prüfen zu wollen. Dann aber kann selbst der erbetene Hausbesuch den Kunden in eine vom Zweck des Gesetzes missbilligte Situation führen, wenn die andere Vertragspartei über das allgemeine Interesse des Kunden am Angebot hinaus in der Wohnung des Kunden auf einen Vertragsschluss drängt¹³. Der BGH führt sodann in der selben Entscheidung¹⁴ wie folgt aus:

„Diese, in erster Linie auf den Einzelfall abstellende Beurteilung führt zu sach- und interessengerechten Ergebnissen. Sie berücksichtigt zum einen das Interesse des Anbieters, Gewissheit über einen unwiderruflich geschlossenen Vertrag zu haben, und zum anderen das Interesse des Kunden, vor übereiltem Vertragsschluss geschützt zu sein.“

Die Frage, ob nun eine Bestellung im Rechtssinne unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien vorliegt, muss an objektiven Anknüpfungspunkten gefunden werden. Es spricht insbesondere dafür, dass ein Kunde lediglich einen Besuch zu Informationszwecken beabsichtigt hat, wenn bisher zwischen den Parteien keine Geschäftsbeziehung bestand, wenn der Kunde die Ware oder Leistung, die ihm angeboten werden soll, von der Art und Qualität her nicht kennt, wenn es sich um ein aus objektiver Sicht größeres Geschäft mit erheblichen finanziellen Belastungen für den Kunden handelt oder wenn der Kunde

13 (BGH Urteil vom 01.03.1990 – VII ZR 159/89, Abs. 15 bis 17).

14 (BGH Urteil vom 01.03.1990 – VII ZR 159/89, Abs. 19).



Kistenweise frischen Stint gibt es im Frühjahr in Bremen.

ein Vergleichsangebot noch nicht eingeholt hatte¹⁵.

Danach werden im Rahmen des Abschlusses von Bauverträgen häufig Hausbesuche des Bauhandwerkers zum Zwecke der Besichtigung oder Bestandsaufnahme aus Anlass größerer Instandsetzungsarbeiten dafür sprechen, dass sich der Kunde zunächst informieren will, auch wenn er um ein Angebot gebeten hatte. Denn erst die Kenntnis des Umfangs der Arbeiten und ihrer Kosten ermöglicht dem Kunden die Entscheidung, ob er sich überhaupt in Vertragsverhandlungen einlassen will, zumal wenn die Reparatur nicht dringlich ist. Je geringer der Reparaturaufwand ist und je weniger sie kostet, insbesondere wenn diese sofort an Ort und Stelle ausgeführt werden soll (etwa der tropfende Wasserhahn), wird eher die Annahme einer „vorherigen Bestellung“ begründet, wenn die Bestellung und Terminabsprache vom Kunden ausgegangen ist.¹⁶

Ebenfalls liegt eine „vorherige Bestellung“ im Sinne des § 55 Gewerbeordnung nicht vor, wenn sich der Kunde in einem nicht von ihm veranlasstem Telefonanruf mit dem Besuch einverstanden

erklärt¹⁷. Das gilt ebenso für den Besuch, der zu anderen Zwecken erbeten oder bei einem früheren unbestellten Besuch vereinbart wurde¹⁸. Ebenso keine rechtlich beachtliche „vorherige Bestellung“ ist auch die Antwort auf eine Werbewerksendung¹⁹, die telefonische Nachfrage auf eine Zeitungsanzeige²⁰ oder die auf eine Werbekarte in der ein Werbegeschenk versprochen wird²¹.

Auch bloßes Schweigen auf einen angekündigten Besuch genügt nicht. Es reicht nicht aus, dass beispielsweise in einem Telefongespräch die Zustimmung zu einem Hausbesuch erklärt wird. Eine wirklich vom Kunden veranlasste Bestellung zu mündlichen Verhandlungen setzt im Hinblick auf einen effektiven Schutz des Verbrauchers / Kunden vor Überrumpelung mit Vertragsverhandlungen voraus, dass die Bestellung nach Art und Inhalt hinreichend konkret ist und auf einer eigenen freien Entschließung des Kunden beruht²². Das nur allgemein geäußerte Kundeninteresse an einer Warenrepräsentation bzw. an näheren Informationen über Leistungen und / oder Warensortiment der anderen Vertragspartei reicht nicht aus. In einem solchen Fall braucht der Kunde redlicherweise nicht damit rechnen, dass ein zu bloßen Informationszwecken verabredeter Hausbesuch von dem Vertreter stattdessen dazu benutzt wird, ihn in seiner Wohnung mit konkreten Vertragsangeboten zu konfrontieren und zu einem Vertragsabschluß zu bewegen²³. Eine „vorhergehende Bestellung“ kann nur dann angenommen werden, wenn bereits bei der Bestellung des Hausbesuchs der Gegenstand des Vertragsangebotes und der darauf fußenden Verhandlungen so konkret bezeichnet ist, dass dem Kunden die Möglichkeit gegeben ist, sich hierauf vorzubereiten²⁴. Eine „vorherige Bestellung“ im Sinne des § 55 Gewerbeordnung liegt beispielsweise auch dann nicht vor, wenn ein Gewerbetreibender kommt, um ein Aufmaß zu nehmen, daraus sich aber neue

Vertragsverhandlungen ergeben mit einer Änderung des bisherigen Vertragsinhaltes, den es zwischen den Parteien bereits gibt, insbesondere dann, wenn die Änderung dazu führt, dass Vertragsgegenstand nun plötzlich ein anderer Leistungsgegenstand wird oder gar ein neuer Vertrag geschlossen wird²⁵.

Wer den vorliegenden Text ohne Kopfkritzen und Rauchschwaden überstanden hat, der kann sich mit ein paar Zitaten aus dem 19. Jahrhundert vergnügen. Auch hier wird klar: Im Handwerk auf Bestellung zu arbeiten ist gar nicht so leicht bzw. fast unmöglich oder zu mindestens ziemlich realitätsfremd.

Für eine vollständige vorhergehende Bestellung müssen also verdammt viele Voraussetzungen vorliegen und es reicht auch keine Meistersausbildung, um hier in einem „stehenden Gewerbe“ bestellt zu werden.

Im Reisegewerbe dagegen, im „Feilbieten von...“ oder im „Aufsuchen von Bestellungen auf Leistungen“ ist es gar nicht so schwer, wie es unverständlich ist. Die Tradition des Gewerbe im Umherziehen ist im 19. Jahrhundert einfach geläufiger gewesen und verständlicher.



Auf dem Markt in Bremen verkauft der Fischer seine Ware, gerne auch vor Ort geräuchert.

Klare Worte der Gerichte

So weiß das OLG München 1889 auch, dass das Aufsuchen von Bestellungen eben nicht zu wörtlich zu nehmen ist. „Als Aufsuchen einer Warenbestellung (oder Dienstleistung d. Autor) ist es

¹⁵ (BGH a.a.O. Absatz 20)

¹⁶ (vgl. BGH a.a.O. Rand-Nr. 22)

¹⁷ (BGHZ 109, 127)

¹⁸ (BGH NJW 1999, 575; OLG Stuttgart NJW-RR 90, 1014)

¹⁹ (BGH Z 109, 127; OLG Köln NJW 1988, 1985)

²⁰ (LG Arnsberg NJW-RR 92, 692)

²¹ (OLG Dresden, NJW-RR 96, 758)

²² (vgl. OLG Karlsruhe Urteil vom 27.10.1987 – 17 U 103/87 – Absatz 14 mit weiteren Nachweisen)

²³ (OLG Karlsruhe a.a.O. Abs. 14)

²⁴ (vgl. OLG Hamm Urteil vom 24.07.1990 – 21 U 37/90 Abs. 23 mit weiteren Nachweisen)

²⁵ (BGH Urteil vom 19.11.1988 – VII ZR 424/97 – NJW 1999, 575, 576)



Reisegewerbetreibender Kuckuk paniert den Stint in Chili-Petersilien Panade

schon zu betrachten, wenn ein Händler bei einer ihm zufällig aufstoßenden Person anfragt, ob sie nicht eine der von ihm vertriebenen Waren (oder Dienstleistungen d. Autor) brauchen könne, gleichgültig ist es hierbei, ob der Händler an den Ort des Vorgangs oder zu der betreffenden Person schon in der Absicht kam, Warenbestellungen aufzusuchen.²⁶

Es ist auch gleichgültig, ob der Gewerbetreibende zu den Kauflustigen geht oder ob diese infolge seiner Bemühungen – z.B. Einladung durch die Presse – zu ihm kommen.²⁷

Auch der Begriff des „Feilbietens“ ist in der jüngsten Praxis und Kommentierung deutscher Behörden viel zu kurz gekommen, und wir möchten mit einigen Zitaten aus dem 19. und 20. Jahrhundert nochmals an die vielseitige Auslegung dieses Wortes erinnern.

So steht im Kommentar der Gewerbeordnung des 20. Jahrhunderts:

„Zum Begriffe des Feilbietens gehört nicht, dass ein förmliches Anbieten mit ausdrücklicher Aufforderung zum Kauf stattfände²⁸, - es genügt, dass die Verkäuflichkeit der Ware dem Publikum auf irgendeine, den Umständen entsprechenden Weise erkennbar gemacht ist.²⁹ Dagegen verlangt nach der Praxis eines preußischen Gerichts und des Kammergerichts³⁰ der Begriff des Feilbietens, dass der Inhaber der Waren durch Worte, verständliche Zeichen oder ein die

Aufmerksamkeit der Käufer absichtlich erregendes Benehmen dieselben zur Abnahme der Waren auffordern muss. Weiter schreibt man damals auch mehr über die „vorhergehende Bestellung“.

...“eine Bestellung liege nämlich nur dann vor, wenn sie in Bezug auf Ware und Leistung,... Art und Qualität bezeichnet wurde. Auch Ort und Zeit des Geschäftsabschlusses der Bestellung müssen annähernd bestimmt sein.“

So hat das preußische O.Lr. in seinem Urteil v. 13.X.1876, Oppenhoff, Rechtspr. 17, 661, angenommen, die Bestellung müsse eine bestimmte Ware, ein bestimmtes Geschäft zum Gegenstande haben, eine allgemeine Aufforderung des Bestellers, ihn zu besuchen und Waren mitzubringen, genüge nicht.

Das OLG München hat wiederholt ausgesprochen, unter einer Bestellung im Sinne des Gesetzes sei, wenn es sich um ein bestelltes Warenfeilbieten handelt, nicht allein die Erteilung eines festen Auftrages zur Lieferung einer bestimmten Ware, sondern auch die an einen Gewerbetreibenden erlassene Aufforderung zu verstehen, hinreichend bezeichnete Gegenstände aus seinem Gewerbebetrieb an einem dritten Ort zur Auswahl zu bringen³¹.

Wenn die bestellten Waren auch anderen Personen als Bestellern (z.B. weil letztere die Annahme der Ware verweigert haben) oder wenn auch Waren anderer Art als die bestellten angeboten werden, so kommt § 55 zur Anwendung³².

Eine Bestellung muss eine vorgängige sein; eine Bestellung also, die von dem Gewerbetreibenden erst durch sein Erscheinen provoziert wurde, genügt nicht³³. Dies gilt nicht bloß für den Fall, dass ein Gewerbetreibender unbestellt persönlich aufsucht, sondern auch für den Fall, dass ein Gewerbetreibender unbestellt an einem Orte erscheint, hier ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung einen Geschäftsbetrieb eröffnet, denselben durch Annoncen, Reklamen, Briefe ... ankündigt und hierdurch veranlasst, dass die Leute zu ihm kommen, sei es um Waren zu kaufen, sei es um Waren zu bestellen, aber um von den angebotenen gewerblichen Leistungen Gebrauch zu machen. Denn zum Begriffe des „Gewerbes im Umher-

ziehen“ gehört nicht das Umherziehen von Haus zu Haus und der § 55 ist anwendbar, nicht bloß wenn die einzelne Geschäftshandlung, sondern auch wenn der ganze Geschäftsbetrieb ohne vorhergehende Bestellung stattfindet.

Ein Fotograf mit stehendem Gewerbebetrieb bedarf daher eines Wandergewerbescheins, wenn er außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts seine Leistungen anbietet und sogenannte Negativplatten anfertigt, durch welche er demnächst die Herstellung der Bilder am Orte seiner gewerblichen Niederlassung bewirkt.³⁴



Frischgebraten schmeckt es am Besten. Im Reisegewerbe gekauft und zubereitet.

Gewerbliche Leistungen

Der Ausdruck „gewerbliche Leistungen anbieten“ hat eine spezifische Bedeutung: Es ist damit nicht jede gewerbliche Tätigkeit gemeint, sondern namentlich das Anbieten der Anfertigung, Bearbeitung oder Reparatur von beweglichen Gegenständen, ferner das Anbieten persönlicher Dienste, soweit dieselben nicht unter Ziff. 4 des § 55 fallen.

Unter die vorliegende Bestimmung fallen daher folgende Gewerke:

Glaser, Korbmacher, Uhrmacher, Mühlärzte und andere Handwerker, welche ihre Leistungen anbieten; das Gewerbe der Fotografen, das Kastrieren von Haustieren, die Dienstleistungen eines Frisörs oder Baders, eines Zahntechnikers, die Erteilung von Tanz- und Stickunterricht. So klar und deutlich wurde schon im 19. Jahrhundert das Gewerbe im Umherziehen definiert und die „vorhergehende Bestellung“ treffend beschrieben. Was heute an Interpretationen durch die Medien schwirrt entbehrt jeder Sachlichkeit und dient der Diskriminierung des Reisegewerbes, wie wir es von Anfang an kennen.

²⁶ (Vgl. Ur. d. OLG München v. 23.XI.89, Samml. 5, 436, Reger Erg.Bd I, 234, u. d. Kammerger.v. 23.V.98, Reger 19, 180, Goldt. 46, 223. Auch: Art.d.Kammerger.v.25.X.97, Jahrbuch 18, 245.)

²⁷ (Siehe hierüber Anm. 6 letzter Absatz, und außer den dort zit. Präjudizien noch die mit vorstehender Ansicht übereinstimmenden Ur.d. bayer. Ob.LG. v. 15.VI.00, Samml. I, 99 Reger 22, 315 u. d.OLG Stuttgart v.18.IX.01 GArch.I,676, württ. Jahrbuch 13,375 ff.)

²⁸ (vgl. Ur. des bayer.OB v.20.VI.79 u. OLG Hamburg v. 24.II.98, Reger 19,9)

²⁹ (Ur. d. OLG München v. 22.II.96, Samml.9, 17, Reger 18,375)

³⁰ (Ur.v.29.X.03 GArch3,288)

³¹ (Ur. v. 22.VII.80 und 23.XI.89)

³² (vgl. Ur. OLG München v. 16.XI.86)

³³ (vgl. zB OLG München v. 16.IX.99)

³⁴ (Ur. d. OLG Rostock v.4.X.90)

Schornsteinfegermeister muss „freie“ Konkurrenz dulden

Das Schornsteinfegermonopol fällt für deutsche Schornsteinfeger erst 2013. Für Schornsteinfeger aus der EU gilt dieses Monopol laut Urteil des Berliner Landgerichtes schon heute nicht mehr.

© Rainer Sturm / PIXELIO



Dieser Gürtel muss demnächst enger geschnallt werden.

Das Gericht entschied, dass Schornsteinfeger mit Sitz im EU-Ausland hier ohne weiteres arbeiten dürfen.

In einem Eilverfahren ist damit ein Berliner Bezirksschornsteinfegermeister am 18.03.2010 vor dem Landgericht Berlin mit dem Versuch gescheitert, gegen die Tätigkeit sogenannter freier Schornsteinfeger in seinem Kehrbezirk vorzugehen. Das Landgericht hat seine Eil-Anträge zurückgewiesen, mit denen er die regelmäßige Vermittlung von Schornsteinfegerleistungen an andere deutsche oder ausländische Schornsteinfeger und die logistische Abwicklung solcher Verträge durch die Antragsgegner unterbinden wollte. Bei den Antragsgegnern handelt es sich um ein auf Schornsteinfegerleistungen spezialisiertes Unternehmen und seinen Geschäftsführer.

Der Antragsteller sah in der Tätigkeit der Antragsgegner einen Verstoß gegen eine Regelung des Schornsteinfegergesetzes, nach der solche Aufgaben

u.a. von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union ohne gewerbliche Niederlassung im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausgeführt werden dürfen.

Dem ist das Landgericht nicht gefolgt, weil einige der angegriffenen Handlungen nicht den Kehrbezirk des Antragstellers betreffen. Darüber hinaus kann nach Auffassung der Kammer wegen der gebotenen europarechtsfreundlichen Auslegung deutscher Rechtsnormen die Tätigkeit der Antragsgegner nicht mit einer Niederlassung der ausländischen Schornsteinfeger gleichgestellt werden.

In Berlin dürfen auch Schornsteinfeger von außerhalb ihre Leistungen anbieten. Dies geht aus einer Entscheidung des Landgerichts Berlin hervor.

(Landgericht Berlin, Urteil vom 18. März 2010, Az.: 16 O 3/10, erstritten von Kanzlei Böttcher)

Berichte aus der Praxis

Reisegewerbekarte

Die Reisegewerbekarten werden häufig falsch ausgefüllt. Sie sollten in der Sprechstunde (Mittwoch 18-19 Uhr) überprüft werden, wenn Zweifel bestehen. Vor allem der Punkt 3 (Anbieten/Aufsuchen von Bestellungen auf –Leistungen) der Reisegewerbekarte muss mit den verschiedenen Gewerken ausgefüllt sein, damit die Arbeit später auch geleistet werden kann!

Bußgeldverfahren

Zunehmend werden Bußgeldbescheide von den Gerichten aufgehoben, weil diese nicht korrekt verfasst wurden. Die Ordnungsbehörden scheitern vermehrt dabei, falsche Bußgeldbescheide vor Gericht durchzusetzen. Deshalb sollte immer gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden. Niemand sollte sich ohne Rücksprache mit der Rechtsanwalts-Hotline darauf einlassen, ein Bußgeld zu akzeptieren – auch nicht, wenn dies scheinbar niedrig ausfällt.

Haustürgeschäfte – endloser Widerruf

Bei Haustürgeschäften (wie z.B. Verkäufe bei Busfahrten, Arbeiten im Reisegewerbe, Zeitschriftenkauf an der Haustür etc.) kann der Kauf innerhalb von zwei Wochen rückgängig gemacht werden. Dabei muss der Kunde eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung erhalten; darin muss er auch über konkrete Rechte aufgeklärt werden. Geschieht dies nicht, so kann der Widerruf des Vertrages auch später erfolgen. Dazu gehört insbesondere auch das Recht des Verbrauchers, neben der geleisteten Zahlung auch Zinsen verlangen zu können. Dies hat der BGH (AZ. VII ZR 122/06) entschieden. Bei unzureichender Aufklärung (im vorliegenden Fall wurden nur die Ansprüche an den Kunden genau beschrieben) des Kunden kann der Verbraucher also auch über die zwei Wochen hinaus den Kauf widerrufen und muss deshalb auch keine pauschale Entschädigung zahlen.

Achten Sie also bei tatsächlichen Haustürgeschäften genau darauf, dass Sie die Belehrung des Kunden durchführen, die auch schriftlich erfolgen sollte, damit eine Klärung vor Gericht bessere Aussichten auf Erfolg hat.

Rechtsanwältin Hilke Böttcher

Energiekonzerne im Kampf ums Haustürgeschäft

Seit die Energieversorgung in Deutschland privatisiert wurde, werben die neuen Energiekonzerne in Deutschland um die Kundschaft.

Sowohl Unternehmen aus dem Ausland als auch regionale Anbieter werben mit verschiedensten Methoden um neue Abnehmer. Hier werden auch sogenannte Drückerkolonnen und Call Center eingesetzt, die neue Kundschaft auch außerhalb der Niederlassung und teils ohne vorhergehende Bestellung aufsuchen oder am Telefon zum Vertragsabschluss zu bewegen versuchen. Wie immer gibt es natürlich auch bei diesen Haustürgeschäften „Schwarze Schafe“, betrügerische Vertragsabschlüsse oder Überrumpelung.

Wie wir es vom organisierten Handwerk gewohnt sind, warnen auch Energiekonzerne immer öfter vor dem Abschluss von Verträgen an der Haustür. Dabei gehen ihre, oft gemeinsam mit der Kripo und einer Verbraucherschutzzentrale verbreiteten Warnungen vor dem betrügerischen Haustürgeschäft deutlich über das zulässige Maß hinaus.

In **Bremen** warnt ein gemeinsamer Flyer von Kripo und dem örtlichen Energieversorger (SWB) vor dem Haustürgeschäft: „Unterschreiben Sie an der Haustür keine Verträge.“, „Trauen Sie

keinem Haustürgeschäft: Seriöse Firmen melden sich vorher an.“, und weiter „Lassen Sie keine fremden Personen in Ihre Wohnung, auch nicht dann, wenn [...] nicht bestellte Handwerker etwas reparieren möchten.“

In einer über Wochen angelegten Serie im Weser Kurier, die in einer Broschüre „Sicherheit im Alltag“ gipfelte, werden 50 angeblich praktische Tipps als Ratgeber für Bremen vertrieben. Die SWB musste zwischenzeitlich ihre Warnung revidieren, weil ja selbst ihre eigenen Angestellten unangemeldet beim Kunden erscheinen.

Betrügerische Handwerksmeister

Eine immer wieder praktizierte „Masche“ besteht darin, dass angebliche Handwerksmeister angekündigt und nach vorhergehender Bestellung in Ihr Haus kommen, um Ihnen dort ihre sogenannte „Qualitätsarbeit“ zu verkaufen.

In Anzeigen und Beilagen bewerben sich Meisterbetriebe bei ihrer Kundschaft und verweisen gerne auf ihre Innungsmitgliedschaft, um eine Vertrauensbasis und vermeintliche Qualität beim Kunden vorzugaukeln. Deswegen: Lassen Sie sich unbedingt den Meisterbrief und ein gültiges Ausweisdokument zeigen, um die tatsächliche Qualifikation des Handwerkers zu ermitteln. Der sogenannte „Meisterbrief“ hängt gerne bei dem angeblichen Handwerker im Büro und wird regelmäßig als zu wertvoll bezeichnet, um ihn ständig bei sich zu führen.

So versuchen Handwerksmeister, einen Vertrauensvorschuss beim Kunden zu gewinnen, um ihm dann möglichst mehr zu verkaufen und unnütze Reparaturen anzudrehen.

Die Täter nutzen das sogenannte „stehende Gewerbe“ und ihre Verkaufsstätten, um den Eindruck zu vermitteln, dass sie seriös und handwerklich hochwertig arbeiten.

Außerdem dürfen sie ungehindert Lehrlinge als billige Arbeitskräfte beschäftigen und gleichzeitig über die ihnen anvertrauten jungen Menschen klagen und jammern.

Vorsicht: In groß angelegten Werbekampagnen erhebt der betrügerische Handwerksmeister gerne seine Arbeit über die der anderen Mitbewerber.

Das sollte Sie misstrauisch machen! Gerne fragt man auch nach möglicher Barzahlung, um Rechnungsdokumente zu vermeiden und die 19 % Umsatzsteuer zu umgehen.

Sie lauern besonders gerne allein lebenden älteren Menschen auf. Bei dieser Kundschaft hoffen die Meister darauf, dass diese ihnen leicht Glauben schenken und zudem Schwierigkeiten haben werden, die sachgemäße Ausführung der Arbeiten zu überprüfen.

Seien Sie also bei Handwerksmeistern besonders misstrauisch!

Wenden Sie sich in jedem Fall sofort an die Polizei, wenn ein Meister nach Vertragsabschluss wieder verschwindet und nicht während der gesamten bei Ihnen zu erbringenden Leistung persönlich vor Ort bleibt und jeden Arbeitsschritt persönlich überwacht, sondern andere für sich arbeiten lässt und erst mit der Rechnung wieder bei Ihnen auftaucht.

„Lassen Sie Handwerksmeister nur dann in Ihre Wohnung, wenn sie eine Reisebewerkskarte besitzen oder anders ihre persönliche Zuverlässigkeit nachweisen können.“

Und wie erkennt man einen solchen?

Leider sind Betrüger und Trickdiebe



nicht so leicht zu erkennen, wie man denken könnte. Moderne Täter sind vielfach gut gekleidet, treten höflich und selbstbewusst auf, fahren aktuelle Luxus-KFZ, verteilen Visitenkarten und versenden Briefe mit eigenem Briefkopf. Lassen Sie sich nicht von der zünftigen Arbeitskleidung täuschen. Gerade betrügerisch vorgehende Kriminelle sind hierin wahre Meister.

Sollte es der Handwerksmeister es doch schaffen, Ihnen in seiner Niederlassung ein Angebot zu unterbreiten, so handelt es sich hier nicht mehr um ein Haustürgeschäft und Sie haben damit Ihr 14tägiges Rücktrittsrecht verloren. Der abgeschlossene Vertrag ist jetzt bindend und kann – wenn überhaupt – nur noch mit Hilfe eines Rechtsanwaltes rückgängig gemacht werden.

Darum raten wir Ihnen: Lassen Sie Ihre handwerklichen Aufträge nur von Unternehmen ausführen, die Ihnen eine REISEGEWERBEKARTE vorweisen. Denn das ist das einzige in Deutschland anerkannte Dokument, das die persönliche Zuverlässigkeit des Inhabers bestätigt.



In **Brandenburg** betreibt ein Bündnis von Energieversorgern ein eigenes Forum gegen das Haustürgeschäft und hat ein halbe Million Aufkleber in Umlauf gebracht. („Haustürgeschäft? Nein Danke.“ www.keine-haustuergeschaefte.de). Träger dieser Initiative ist ein Zusammenschluss von Stadtwerken im Nord-

Haustürgeschäft

„Haustürgeschäft“ ist die juristische Bezeichnung für Verträge, die in bestimmten Situationen geschlossen werden, hauptsächlich bei einem Vertreterbesuch oder auf einer Kaffeefahrt.

Der Verbraucherschutz bei Haustürgeschäften ist im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft nach der Richtlinie 85/577/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 gewährleistet.

Umgesetzt in deutsches Recht definiert diesen Begriff § 312 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) als einen Ver-

trag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat, und zu dessen Abschluss der Verbraucher mündlich an seinem Arbeitsplatz oder in einer Wohnung (aber nicht bei vorhergehender Bestellung) anlässlich einer Freizeitveranstaltung im Anschluss an ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen bestimmt worden ist. ...“

[Quelle: wikipedia.de, Stand 06.08.2010]

osten Deutschlands. Auf der Homepage werden bundesweit Meldungen gesammelt, die über das betrügerische Haustürgeschäft berichten.

Wir wollen an dieser Stelle die zum Teil verheerenden Ratschläge, mit denen Polizei, Unternehmen, Kammern oder Verbraucherschützer vor dem Haus-

türgeschäft warnen, nicht noch einmal wiederholen und einzeln richtigstellen. Stattdessen übersetzt der Freibrief auf Seite 24 die Tipps und Warnungen für das stehende Gewerbe. Unsere „Übersetzung“ bleibt dicht am Original einer Warnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Pixi-Bücher

Zwei Pixi-Bücher, die kleinformatigen Kinderbücher vom Carlsen Verlag, wollen wir in dieser Ausgabe des Freibriefs vorstellen. Die zwei Geschichten sind schnell erzählt.



Ich hab einen Freund, der ist Dachdecker (Sonderausgabe für D+W Service GmbH Köln für die Aktion DACH – Eine Gemeinschaftsaktion der Bedachungsbranche im Auftrag des Zentralverbandes des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V., Köln 2007)

Carmen wird abends vor dem Einschlafen etwas vorgelesen. Da stürmt es plötzlich. Am Morgen hat der Sturm viele Ziegel heruntergeweht, und das Dach

vom Spielhaus ist zerstört. Gleich am nächsten Tag kommt der Dachdecker und stellt das Gerüst auf. Auf seinem Wagen ist ein unübersehbarer Aufkleber der Dachdeckerinnung, der uns durch das ganze Heft begleitet. Die nächsten Tage darf Carmen die Dachdecker bei ihrer Arbeit in der Nachbarschaft begleiten und erhält ein umfassendes Bild von den Tätigkeiten eines Dachdeckers. Bemerkenswert, dass es zwei Dachdeckerinnen bei der Arbeit zu sehen gibt und dass eine Solaranlage installiert wird. Soviel Modernität traut man der Dachdeckerinnung gar nicht zu. Am Wochenende baut der Dachdecker der kleinen Carmen dann ihr Spielhaus wieder auf, mit einem Reetdach. Wie er das der Versicherung erklärt hat – keine Ahnung. Auch sah mir die Reparatur des Sturm Schadens ein wenig überzogen aus.

Ob Kinderaugen und Ohren jetzt den Dachdeckerberuf zum zukünftigen Berufswunsch machen, bleibt ungewiss. Vielleicht würde sie doch lieber Versicherungsmaklerin werden, schliesslich hätte Carmen ja ohne den Sturm auch kein neues Reetdach bekommen. Auf dem letzten Bild hat sie die Fenster und Türen ihres Spielhauses selbst gestrichen – das Zeug zur Malerin hat sie also allemal!



Paul und sein Pony (Pixi 1456)

Paul, das Pony und Johanna, die arme Bäuerin, haben viel zu lange Haare/Mähne. Die Schere ist noch nicht erfunden und das Hochknoten der Haare ist weit verbreitet. Doch eines Tages kommt der reisende Handwerker Hans vorbei und verkauft Johanna ein Messer, mit dem sie sogleich anfängt Haare zu schneiden. Zuerst dem Pony, dann auch dem Hans. Das gefällt den anderen Dorfbewohnern, und Johanna eröffnet einen Friseursalon, den sie mit einem Schild „Ponyfrisuren“ schmückt.

Im letzten Bild sieht man Hans und Johanna die Haarschere erfinden. So innovativ kann Reisegewerbe sein. (jk)



Die Geschichte von Herr Kralle

von Jonas Kuckuk

Das hier, das ist der Herr Kralle. Der Herr Kralle kommt aus dem Landkreis Gifhorn, das liegt in Niedersachsen, also ziemlich weit im Norden von Deutschland. Der Herr Kralle ist auf der Jagd nach Schwarzarbeitern, „Schwarzarbeitsfahnder“ nennt man das. Und für Herrn Kralle gibt es nichts Schlimmeres auf der Welt als Schwarzarbeit. Aber was Schwarzarbeit eigentlich ist, das wissen die wenigsten. Und das was gesagt wird, ist oftmals was anderes als gemeint ist.

Schwarzarbeit hat nämlich nichts mit der Farbe Schwarz zu tun und ist auch nichts mit dunklen Geschäften, wie in der Schattenwirtschaft. So werden nämlich meistens Geschäfte genannt, die illegal also eigentlich verboten sind. In der Schattenwirtschaft werden zum großen Teil etwa Panzer und Gewehre in arme Länder verkauft oder gegen Drogen getauscht. Drogen heißen Medikamente, die Menschen verrückt oder langweilig machen. Diese Drogen werden dann bei uns heimlich verkauft.

Wenn die Leute von Schwarzarbeit reden, dann meinen sie, dass jemand arbeitet, aber keine Steuern bezahlt. Und wenn keine Steuern bezahlt werden, dann gibt es auch kein Schwimmbad, keine Kindergärten und keine Schulen mehr. Dafür werden dann die Klassen immer größer, mit ganz vielen Schülern. Das ist gar nicht lustig, denn dann wird das Lernen ganz schwer.

Deswegen gibt es ein Gesetz, das Schwarzarbeiter bestraft. Aber der, der das Gesetz geschrieben hat, hatte viele Freunde, die waren Handwerksmeister. Und die Handwerksmeister hatten Angst, dass ihnen fleißige Handwerker ohne Meistertitel die Arbeit wegnehmen. Darum stehen Handwerker und Handwerkerinnen, die ohne Meisterbrief arbeiten, auch in dem Gesetz gegen Schwarzarbeit mit drin. Da nützt es nichts, dass sie viele Steuern bezahlen und nicht im Dunkeln und auch nicht im Schatten arbeiten.

Also unser Herr Kralle, der Schwarzarbeitsfahnder, macht gern Jagd auf

die Böhnhasen. Böhnhasen sind keine Hoppelhasen, sondern unzüchtige Handwerker. Und weil Böhnhasen auch keine Hasenfüße sind, arbeiten sie auch allein, ganz ohne einen Chef. Also ohne einen von denen, die einen Meisterbrief haben und für die das Gesetz geschrieben wurde. Das mag der Herr Kralle nicht, weil er auch gute Freunde bei den Handwerksmeistern hat und sich jedes Jahr mit ihnen trifft. Dann denken sie zusammen darüber nach, wie sie den Handwerkern, die ohne Meisterbrief arbeiten, das Leben so richtig schwer machen können.

Ganz früher im Mittelalter, durften auch nur Handwerker mit Meisterbrief selbstständig arbeiten, und die Gesellen und Nichtgesellen, die Böhnhasen, haben den Meistern und den Zünften so richtig die Hölle heiß gemacht. Die Handwerksgesellen waren übrigens die Erfinder des Streiks, denn sie wurden von den Handwerksmeistern schlecht behandelt und kämpften oftmals jahrelang für bessere Arbeitsbedingungen,

mehr Lohn und gleiche Rechte. Deswegen kommen Deine Eltern schon nachmittags nach Hause von der Arbeit und haben manchmal noch Zeit, mit Dir zu spielen und sind nicht zu müde. Früher mussten die Eltern viele Stunden mehr arbeiten, und sogar die Kinder mussten oft auch schwer arbeiten.

Damit die streikenden Gesellen sich gegenseitig helfen konnten, haben sie sich zusammen in sogenannten Verbänden unterstützt. Aus den streikenden Gesellenverbänden wurden dann die ersten Arbeitervereine und später wurden daraus Gewerkschaften. Und die helfen Deinen Eltern, wenn es Ärger mit dem Chef gibt oder der Chef von dem Geld, das alle zusammen verdient haben, nichts abgeben will.

Das funktioniert aber nur bei Eltern, die einen Chef haben. Wenn Deine Eltern ohne Chef arbeiten wollen, weil sie das verdiente Geld nicht dem Chef geben wollen und selber nette Kunden haben wollen und zur Arbeit gehen wollen, wenn sie Lust haben, dann wird es kompliziert. Denn dann dürfen sie das nur, wenn sie Sachen im Laden verkaufen oder große Fabriken bauen, oder wenn sie Rechtsanwälte, Reporter oder Künstler sind. Wenn sie eine Werkstatt haben und dort Sachen aus Holz und Metall machen oder Fahrräder reparieren, dann dürfen sie das wegen dem komischen Gesetz nicht. In anderen Ländern, also wie in Frankreich, da dürfen sie das. Aber bei uns haben die Meister schon im Mittelalter gedacht, dass sie viel mehr verdienen, wenn nur sie alleine eine Firma gründen dürfen.

Das ist ganz schön ungerecht, besonders für Eltern, die in Deutschland leben und für die Kinder auch.

Den Schutz vor der angeblichen Konkurrenz der Böhnhasen lässt sich der Vater Staat richtig was kosten – nur damit die Politiker sich mit den Handwerksmeistern ab und zu in der Zeitung zeigen können und auf böse Schwarzarbeiter schimpfen können. Das kennt Ihr vielleicht auch aus dem Kindergarten. Manche Kinder verpetzen andere Kinder, damit die Kindergärtnerinnen glauben, dass sie ganz artig und toll sind. So machen es die Handwerksmeister eben auch.

Wenn beim Arbeiten was kaputt geht, also ein Reifen platt ist oder der Stuhl

zusammenbricht, dann sagen die Handwerksmeister, dass das die anderen Handwerker waren, auch wenn das nicht stimmt. Und weil das oft nicht stimmt, geben sie ganz viel Geld für Werbung aus, damit das keiner merkt. Auch der Herr Kralle und seine Kollegen werden bezahlt und oft kriegen die Fahnder eine Belohnung – wie im Wilden Westen, wenn sie einen armen Böhnhasen gefangen haben. Und manchmal kriegen sie sogar was ab von der Strafe, die der arme Böhnhase dann bezahlen muss.

Der Herr Kralle, will aber gern noch mehr Geld haben und Handwerker ohne Meisterbrief besser beobachten können und im Auto ein mobiles Faxgerät haben. Aber am liebsten möchte er wissen, was die Handwerker sagen, wenn sie telefonieren, und was sie in ihrer Wohnung liegen haben. Deswegen würde er gern das Telefon abhören und die Wohnung durchsuchen. Das darf man in Deutschland aber nur, wenn ein Richter das auch gut findet, weil jemand etwas ganz böses machen will, also bei einem wirklich schweren Verbrechen. Weil die Nazis ganz oft Wohnungen durchsucht haben, wollte das niemand mehr haben. Deswegen ist das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung ein Grundrecht. Und die Grundrechte sind die allerwichtigsten Rechte in unserm Land. Frag mal Deine Eltern oder Deine Lehrer danach. Solche wichtigen Gesetze stehen alle im Grundgesetz.

Warum verfolgt der Herr Kralle denn jetzt die Handwerker als Schwarzarbeiter, obwohl sie Steuern und Sozialabgaben zahlen? Was ist so schlimm, wenn sich Papa und Mama selbstständig machen, auch ohne den großen Befähigungsnachweis, den Meisterbrief? Das ist eine gute Frage, und die Antwort beten die Meister in ihren Handwerkskammern schon seit Jahrhunderten herunter. Wegen der Sicherheit und der Gefahr. Die Handwerker ohne Meisterbrief könnten ja was falsch machen, und dann würde die Welt untergehen, finden die Meister. Nur so richtig glaubt das eigentlich kein Schwein – aber bei den Politikern kommt es eben gut an, denn die haben gern Freunde, die viel Geld haben, und freuen sich, wenn sich ein Handwerksmeister hinstellt und sich auf die Schulter klopft und irgendwo

im Büro ein Stück Papier hängen hat, den Meisterbrief. Und dann hat der nette Christian Wulff ihnen helfen wollen. Der Christian war nämlich auch Politiker im Norden von Deutschland. Nun ist er der Präsident von Deutschland, so ähnlich wie ein König. Damals, als er noch Politiker in Hannover war, da hat er ein Gesetz gebaut. Nach dem neuen Gesetz sollen die Fahnder dann auch Hausdurchsuchungen machen dürfen, ohne vorher einen Richter fragen zu müssen. Das Gesetz ist noch nicht beschlossen, sondern liegt noch im Bundestag. Vielleicht beschließen die Politiker-Freunde von den Handwerksmeistern das Gesetz noch. Bevor es dann aber gilt, muss es erst der Christian Wulff unterschreiben, denn das machen die Präsidenten von Deutschland immer.

Und das mit der Gefahr für Dritte ist ja auch so eine Sache. Der Waffen- und Panzerfabrikant darf eine riesen Fabrik ohne Meisterbrief aufbauen, und was er da macht, ist keine Gefahr für Dritte. Eine Tischlergesellin darf aber keinen Stuhl bauen, weil sie keinen Meisterbrief hat, obwohl das nicht gefährlich ist. Ein Koch darf ohne Meisterbrief kochen, obwohl die Gefahr besteht, dass anderen davon schlecht wird, wenn er mit vergammeltem Fleisch kocht, aber Dein Papa darf ohne Meisterbrief kein Brot backen und verkaufen, weil er damit andere vergiften könnte. Deine Mutter darf Dir die Haare schneiden, aber nicht Deinem Klassenkameraden, weil die Meister sagen, dass sie ihm das Ohr abschneiden könnten. Kannst Du das verstehen?

Wir verstehen es jedenfalls nicht, und deswegen haben sich alle Handwerkerinnen und Handwerker zusammengenommen und einen Verein gegründet, weil sie sich diese Ungerechtigkeit nicht mehr gefallen lassen wollen – WIE IM MITTELALTER.



Brüder BUH – Die Bremer Böhnhasikanten

„Ei was, du Rotkopf“, sagte der Esel, „zieh lieber mit uns fort, etwas Besseres als den Tod findest du überall; du hast eine gute Stimme, und wenn wir zusammen musizieren, so muß es eine Art haben.“

Es hatte ein Meister einen Gesellen, der schon lange Jahre die Säcke unverdrossen zur Mühle getragen hatte, dessen Kräfte aber nun zu Ende gingen, so dass er zur Arbeit immer untauglicher ward. Da dachte der Meister daran, ihn aus dem Lohn zu schaffen, aber der Geselle merkte, dass kein guter Wind wehte, lief fort und machte sich auf den Weg nach Bremen. Dort, meinte er, könnte er ja Böhnhase werden. Als er ein Weilchen fortgegangen war, fand er einen Hartz IV-Empfänger auf dem Wege

liegen. Der japste wie einer, der sich müde gelaufen hat. „Nun, was japst du so?“, fragte der Geselle. „Ach“, sagte der Hartz IV-Empfänger, „weil ich arbeitslos bin und jeden Tag genervter werde von ARGE-Drangsale und trotzdem zu wenig zum Leben habe, da hab ich Reißaus genommen. Aber womit soll ich nun mein Brot verdienen?“

„Weißt du was, mit der eigenen Hände Arbeit“, sprach der Geselle. „Ich gehe nach Bremen und werde dort Böhnhasikant, geh mit und werde doch im Hand-

werk selbstständig. Ich werde Bäcker, und du Tischler.“ Der Hartz IV-Empfänger war zufrieden, und sie gingen weiter. Es dauerte nicht lange, so saß da eine Frisörin an dem Weg und machte ein Gesicht wie drei Tage Regenwetter. „Nun, was ist dir in die Quere gekommen, alter Haarputzer?“, sprach der Geselle. „Wer kann da lustig sein, wenn’s einem an den Kragen geht, obwohl man Steuern und Sozialabgaben zahlt?“, antwortete die Frisörin und weiter: „Weil ich gerne selbstständig arbeiten wollte, meldete ich ein Gewerbe an. Doch überall legt man mir ohne Meisterbrief Steine in den Weg. Nun hat mich meine ehemalige Meisterin angeschwärzt. Ich habe mich zwar noch fortgemacht, aber nun ist guter Rat teuer. Wo soll ich hin, und wer kann mir helfen?“

„Geh mit uns nach Bremen. Du verstehst dich doch auf das Frisörhandwerk, da kannst du eine Böhnhasikantin werden!“, sprach der Geselle. Die Frisörin hielt das für gut und ging mit. Daraufhin kamen die drei Flüchtigen an einer Stadt namens Verden vorbei und lernten dort einen echten Böhnhasen kennen, der schrie aus Leibeskräften für die Gewerbefreiheit im Handwerk. „Du schreiest einem durch Mark und Bein“, sprach der Geselle, „was hast du vor?“

„Da hab ich die Freiheit der Arbeit prophezeit“, sprach der Böhnhase, „weil unser Tag der Gewerbefreiheit ist, wo sie jedem das Recht ausgesprochen haben, mit der eigenen Hände Arbeit sein Geld zu verdienen. Weil aber die Alten Meister auf ihre Pfründe setzen und sie mit allerlei Mittel verteidigen, hatte ich eine Hausdurchsuchung und ein fettes Bußgeld am Hals. Nun schreie ich aus vollem Hals, solange ich noch kann.“

„Ei was, du Rotkopf“, sagte der Geselle, „zieh lieber mit uns fort. Wir gehen nach Bremen. Etwas Besseres als den Meister findest du überall. Du hast eine gute Stimme, und wenn wir zusammen gehen, so wäre dies wohl fantastisch.“ Der Böhnhase ließ sich



den Vorschlag gefallen, und sie gingen alle zusammen fort.

Sie konnten aber die Stadt Bremen in einem Tag nicht erreichen und kamen abends in einen Ort, wo sie übernachteten wollten. Der Geselle und der Hartz IV-Empfänger legten sich unter einen großen Baum, die Frisörin und der Bönnhase machten sich in die Äste. Die Frisörin aber kletterte bis in die Spitze, wo sie sich sicher fühlte. Ehe sie einschlief, sah sie sich noch einmal nach allen vier Winden um. Da dachte sie, sie sähe in der Ferne ein Fünkchen brennen, und rief ihren Gesellen zu, es müsste nicht gar weit ein Haus sein, denn es scheine ein Licht. Sprach der Esel: „So müssen wir uns aufmachen und noch hingehen, denn hier ist die Herberge schlecht.“ Der Hartz IVler meinte, ein Süppchen und etwas Brot dran täten auch ihm gut. Also machten sie sich auf den Weg nach der Gegend, wo das Licht war, und sahen es bald heller schimmern. Es wurde immer größer, bis sie vor ein hell erleuchtetes Handwerkskammergebäude kamen. Der Geselle näherte sich dem Fenster und schaute hinein. „Was siehst du, Getreidemörder?“, fragte der Bönnhase. „Was ich sehe?“, antwortete der Müllergeselle, „einen gedeckten Tisch mit schönem Essen und Trinken, und die Meister sitzen daran und lassen es sich wohl sein.“

„Das wäre was für uns“, sprach die Frisörin. „Ja, ja, ach, wären wir da!“, sagte der Geselle. Da ratschlagten die fantastischen Vier, wie sie es anfangen könnten, um die Meister hinauszujagen, und fanden endlich ein Mittel. Der Müllergeselle musste sich mit den Händen auf das Fenster stützen, der Hartz IVler auf den Rücken des Gesellen springen, die Frisörin auf den Hartz IVler klettern und endlich kletterte der Bönnhase hinauf und setzte sich der Frisörin auf den Kopf. Darüber stülpten sie ein altes Leinensegel. Wie das geschehen war, fingen sie auf ein Zeichen an, ihr Geschrei zu machen. Der Geselle schrie „BUH“, der Hartz IVler „BÄH“, die Frisörin schnatterte und der Bönnhase zitierte aus der Gewerbeordnung. Dann stürzten sie durch das Fenster in die Stube hinein, dass die Scheiben klirrten. Die Handwerksmeister fuhren bei dem entsetzlichen Geschrei in die Höhe, meinten, ein Gespenst käme herein und flohen in größter Furcht in den freien Markt hinaus.

Nun setzten sich die vier Gesellen an den Tisch, nahmen mit dem vorlieb, was übrig geblieben war und aßen, als wenn sie vier Wochen hungern sollten. Wie die vier Handwerker fertig waren, löschten sie das Licht aus und suchten sich eine Schlafstätte, jeder nach seiner Natur und Bequemlichkeit. Der Müllergeselle legte sich auf den Boden, der HartzIVler ins Bett, die Frisörin schlief vorm Computer und der Bönnhase setzte sich in den Sessel. Und weil sie müde waren von ihrem langen Weg, schliefen sie auch bald ein.

Als Mitternacht vorbei war und die Handwerksmeister sahen, dass kein Licht mehr im Haus brannte, auch alles ruhig schien, sprach der Obermeister: „Wir hätten uns doch nicht sollen ins Bockshorn jagen lassen!“ Er hieß einen hingehen und das Haus untersuchen. Der Abgeschickte fand alles still, ging in die Küche, ein Licht anzuzünden und weil er die glühenden, feurigen Augen der Frisörin für lebendige Kohlen ansah, hielt er ein Schwefelhölzchen daran, dass es Feuer fangen sollte. Aber die Frisörin verstand keinen Spaß, sprang ihm ins Gesicht, spie und kratzte. Da erschrak er gewaltig, lief und wollte zur Hintertüre hinaus, aber der Hartz IVler, der da lag, sprang auf und biss ihn ins Bein.

Als der Meister durch den Flur an dem Sessel vorbei rannte, gab ihm der Bönnhase noch einen tüchtigen Schlag auf den Hinterkopf. Der Müller aber, der vom Lärmen aus dem Schlaf geweckt und munter geworden war, rief vom Schreibtisch: „Gewerbefreiheit!“ Da lief der Meister zu seinem Hauptgeschäftsführer der Kammer zurück und sprach: „Ach, in dem Haus sitzt eine gräuliche Hexe, die hat mich angehaucht und mit ihren langen Fingern mir das Gesicht zerkratzt. Vor der Türe steht ein Mann mit einem Messer, der hat mich ins Bein gestochen! Auf dem Sessel liegt ein Schwarzarbeiter, der hat mit einer Holzkeule auf mich losgeschlagen und oben auf dem Dache, da sitzt der Richter, der rief: „Mach was du willst!“ Da machte ich, dass ich fortkam. Von nun an getrauten sich die Meister nicht weiter auf den Markt. Den vier Bremer Bönnhasen gefiel es aber so gut darin, dass sie nie wieder über schlechte Chefs, Vorgesetzte oder Sachbearbeiter stöhnen mussten.“

Jonas Kuckuk

Kreishandwerksmeister in Heilbronn

Dickes Gehalt, 25 Wochenstunden und 35 Tage Urlaub, es lebt sich gut in „Kammerland“.

Die Krise erreicht nun auch die Kreishandwerkerschaft Heilbronn. Das Gehalt des derzeitigen Geschäftsführers der Kreishandwerkerschaft wurde 2007 endlich angepasst. Die Bezüge wurden dem 21. Jahrhundert gemäß von 3800 auf 6900 Euro aufgestockt. Gleichzeitig wurden mit prophetischer Hellsichtigkeit zukünftige Forderungen der Gewerkschaft vorweggenommen und die Wochenstundenzahl arbeitnehmerfreundlich reduziert. Statt der 35-Stunden-Woche sind jetzt anstrengende 25 Stunden Pflicht, und fünf Tage Urlaub mehr waren das Ergebnis der bis in die Nacht anhaltenden Verhandlungen.

All die oben genannten Änderungen wurden im Jahre 2007 vom damaligen Kreishandwerksmeister umgesetzt. Um die Vorgänge entspannen sich Diskussionen. Streitpunkt war, dass die Angestellten der KHS nicht nach den Tarifen im öffentlichen Dienst bezahlt würden, obwohl diese hier gelten müssten.

Im Sommer 2009 ergab eine nichtöffentliche Untersuchung im Auftrag der HWK Heilbronn-Franken, dass die Praktiken nicht mit der Satzung der Kreishandwerkerschaft übereinstimmten. Die Prüfer schrieben von überhöhtem Gehalt und gar Untreue.

Die Handwerkskammer hat inzwischen eine erneute Prüfung veranlasst und hält die ersten Ergebnisse von 2009 unter Verschluss. Brisant: Der damalige Kreishandwerksmeister, welcher 2007 die jetzt beanstandeten Arbeitsverträge vereinbarte, ist heute Präsident der aufsichtführenden Handwerkskammer. Wenn er also eine neue Untersuchung beauftragt und die alten Ergebnisse zurückhält, so beeinflusst dies ein Verfahren, das seine eigenes Handeln untersucht.

Der Kammerpräsident stellt lieber Strafanzeige gegen jene Person, die diese Selbstbedienungspraxis öffentlich machte. Der Bock und der Gärtner, beide sterben nicht aus...

ZDH für Auszubildende aus dem Ausland

Die sinkenden Schulabgänger-Zahlen bringen den Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) dazu, nun auch Auszubildende im Ausland anzuwerben. Insbesondere in Ostdeutsch-

land werden wohl demnächst Lehrlinge, etwa aus Polen, die Handwerksbetriebe verstärken. Laut BILD meinte der Präsident des (ZDH), Otto Kentzler, ohne die Anwerbung junger Europäer aus den Nachbarländern drohe Deutschland ein „Fachkräftemangel“. Schon 2009 blieben laut ZDH in Ostdeutschland weit über 1.000 Lehrstellen unbesetzt. (Tja, hätte der ZDH seine Hausaufgaben nur einfach mal schon von 1995 – 2008 gemacht, siehe Seite 4)

Gut gemeint und hart bestraft

Ein Lehrer des Oberstufenzentrums Elektrotechnik bekam Ärger, weil er Leiterplatten, statt Papier kaufte. Vor mehreren Jahren bereits hatte ein Abteilungsleiter am OSZ Elektrotechnik einen fünfstelligen Betrag zum Erwerb elektronischen Gerätes, wie Leiterplatten ausgegeben. Das Geld war aber zum Kauf von Papier bestimmt. An der Schule für Elektrotechnik sind Leiterplatten gegenüber dem guten alten Papier mindestens gleichwertige Lernmittel. Doch das Fehlen einer rechtlichen Vorgabe dazu führte zu einer Verurteilung des Lehrers.

Der Fall liegt schon einige Jahre zurück, doch ein Disziplinarverfahren gegen den Lehrer läuft immer noch. Dagegen protestierten nun die Schulleiter von zahlreichen Oberstufenzentren (OSZ) mit einem Brief an den Bildungsminister Jürgen Zöllner (SPD). „Meine mehrfachen Versuche, die Angelegenheit auf anderem Wege zu klären, haben bisher keinen Erfolg gehabt“, schreibt Pit Ruff, Vorsitzender des Berufsschulverbandes in dem von zahlreichen Berufsschulleitern unterschriebenen Brief.

Der zuständige OSZ-Abteilungsleiter wurde vor einiger Zeit gerichtlich zur Zahlung von 5.000 € verurteilt, weil er das Geld nicht adäquat ausgegeben habe. Interessanterweise übernahm auch die Bildungsverwaltung einen beträchtlichen Anteil des Bußgeldes. Gleichzeitig leitete die Verwaltung dann aber auch ein Disziplinarverfahren gegen diesen Abteilungsleiter und auch gegen den OSZ-Schulleiter ein. Das Vorgehen ist nach einem Gerichtsurteil wohl zwingend vorgeschrieben. Sogar der damalige Staatssekretär Eckart Schlemm war in das Verfahren involviert.

Das ganze ruhte eine Weile, doch in diesem Jahr hat die Bildungsverwaltung die Disziplinarverfahren wieder aufgenom-

Saftige Gebührenerhöhung in der IHK Lüneburg-Wolfsburg

Im Juni 2010 hat die Vollversammlung der IHK Lüneburg-Wolfsburg eine deutliche Erhöhung der Ausbildungsgebühren beschlossen. Die Steigerung beträgt bis 2012 teilweise mehr als 30 Prozent. So steigen z.B. die Gebühren im kaufmännischen Bereich von 180,00 Euro auf 240,00 Euro.

Begründet wird der hohe Anstieg seitens der IHK dadurch, dass der Prüfungs- und Beratungsaufwand durch neue rechtliche Vorgaben erheblich gestiegen sei. Welcher Art diese Mehrkosten sind, auf die man keinen Einfluss habe, wird nicht erläutert. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass entsprechende Gebührenerhöhungen anderer Kammern, die wohl derselben Rechtslage unterworfen sind, nicht bekannt sind.



Nachdem die Turbulenzen um Pensionsansprüche und Abfindung des ehemaligen Hauptgeschäftsführers sich gerade gelegt haben, macht die IHK Lüneburg-Wolfsburg damit wieder Schlagzeilen mit ihrem Finanzgebaren. [Quelle: www.bffk.de]

Auf Schwarzarbeit folgt Bußgeld, folgt das Ende – diesmal anders

Frau H. ist seit mehr als 20 Jahren die Geschäftsführerin der Kreishandwerkerschaft (KHS) Osterode im Harz. Für Arbeiten an ihrem privaten Haus hatte sie dem Vorarbeiter eines Malerbetriebes die Leistungen „schwarz“ beglichen. Im Bereich des Südharzes war die Vertreterin der KHS für ihr vehementes Vorgehen gegen Schwarzarbeit bekannt, berichtet die Hannoversche Allgemeine Zeitung.

Der Landkreis Osterode nahm Ermittlungen auf, und die Geschäftsführerin war erst mal abgetaucht. Aus ihrem „Urlaub“ lies sie verlautbaren: „Hätte ich vorher gewusst, dass es ein Fehler ist, hätte ich ihn nicht gemacht.“ Es mutet sehr eigenartig an, dass ausgerechnet die Fachfrau der Innungen nicht „wissen“ wollte, dass man Handwerkerrechnungen nicht „steuerfrei“ bezahlt. Dass sie sich zuvor jahrelang insbesondere der Schwarzarbeitsbekämpfung widmete, ließ diese Erklärung noch unglaubwürdiger erscheinen.

Letztlich verdeutlicht das aber nur, dass selbst längste Erfahrung und beste Ausbildung eine natürliche Charakterstärke und persönliche Zuverlässigkeit nicht ersetzen können. Wer schließlich meisterfreie Handwerksunternehmen

aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe verfolgen lässt, sich selbst aber im gleichen Rechtsgebiet etwas zu schulden kommen lässt, kann sich nicht auf „Unwissenheit“ herausreden.

Weder Studium noch ein Arbeitsplatz an der Spitze der Innungen ersetzen jene gesunde Moralfestigkeit, die einem vermittelt, wie man Rechnungen zu zahlen hat! Der Skandal liegt tiefer, das eigentlich Unglaubliche bildet die Politik, die sich vehement versteckt und Handwerksklüngel, Zwangskammern und Meisterzwang nicht endlich aufrecht und wirkungsvoll entgegentritt.

Mittlerweile hat Frau H. ihren Posten aufgegeben, über einen Aufhebungsvertrag wird noch verhandelt, und die Staatsanwaltschaft hat den Vorgang an das Finanzamt übergeben.

Unsereins fragt sich noch, warum hier die Kreisbehörde tätig wurde, die doch nur für unerlaubte Handwerksausübung und nicht angemeldete Gewerbebetriebe zuständig ist. Die Erfahrung lehrt: Dies wird die Öffentlichkeit nie erfahren. Man darf gespannt sein, wer demnächst die Hetzjagd auf meisterfreie Handwerksbetriebe im Südharz übernehmen wird.



Bananenrepublik

Aus aktuellem Anlass geht es hier noch einmal um den 2. Gerichtstermin im Fall Sasha. Damals, im Dezember 2009, wollte der Richter vertagen, um sich noch einmal mit den Fachbegriffen und der Rechtsproblematik zu befassen. Darin sah Sashas Anwalt, Walter Ratzke, einen Versuch des Gerichtes, das Verfahren zu verzögern und Kosten für den Handwerker hoch zu treiben. Deshalb stellte er einen Befangenheitsantrag gegen den Richter.

Der RA schrieb am 21.12.09 an das Gericht: „Das heißt, der Richter geht in ein Verfahren hinein, von dem er bereits von vornherein weiß, dass er gar nicht in der Lage ist, das Verfahren zu führen, weil ihm die maßgeblichen rechtlichen Vorschriften nicht bekannt sind.“ So nehme der Richter vorsätzlich in Kauf, ein falsches Urteil zu fällen, und ginge mit dem Vorsatz der Rechtsbeugung in den Gerichtstermin.

Darin sieht sah der Gerichtspräsident den Tatbestand der Üblen Nachrede und erstattete Anzeige, die die Staatsanwaltschaft vor Gericht brachte. Der Anwalt erhielt einen Strafbefehl in Höhe von 4.000 €. Bei dem Gerichtstermin dazu wurde der Anwalt am 24.8.2010 in



Rechtsanwalt
Walter Ratzke

Göttingen jedoch freigesprochen. Nicht einmal die Staatsanwaltschaft konnte etwas Verwerfliches im Schreiben Ratzkes erkennen.

Fraglich ist nun, ob nicht die Staatsanwaltschaft sich der Verfolgung Unschuldiger schuldig gemacht hat. So ist die Göttinger Justiz daran gescheitert einen streitbaren Anwalt zu kriminalisieren und an der Wahrnehmung der Interessen seines Mandanten zu hindern.

men. Es wurden Disziplinarstrafen in Höhe von 1.500 € verhängt. Die OSZ-Schulleiter protestieren nun dagegen, insbesondere vermischen sie nach wie vor eine Ausführungsvorschrift der Bildungsverwaltung für Lehr- und Lernmittel. So könne niemand wissen, was er bestellen und finanzieren dürfe und was nicht.

Mehr Aus- als Zuwanderer

Das statistische Bundesamt teilte Ende Mai mit, es seien in 2009 erneut mehr Menschen aus Deutschland fortgezogen als zugewandert. So standen 734.000 Auswanderern 721.000 Zuzügler gegenüber. Das Wanderungsdefizit hat sich demnach aber mit 13.000 Menschen im Vergleich zu 2008 um rund 43.000 verringert. Die Statistiker hatten von 1985 bis 2007 noch jeweils einen Wanderungsüberschuß verzeichnet.

Die Zugewanderten ließen sich vor allem in Nordrhein-Westfalen (146.000), Baden-Württemberg und Bayern (jeweils 122.000) nieder. Hauptherkunftsländer der Zuwanderer waren im vergangenen Jahr Polen (123.000), Rumänien (56.000), die USA (30.000), die Türkei (30.000) und Bulgarien (29.000). Die maßgeblichen Zielländer der Auswanderer waren Polen (123.000), Rumänien (44.000), die Türkei (40.000), die USA (36.000) und die Schweiz (30.000).

Neue Tipps für den Antrag auf eine Reisegewerbekarte

Nachfolgende Tipps haben sich in der Vergangenheit beim Umgang mit einer Gewerbeanmeldung bewährt:

1. Das Wichtigste zuerst: Füllt nur die Felder aus, bei denen Ihr Euch mit der Antwort sicher seid. Sollte eine Angabe wirklich zwingend sein, wird der Sachbearbeiter nachfragen. In diesem Fall stellt Eure Unsicherheit bezüglich der Fragestellung dar und bittet um Erläuterung.
2. In die obere rechte Ecke des Antragsformulars sollte man einen Strich machen und darunter notieren: Keine Datenweitergabe an die Kammern. Dazu auch den Sachbearbeiter auf die notwendige Einhaltung des Datenschutzes hinweisen. Den Eingang der eingereichten Papiere sollte man sich per Eingangsstempel bestätigen lassen. Sollte vom Amt die Annahme verweigert werden, so kann der Antrag inklusive Passfoto per Einschrei-

ben mit Rückschein an die Behörde gesendet werden!

3. Es macht Sinn, den Sachbearbeiter um Ausstellung der alten grünen Reisegewerbekarte zu bitten. Das neue Dokument ist zwar nur noch so groß ist wie der Führerschein und wirkt daher recht praktisch. Aber es entspricht leider nicht mehr ganz dem Regelungszweck des Reisegewerbes und enthält auch kein Foto des Inhabers mehr.
4. Wenn man nur eine Karte bekommt, die kein Passfoto enthält, so empfehlen wir, trotzdem ein Foto dort einzukleben, und es von der Behörde abstempeln zu lassen.

Außerdem solltet Ihr unser Seminarangebot wirklich nutzen und die Beratungsmöglichkeit über das Büro oder das Notruftelefon wahrnehmen.



Erneuter Skandal im Umfeld der Handwerkskammer Trier?

Im Umfeld der HWK Trier scheint ein gar prächtiges Klima für Korruption zu herrschen. Wir berichteten auf unserer Webseite ja bereits mehrmals zu Vorgängen in der HWK Trier. Eine 2007 aufgedeckte Korruptionsaffäre bei der HWK Trier findet in diesen Tagen scheinbar eine Fortsetzung. Anfang Juni wurden neue Betrugsvorwürfe bekannt. Diesmal steht das Europa- und Innovationscentre Trier (EIC) im Mittelpunkt der Beobachtung. Das EIC berät kleinere und mittlere Betriebe bei Fragen im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Aktivitäten innerhalb der EU. Im Zuge eines Wechsels in der Geschäftsführung des gemeinsam von IHK und HWK getragenen EIC sollen Unregelmäßigkeiten aufgefallen sein. An die Stelle von Silke Brüggebors traten nach 20 Jahren als Geschäftsführerin nun Christina Grewe von der IHK sowie Krel Kriz von der HWK.

Die nun aufgekommenen Unklarheiten

sollen starke Ähnlichkeiten mit den 2007 aufgedeckten Vorgängen im Umweltzentrum der HWK haben. Die Rede ist von, durch falsch abgerechnete Stunden, erschlichenen Fördergeldern. Die Staatsanwaltschaft äußerte sich weder zum Gegenstand noch zur voraussichtlichen Dauer der Ermittlungen.

Bäcker verklagen Aldi

ALDI Süd wirbt seit einiger Zeit mit dem Slogan „Den ganzen Tag frisches Brot und frische Brötchen“. Wie könnte es anders sein: Das verkammerte Bäckerhandwerk verklagt den Discounter. Aldi Süd stattete viele seiner Filialen mit einem Ofen aus, der einen Backvorgang über den gesamten Tag verteilt möglich macht. Die Bäcker werfen Aldi jedoch vor, dass die Brote und Brötchen bereits fertig sind und in dem Ofen nur noch gebräunt werden. Die Kunden bekämen folglich keine frische Ware, was „richtige“ Bäcker enorm stört. Zudem spare Aldi am Roggenanteil im Roggenmischbrot. Mindestens 50 % Roggen sind vorgeschrieben, Aldi verwendet lediglich 34 %, worunter die Qualität des Brotes erheblich leide.

Vergabe von Mikrokrediten durch die EU greift zu kurz

Mit der erleichterten Vergabe von Mikrokrediten zur Existenzgründung bis max. 25.000 € wollen die Arbeitsminister eine „positive Sicht auf das Unternehmertum fördern“, „die rechtlichen und institutionellen Bedingungen für Unternehmen verbessern“, „Menschen auf dem Weg in die Selbständigkeit unterstützen“ und weitere „Angebote im Bereich der Unternehmensentwicklung“ schaffen. Wir finden es eigenartig, dass zur Problemlösung hier ausschließlich Geldmittel herangezogen werden, wo es einfacher und kostengünstiger geht: Eine Abschaffung des Meisterzwangs würde vielen Menschen den Schritt aus ihrer „Karriere“ im ALG I oder ALG II-Bezug ermöglichen. Während Bürgern aus allen EU-Staaten seit Ende Dezember die Auftragsabwicklung auch in Deutschland erleichtert wurde, dürfen gleichzeitig hiesige Dachdecker, Bäcker, Zweiradmechaniker oder Schiffbauer ohne Meistertitel nicht in Deutschland arbeiten. Und weil diese auch keinen Betrieb gründen dürfen, können viele einheimische Handwerker auch keine Aufträge in anderen EU-Staaten annehmen.

Zwei Meldungen zum Aufstellen von Grabsteinen

Das OVG Lüneburg hat kürzlich entschieden, dass auch Unternehmen, die keinen Meistertitel vorweisen können, Grabmale aufstellen dürfen.

Die Kreishandwerkerschaft (KHS) Lüneburger Heide hatte in den vergangenen Jahren Friedhofsverwaltungen aufgefordert, zum Aufstellen von Grabsteinen nur Meisterbetriebe zuzulassen.

Drei Jahre dauerte es, bis der meisterfreie Handwerker endlich Klarheit hatte. Zum einen sei das Aufstellen von Grabmalen auch von Betrieben ohne Meistertitel durchführbar, weil es keine wesentliche Tätigkeit des Handwerks der Steinmetze sei, zum andern habe die Kreishandwerkerschaft es künftig zu unterlassen, Handwerker bei Friedhofsverwaltungen und Kirchenämtern anzuschwärzen. Für jeden Verstoß dagegen werde eine Geldbuße von 10.000 € fällig.

Ferner stellt das OVG Lüneburg noch einmal klar, dass die in Art. 12 garantierte Berufsfreiheit auch die gewerbliche Tätigkeit schützt. Und schließlich seien nicht nur Verbote, sondern auch unzutreffende Informationen und Wertungen geeignet, die Berufsfreiheit zu behindern.

Näheres dazu findet sich auf www.buhev.de

Die bisherige Friedhofssatzung der Stadt Trossingen war – wie so viele im Lande – nicht mehr europakonform. So durften nur Meisterbetriebe auf den Friedhöfen arbeiten.

Im November 2009 lag dem Stadtrat ein Änderungsvorschlag der Verwaltung vor, der die Satzung an das europäische Recht anpassen sollte. Doch der Rat sah



geschlossene Gesellschaft

die Qualität der Arbeiten in Gefahr und lehnte die Anpassung ab. Zwischenzeitlich ging dem Stadtrat auf, dass sich der kleine Schwarzwaldort nicht gegen die EU-Dienstleistungsrichtlinie stellen kann. So wurde die Satzung widerstrebt doch geändert.

Der einschlägige Passus lässt aber vermuten, dass Trossinger Gräber auch in Zukunft fern des Geistes der Gewerbefreiheit bearbeitet werden:

Zitat: „Zugelassen werden nur solche Gewerbebetriebe, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden“.

Dazu erkannte Ratsherr Clemens Henn (CDU) auch: „Die Begriffe ‚Meister‘ und ‚Handwerksrolle‘ fallen zwar raus, aber die Gemeinde kann Nachweise verlangen.“

Auch Bürgermeister Maier beteuerte, dass sich auch mit der neuen Satzung faktisch nicht viel ändern werde.

Das 21. Tischlerinnentreffen vom 23. - 26. September 2010

findet dieses Jahr wieder einmal auf dem Rittergut von Lützensömmern statt. Es liegt nördlich von Erfurt und ist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Das Programm findet sich unter: www.Tischlerinnen.de. Infos zu Haus und Anreise finden sich unter www.rittergut.de



Sashas Prozess

von Carlos Hapata (Jonas)

Ein sehr persönlicher Bericht über die Prozessführung gegen Sasha Arnold

Einen sachlichen Bericht über die Prozessführung der Göttinger Richter musste ich verwerfen. Das eigentlich Empörende und Verletzende wollte sich einfach nicht in seriöse Worte fassen lassen. Wir waren in dieser Angelegenheit ja bereits zum dritten Termin geladen, auf alles gefasst und hofften insgeheim, dass sich der neue Richter der schlüssigen Argumentation von Rechtsanwalt Ratzke anschließen und das Verfahren nun wenigstens einstellen würde. Aber der neue Richter gab uns von der ersten Sekunde an das Gefühl, dass das Urteil für ihn schon lange feststand. Diesmal hatte er sogar einen Staatsanwalt mitgebracht, der die Anschuldigung des boshaften Haarschneidens ganz im Sinne des Landkreises vertrat.

Besser vorbereitet als Richter Werner in der ersten Instanz war sein Nachfolger durchaus. Er spulte den Prozess in einer Geschwindigkeit ab, als habe er das fertige Urteil bereits in seiner Aktenmappe liegen.

Selbstherrlich und überheblich eröffnete der neue Richter die Verhandlung.

Zu Anfang sollte sich der Angeklagte zu seinen gefahrgeneigten Tätigkeiten äußern, und als Beweismittel wurden die beschlagnahmten Terminkalender und Notizen begutachtet. Beweislastige Kürzel wie „oMHs“ für „ohne Meisterbrief Haare schneiden“, oder „eäCa“ „echt ätzende Chemikalien aufbringen“ wurden stolz in einer mühselig zusammengestellten Tabelle präsentiert. Der unerlaubte Frisör stellte diese Liste in Frage, weil die Notizen im Terminkalender nicht unbedingt mit der Realität übereinstimmten, und nach komplizierten Rechenbeispielen kam der Richter im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass die Beweislage dennoch erdrückend sei, auch wenn manche Termine vielleicht gar nicht stattgefunden hätten oder es auch mal um das Haarschneiden eines Pudels ging.



Auf dem Göttinger Markt klären wir mit einem Infostand auf, während Sasha den Soli-Cut schneidet.

Ein Fernsichteam interessierte sich spontan für unsere Geisterbriefverleihung



Nein, die Beweislast war so erdrückend, die Rechtslage so eindeutig, dass man zusehen konnte, wie dem Richter die Sorge um die berufliche Zukunft des unerlaubten Frisörs aus dem Gesicht fiel. Die meisterfreie Selbstständigkeit des Hairstylisten Sasha betrachtete der Richter als besonders schwerwiegenden „Schlag ins Gesicht aller Frisöre, die eine Meisterprüfung abgelegt hätten und artig ihre Beiträge an die Handwerkskammer“ zahlten. Ein Verfahren wegen Körperverletzung zog er dann aber doch nicht in Betracht.

Das Gericht konnte in der ausführlichen Argumentation des Anwalts keine entlastenden Gründe erkennen. So blieb es bei der ursprünglichen Höhe des Bußgeldes in Höhe von 2500 €. Als Zuschauer konnte man froh sein, dass Richter Gnadenlos und der Staatsan-

walt nicht noch erklärten, die deutsche Handwerksordnung stünde in diesem Fall höher als das Grundgesetz.

Der Staatsanwalt sagte eigentlich nur, er habe Jura studiert. Inhaltlich entgegnete er den detailliert herausgearbeiteten Argumenten des Rechtsanwalts Ratzke nichts. Lediglich rollte er gelegentlich mit den Augen, wenn der Anwalt aus Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zitierte.

Bei der Urteilsverkündung wies der Richter den Hairstylisten auch noch darauf hin, dass dessen künftige Tätigkeit im Reisegewerbe ebenfalls im Blickfeld der Behörden stehen werde. Die Zuschauer im Saal entspannten sich, als klar war, dass trotz allem wohl auf Werbemaßnahmen im Reisegewerbe keine Todesstrafe steht.

Mitglied im Bundesverband für freie Kammern

Vor einiger Zeit gründete sich der Bundesverband für Freie Kammern (bfffk). Sein einziges Ziel: Abschaffung der Pflichtmitgliedschaften bei den IHK und HWKs. Der Geschäftsführer des bfffk berichtet in einem Gastbeitrag.

Für viele Unternehmer ist es selbstverständlich, dass der Zwang zur Mitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern (IHK), sowie den Handwerkskammern (HWK) abgeschafft gehört. Ein besonderes Ärgernis bilden auch die jeweiligen Dachorganisationen, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), die häufig allzu parteilich in der gesellschaftspolitischen Debatte mitmischen.

Selbstkritik wird bei den Bürokratiemonstern klein geschrieben. Die Pflichtbeiträge sind voraus kalkulierbar und Klagen von Kammermitgliedern gegen die Pflichtmitgliedschaft werden von Gerichten abgewiesen. Somit fehlt die Motivation, sich effizienter zu strukturieren und den ein oder anderen Geschäftsführerposten zu streichen. Tägliche Verschwendung und gar Veruntreuung duldet auch die Politik seit Jahrzehnten.

Und was tun Politik und Wirtschaft? Gebetsmühlenartig meint die Politik, dass die Wirtschaft (die Kammern) sich selbst viel effizienter organisieren als der Staat, ohne die Kammer bräche die duale Ausbildung zusammen usw. Und obwohl doch mindestens zwei Drittel der Unternehmer den Kammerzwang ablehnen, hat die Politik kein Einsehen. – Warum? Es geht um Bedeutungsverlust, einen Schrumpfungsprozess und den Verlust von Posten und Palästen, und schließlich das Verlieren von immensen Einflussmöglichkeiten, wenn der Kammerzwang fielen.

Stichwort gesetzliche Aufgaben: Die Kammern erledigen die gesetzlichen Aufgaben in hohem Maße bürokratisch und oft genug ungenügend. Mit 16 Bundesländern leistet sich die Wirtschaft 80 Industrie- und Handelskammern und 55 Handwerkskammern und Hundertschaften von Präsidenten, Vizepräsidenten sowie hoch bezahlten Geschäftsführern. In dem Zwangssystem blühen Untreue, Misswirtschaft, Ver-

schwendung und Überversorgung von Kammerfunktionären.

Wer aber im Internet ein Ursprungszeugnis für den Export beantragen will, beißt auf bürokratischen Granit. Wer eine moderne, flexible Ausbildung mit den Kammern organisieren will, wird auf die Zentralisierung verwiesen. Und wer kritisch fragt, ob eine IHK wirklich sieben Geschäftsführer braucht, gilt als Kammerrebell. Während sich in allen anderen gesellschaftlichen Berei-

in der Regel ohne jede inhaltliche Diskussionen in ihr Amt gewählt.

Welchen Vertretungsanspruch im Hinblick auf welches wirtschaftspolitische Thema auch immer können die so Gewählten für sich in Anspruch nehmen, wenn sie sich einem solchen Diskurs nie gestellt haben? Die Wahlbeteiligung – zwischen 6 und 13 Prozent – macht deutlich, wie wenig die Mehrheit der Unternehmen von „ihrer“ Kammer hält. Die Handwerkskammern lassen erst gar nicht wählen und nennen dieses unde-



Der bfffk Bundesgeschäftsführer Kai Boeddinghaus (li.) im Gespräch mit dem BUH

chen Organisationen und Systeme dem Strukturwandel stellen müssen, soll ausgerechnet die Organisationsform der Wirtschaft, der angebliche Innovationsmotor unserer Gesellschaft, unberührt bleiben.

Die Kammern rechtfertigen ihren ungebremsten Mitteilungsdrang mit der Existenz ihrer „Parlamente der Wirtschaft“ und suggerieren der Öffentlichkeit die Existenz eines demokratischen Raumes, in dem die Wirtschaft ihre Meinungsbildung organisiert. Tatsächlich werden die Mitglieder der Vollversammlungen

demokratische Gebaren dann verharmlosend „Friedenswahl“. Nur ganz selten wird einer ausgekugelten Einheitsliste eine alternative Liste von mündigen Handwerkern entgegengesetzt.

Am eigenen Anspruch, „das Gesamtinteresse der Wirtschaft“ beziehungsweise „Interessen des Handwerks“ vertreten zu wollen, scheitern die Kammern regelmäßig in der Praxis. Was soll ein Windkraftunternehmer sagen, wenn die Kammern in ihrem Namen für AKW und Braunkohle werben, oder der Bio-Le-

bensmittelhändler, wenn die Kammern in seinem Namen der Gentechnologie das Wort reden oder einzelne Berufe zulassungsfrei stellt (z.B. Fotografen), deren Interessen dann aber nicht beachtet oder gar vertreten werden, um bei der inneren Logik zu bleiben, die in Folge dessen trotzdem einen Gebührenbescheid von den Handwerkskammern erhalten?

Auch ohne Zwangsmitgliedschaft gibt es viele Bereiche, in denen der Staat erfolgreich lokalen Gliederungen und Einrichtungen Verantwortung überträgt (Subsidiaritätsprinzip). So sollen in Hessen öffentliche Träger von Maßnahmen der Jugendhilfe absehen, wenn Träger der freien Jugendhilfe solche Aufgaben übernehmen können. Dies funktioniert ohne „Eltern- oder Kinderkammern“. So sind Zwangsabgaben nichts anderes als Steuern, von denen aber nur etwa ein Drittel für die Erledigung der Pflichtaufgaben aufgewandt wird. Den Rest fressen Bürokratie und eitle Repräsentation sowie die angesprochene Kammerpropaganda.

Warum sollte also nicht die Wirtschaft mit ihren Kenntnissen, der Nähe zu den Produkten und Dienstleistungen, Aufgaben im Bereich der Ausbildung wahrnehmen? Es gilt, den Mitgliedern den Zwang zu nehmen und die Kammern zu zwingen, sich zu modernisieren und Aufgaben in die Selbstverwaltung der Wirtschaft abzugeben. Solange es die Hängematte Kammerzwang gibt, wird es einen solchen überfälligen Innovationschub nicht geben.

In den immer wieder mal durchgeführten „Kundenzufriedenheitsanalysen“ wird niemals gefragt: „Was halten Sie von der Zwangsmitgliedschaft?“

Welche Antwort ist von einem Unternehmer aus dem Bezirk der IHK Ulm zu erwarten, der registrieren muss, dass „seine“ Kammer 700.000 Euro für den Straßenbau ausgibt? Was wird wohl eine Unternehmerin aus dem IHK-Bezirk Kiel antworten, die weiß, dass „ihre“ Kammer zehntausende Euro für Kunstförderung ausgibt?

Die Kammern haben ihre Aktivitäten Jahr für Jahr ohne eine wirkliche Rechtsaufsicht ausgeweitet. Der ZDH erklärt sich da „bescheiden“ in einer mit 50 Millionen Euro veranschlagten aktuellen

Werbekampagne zu Gottes Gleichen: „Am Anfang waren Himmel und Erde. Den ganzen Rest haben wir gemacht.“ Handwerker sind sicher begeistert, für diesen von ihnen mit aufzubringendem Betrag in einen Gott nahen Stand erhoben zu werden.

Für die Abschaffung des Kammerzwangs tritt der Bundesverband für freie Kammern (bfffk) an. Es engagieren sich mehr als 1.200 Mitglieder im bfffk, darunter die STRABAG AG/Köln, die Ed. Züblin AG/Stuttgart, die TechniGruppe/Daun und viele mehr. Es braucht für eine wirtschaftsorientierte Dienstleistung bei 16 Bundesländern eben keine 80 IHK'n, sowie 55 HWK'n.

In diesen Wochen wird es eine Beschwerde bei der EU-Kommission ge-

ben. Im Jahr 2009 recherchierte der bfffk Rücklagen und (Pensions-)Rückstellungen der Kammern in Höhe von mehr als 1,7 Milliarden Euro. „Wir planen den Aufbau einer Rechtsberatung für bfffk-Mitglieder. Würden die Klein- und Mittelständischen Unternehmen in der Frage des Kammerzwangs zusammen handeln, wäre der „Budenzauber“ schnell vorbei. Und ist ein wichtiger Schritt in Richtung freieres Unternehmertum“. - Worauf warten?

Die Kammern sind eine Zwangsgemeinschaft, die nur durch die starke Gemeinschaft im bfffk auf eine freiwillige Basis gestellt werden kann.

Internet: www.bfffk.de

— Anzeige —

**BUH-Seminar
Reisegewerbe
von A – Z**

Fr 01.10.2010 (17 bis 21 Uhr) und
Sa 02.10.2010 (9 bis 12 Uhr)

Tagungshaus Forum / Ökozentrum
Verden/Aller

Das Seminar wird folgende Themenkomplexe behandeln:

- Anmeldung, Konzept, Formalia
- Praxisaustausch, Kundensuche, Auftragsabwicklung
- Grenzen des Reisegewerbes, Auslegung aus Sicht der Handwerkskammern
- Neue Ideen zu Kundensuche und Auftragsanbahnung

Das Seminar soll zwar auch auf individuelle Gewerbelösungen eingehen, der Schwerpunkt liegt aber auf der praktischen und kreativen Auslegung der Gewerbeordnung.

Referenten:
Jonas Kuckuk, Reisegewerbetreibender
Manfred Loose, Unternehmensberater

Kosten Reisegewerbeseminar:
Mit 1 Übernachtung/Frühstück : 170 € / 140 € (Mitglieder)
Ohne Übernachtung: 150 € / 120 € (Mitglieder)
Mittag-/Abendessen ist nicht im Preis enthalten

**Kombipreis Reisegewerbe und
Buchhaltungsseminar zusammen:**
Mit 2 Übernachtungen: 300 € / 240 € (Mitglieder)
Ohne Übernachtung: 260 € / 200 € (Mitglieder)

Bitte überweisen Sie den Teilnahmebeitrag bis zum 25.09.10 auf das Konto 151 80 700 des BUH e.V. bei der Volksbank Verden, BLZ 291 62 697.

Infos und Anmeldung bitte bis 25.09.2010 an den BUH e.V. Artilleriestr. 6, 27283 Verden, Tel.: 04231 / 95 666-79, Fax.: -81 e-mail: buero@buhev.de

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, müssen wir leider den vollen Seminarbeitrag berechnen, wenn Sie trotz Anmeldung nicht zum Seminar kommen!

**BUH-Seminar
Buchhaltung
für Handwerker/-innen –
leichtgemacht (!)**

Sa 02.10.2010 (14 bis 21 Uhr) und
So 03.10.2010 (9 bis 16 Uhr)

Tagungshaus Forum / Ökozentrum
Verden/Aller

Das Seminar wird folgende Themenkomplexe behandeln:

- Aufbau und Funktion der Buchführung
- Gesetzliche Grundlagen (kurz)
- Umgang mit dem Finanzamt
- Methoden der Buchführung und Umgang damit anhand von Beispielen
- Belegbearbeitung und Ordnersystem
- Erstellen der Einnahme-Überschuss-Rechnung
- Kennenlernen der Formulare für das Finanzamt
- Aufbau einer betriebswirtschaftlichen Auswertung

Nicht jedes Unternehmen bzw. jeder Betrieb ist zu einer umfangreichen Buchführung verpflichtet. Dieses Seminar soll helfen die Buchführung selbst zu erledigen oder einen besseren Einblick zu bekommen, um die Ausführung der eigenen Buchhaltung durch Dritte besser kontrollieren zu können.

Referent:
Manfred Loose, Unternehmensberater

Kosten Buchhaltungsseminar:
Mit 1 Übernachtung/Frühstück : 170 € / 150 € (Mitglieder)
Ohne Übernachtung: 150 € / 120 € (Mitglieder)
Mittag-/Abendessen ist nicht im Preis enthalten



Österreich hat sich vom Meisterzwang befreit

Der grundlegenden Reform des Gewerberechts in Österreich 2002 schenkte die deutsche Öffentlichkeit wenig Beachtung. Zu Unrecht, wie die Überprüfung ihrer Ergebnisse belegt.

Österreichs Verfassungsgerichtshof hat Interessen der Bürger im Auge

„In einem unbekanntem Land, vor gar nicht allzu langer Zeit“, möchte man diesen Artikel beginnen, denn wie der Gesetzgeber in Österreich mit dem großen Befähigungsnachweis und der Kontrolle des Zugangs zum Markt für handwerkliche Dienstleistungen durch die Innungen verfahren ist, klingt für HandwerkerInnen in Deutschland so exotisch wie aus einem Märchen.

Den Befreiungsschlag haben die österreichischen HandwerkerInnen ganz wesentlich ihrem Verfassungsgerichtshof zu verdanken, der keine „sachliche Rechtfertigung“ dafür fand, warum „österreichische Staatsbürger mit einer einschlägigen fachlichen Tätigkeit im Ausland“ vom Meisterzwang befreit wurden, während die Befreiung denjenigen verweigert wurde, die diese Berufserfahrung in Österreich gesammelt hatten.

Eine Unterscheidung, wie sie das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in der EU/EWR-Handwerk-Verordnung (EU/EWR HwV) 2007 getroffen hat und in der von Berufserfahrung die Rede ist, die in „einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz“

erworben wurde, schloss der österreichische Verfassungsgerichtshof hingegen aus.

Die österreichische Bundesregierung argumentierte seinerzeit, das hohe Niveau gewerblicher Tätigkeit schützen zu wollen. Die Verfassungsrichter hielten dem entgegen, dass gerade in Österreich erworbene Berufserfahrung und damit die bessere Kenntnis der Gegebenheiten geeignet sei, ein hohes Niveau sicherzustellen. Damit wurde die Inländerdiskriminierung für verfassungswidrig erklärt, und der Gesetzgeber bekam den Auftrag, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Das Handwerk, ein Gewerbe unter vielen

Freiheit der Berufswahl wird konsequent als hohes verfassungsrechtliches Gut verstanden. Die Ausübung eines Handwerks darf dabei durchaus strengen Sicherheitsauflagen unterworfen werden, nicht aber der generelle Zugang zu diesem Handwerk, so die Prämisse. Das Gewerberecht musste also dergestalt überarbeitet werden, dass es die Verbraucher weiterhin vor gesundheitlichen Gefahren schützt, aber die Beschränkungen des Zugangs zu gewerblicher Tätigkeit auf ein unverzichtbares Maß reduziert, in Anpassung an europäische Standards.

Die österreichische Gewerbeordnung unterscheidet zwischen freien und reglementierten Gewerben. Frei sind zunächst alle Gewerbe, die nicht zu den 80 in der Gewerbeordnung aufgezählten reglementierten gehören. Hier genügt die Geschäftsfähigkeit, so dass mit erfolgter Anmeldung das Gewerbe sofort aufgenommen werden kann.

Für die Ausübung der reglementierten Gewerbe, darunter 42 Handwerke wie Bäcker, Bodenleger, Dachdecker, Fleischer, Friseur und Perückenmacher (Stylist), Konditor und Rauchfangkehrer muss dagegen ein Nachweis der Befähigung (siehe Box) vorhanden sein. Liegt dieser vor, genügt auch hier die Gewerbeanzeige, um umgehend das Gewerbe aufnehmen zu können. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Ausübung nur ausdrücklich untersagen, sofern die Befähigung nicht nachgewiesen ist. Unter den reglementierten Gewerben gibt es jedoch eine Untergruppe, für die von der Behörde zunächst die Zuverlässigkeit des Bewerbers anhand ihrer zugänglicher Quellen überprüft wird. Diese sogenannten sensiblen Gewerbe dürfen erst nach erfolgter behördlicher Genehmigung ausübt werden. Als unzuverlässig gilt, wer in dem betreffenden Gewerbe schwerwiegend gegen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen verstoßen hat, sich in einem offenen Insolvenzverfahren befindet oder anderweitig strafrechtlich aufgefallen ist. Umfang und Art der Überprüfung richtet sich nach dem jeweiligen Gewerbe. Das Verfahren wird von der Wirtschaftskammer als wenig transparent kritisiert. Zu diesen „Zuverlässigkeitsgewerben“ zählen Bau- und Brunnenmeister, Elektrotechnik, Feuerwerksherstellung und -handel, Gas- und Sanitärtechnik sowie der Zimmermeister.

Konsequente Umsetzung mit kleinem Schönheitsfehler

Das Handwerk unterscheidet sich von den anderen Gewerben lediglich dadurch, dass hier die Möglichkeit besteht, die Befähigung auch durch eine Meister-

Befähigungsnachweise in Österreich:

1. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung bei den im § 94 als Handwerke bezeichneten reglementierten Gewerben oder über eine sonstige Befähigungsprüfung;
2. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Unternehmerprüfung;
3. Zeugnis über den Abschluss einer Studienrichtung an einer Universität;
4. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Fachhochschul-Studienganges;
5. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Schule;
6. Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Lehrganges;
7. Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlussprüfung;
8. Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit;
9. Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung;
10. Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter;
11. Nachweise über eine Tätigkeit als Selbstständiger.

aus: österr. Gewerbeordnung, Fassung vom 12.07.10

prüfung nachzuweisen. Der Titel „Meisterwerkstatt“ oder „Meisterbetrieb“ reduziert sich in Österreich also nunmehr auf ein werbewirksames Qualitätssiegel. Kritisch ist hingegen die Ermächtigung der jeweiligen Fachorganisation der Wirtschaftskammer, „den Stoff der Zusatzprüfung [...] sowie den Entfall einzelner Module oder Teile von solchen im Fall einer bestandenen einschlägigen Lehrabschlussprüfung durch Verordnung festzulegen.“ Andere Stellen sind lediglich anzuhören. Hierin versteckt sich wieder die Möglichkeit einer Unternehmerorganisation (Wirtschaftskammer), den Marktzugang nach eigenem Gutdünken zu bestimmen. Umgekehrt müsste ein Schuh daraus werden: Die Wirtschaftskammer wird angehört, aber eine demokratisch legitimierte Instanz träge die Festlegung.

Interessant ist jedoch die Zulassung zur bekannten Meisterprüfung. Hier muss keine abgeschlossene Berufsausbildung oder zweijährige Berufspraxis mehr nachgewiesen werden. Volljährig, geschäftsfähig und mündig zu sein, reicht vollkommen aus.

Ergebnisse nach dreieinhalb Jahren

2006 veröffentlichte das österreichische Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit einen Abschlussbericht. Die Zahl der Unternehmensneugründungen in Gewerbe und Handwerk stieg bis 2005 um 149 %. Die Neugründungen erwiesen sich zudem als nachhaltig. Auf die Zahl der Beschäftigten hatten die zunehmenden Gründungen hingegen kaum Einfluss. Es ist zu vermuten, dass es sich überwiegend um Klein- und Kleinstunternehmen gehandelt hat.

Diese volkswirtschaftliche Betrachtung sagt jedoch nichts über den qualitativen Gewinn der Novelle aus. Gerade BUH-Mitgliedern wird bewusst sein, dass der Wechsel vom Angestelltenverhältnis in die Selbstständigkeit sehr wohl einen Gewinn in Hinblick auf Unabhängigkeit und Ansehen bedeutet. Es ist schließlich unser Ziel, dem Kunden als verantwortungsbewusster Partner mit hohem Qualitätsanspruch gegenüberzutreten zu können und nicht als weisungsgebundener, lohnabhängiger Lakai. Die Chance beruflicher Selbstverwirklichung und damit die Ausgestaltung des Rechts der freien Berufswahl sind ein hohes Gut,



Wer sich hier niederlassen möchte, muss die Konkurrenz der meisterfreien HandwerkerInnen fürchten: Die Republik Österreich

welches bei dieser Art quantitativer Betrachtung außen vor bleibt.

Erstaunlicherweise kam es nicht zu einer Zunahme von Eintragungen aufgrund des individuellen Befähigungsnachweises (siehe Box). Im Gegenteil, die Quote dieser spezifischen Anmeldevariante sank von 10,4 % in 2002 auf 8,6 % in 2004.

Zwar war die Zahl der Auszubildenden insgesamt rückläufig, dies wurde im Bericht jedoch auf mangelndes Interesse und dem ersatzweisen Streben nach höherer Schulbildung zurückgeführt. Die Autoren ziehen insgesamt eine positive Bilanz und sehen eine Stärkung des selbstständigen Unternehmertums in Österreich.

Ein Gewinn auch für die Verbraucher

Der Abschlussbericht weist aber noch auf einen weiteren, positiven Effekt der Novelle hin. Der Verbraucher profitiert von Wettbewerbseffekten wie der Durchsetzung von leistungsfähigeren Betrieben, verbesserter Angebotsqualität, Service und Kundenorientierung. Für den BUH keine Überraschung, verlangen wir doch seit Jahren die Aufhebung des Meisterzwangs in Deutschland mit genau diesen Argumenten. Der deutsche Gesetzgeber bleibt weiterhin gefordert,

endlich eine konsequente Anpassung an europäische Ausbildungsstandards zu vollziehen und die deutsche Sonderwirtschaftszone „Handwerk“ von überkommenen und entwicklungshemmenden ständischen Zwängen zu befreien. Österreichs Gewerbeordnung könnte da Vorbild sein.

Mario Simeunovic

Individueller Befähigungsnachweis

§ 19. Kann der nach § 18 Abs. 1 vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf Vorschriften gemäß § 18 Abs. 4 das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen, wenn durch die beigebrachten Beweismittel die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung mit der Beschränkung auf Teiltätigkeiten des betreffenden Gewerbes auszusprechen, wenn die Befähigung nur in diesem Umfang vorliegt. § 373c Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.
aus: österr. Gewerbeordnung 12.07.10

„Zu Lasten der gesellschaftlichen Wohlfahrt“

Interview mit Dr. Dr. Ingo Stüben, Autor von „Das Deutsche Handwerk – Der große Befähigungsnachweis (Meisterbrief) als Kriterium des Marktzutritts“

Freibrief: Was hat Sie bewegt, ein Buch über den Meisterbrief zu schreiben?

Ingo Stüben: Das Thema beschäftigt mich schon lange. Nach meiner Lehre zum Kfz-Mechaniker habe ich studiert und nebenbei – wie auch schon zuvor – in meinem Beruf gearbeitet. Ein guter Freund hat in dieser Zeit ernsthafte Bekanntschaft mit der Handwerkskammer gemacht. Diese wollte ihm wegen „handwerklicher Betätigung ohne Meisterbrief im stehenden Gewerbe“ im wahrsten Sinne des Wortes das Handwerk legen. Das Verfahren wurde mit einigen Auflagen eingestellt. Jedoch verblieb das Gefühl der Ungerechtigkeit, weil nicht jeder, der ein guter Handwerker ist, einen Betrieb eröffnen darf. Darüber hinaus hatte der von meinem Freund beauftragte Rechtsanwalt leider nicht den leisesten Hauch einer Ahnung von der Rechtsmaterie „Handwerksordnung“. Auch dieser Umstand bestärkte meinen Drang, eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Arbeit zu schreiben, um diese Thematik um das Handwerk transparent zu machen. Daraus wurde dann ein über 600 Seiten starkes Buch zum geschichtlichen

Hintergrund und dem aktuellen Stand des Handwerks. Ursprünglich sollte die Arbeit eine Habilitationsschrift werden. Letztendlich wurde es dann eine Publikation verständlich für Jedermann, um so Interessierten die Möglichkeit zu eröffnen, einen tieferen Einblick in das weite Feld des Handwerks mit seinen Gepflogenheiten zu gewinnen.

Freibrief: Welche Erfahrungen haben Sie bei Ihren Recherchen für das Buch mit dem organisierten Handwerk, wie beispielsweise den Handwerkskammern, gemacht?

Ingo Stüben: Im Rahmen einer Evaluation bei Handwerksbetrieben bekam ich eines Tages einen Brief vom Zentralverband des Deutschen Handwerks in Berlin. Man beschwerte sich, ich solle doch die Mitglieder nicht mit Fragen belästigen. Die Betriebsinhaber hätten schon genug mit formalen Dingen im

Geschäftsalltag zu tun und es würde nur eine zusätzliche Belastung bedeuten. Zudem trügen die Ergebnisse der Befragung nicht zu einer Verbesserung der Leistung der Meisterbetriebe bei.

Freibrief: Ihr Buch ist so etwas wie ein Grundlagenwerk über das Handwerk in Deutschland. Es deckt ganz analytisch auf, welche Folgen die Marktbeschränkung im Handwerk auf die Wirtschaft hat. Was hat Sie dabei erstaunt?

Ingo Stüben: Was mich sehr gewundert hat, ist, dass schon vor über 50 Jahren bei der Gründung der Europäischen Union keiner der europäischen Partner diese Sonderrolle der BRD moniert hat. Deutschland darf seit deren Grundsteinlegung sein eigenes Süppchen kochen. Zwar wurde es dann 1964 europäischen Handwerkern (sog. „Nicht-Deutsche“) aufgrund einer EU-Regelung (Richtlinie 64/427/EWG) offiziell erlaubt, in der BRD ohne Meisterbrief selbstständig zu sein. Aber auch das wurde formal in der Praxis durch die Handwerkskammern so beschnitten, dass es äußerst schwierig war, als ausländischer Handwerker

tätig zu werden. Den Rest erledigte neben der normalen Sprachbarriere die Rechtsunkenntnis über das Handwerksrecht. Die Statistiken über die Zulassungszahlen von ausländischen Handwerkern in der Vergangenheit sprechen da für sich selbst. Speziell kann an dieser Stelle die grenzübergreifende Handwerkstätigkeit genannt werden, die durch Formalien und lange Wartezeiten bis zum Erhalt des Bescheides durch die Handwerkskammern gerne die europäischen Handwerker, die nicht in Deutschland ansässig sind, ausgebremst hat. Überproportional hohe Kosten, d.h. Gebühren, trugen zusätzlich dazu bei, die selbstständige Ausübung des Gewerbes in Deutschland für die ausländischen Handwerker unattraktiv bzw. unrentabel zu machen.

Die europäische Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG) soll dies nun ändern. Sie soll bestehende Hindernisse abbauen, den grenzüberschreitenden

Handel mit Dienstleistungen fördern und damit zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes beitragen. Die Mitgliedstaaten hatten die Richtlinie bis zum 28.12.2009 in nationales Recht umzusetzen. Damit könnte es zu einem weiteren Vorteil für ausländische Handwerker ohne Meisterbrief kommen und gleichzeitig zu einer verstärkten sog. Inländerdiskriminierung für deutsche Handwerker, die erst eine Meisterprüfung ablegen müssen, um gewerblich tätig werden zu können. Die Umsetzung dieser neuen Regelung impliziert sicherlich Marktverzerrungen aufgrund günstigerer Preise in grenznahen Gebieten, wo das Verstehen der deutschen Sprache keinen Hinderungsgrund darstellt und das handwerkliche Können – auch ohne Meisterbrief – schon gar nicht.

Den Beweis, dass dieser Wirtschaftsbereich ohne großen Befähigungsnachweis als Marktzutritt heutzutage nicht funktionieren würde, sind die Handwerksorganisationen bis dato schuldig geblieben. Stattdessen wird vielfach auf vergangene Zeiten verwiesen, wo es Böhnhasen (Pfuscher) gegeben habe, die schlechte Arbeiten vollbrachten. Nur wird bei dieser Argumentationslinie immer die moderne Technologie außer Acht gelassen und der Umstand, dass in anderen europäischen Ländern das Handwerk als volkswirtschaftlicher Teil ohne Meisterbrief als obligatorischen Zugang zum Markt funktioniert.

Möchten wir nicht über die Grenzen der BRD schauen, so finden wir auch eine Ungereimtheit bei den Bäckern und Konditoren. Aus welchem Grunde bedarf es in diesem Bereich eines Meisterbriefes zur Gewerbeeröffnung und für einen Restaurantbesitzer nicht? In Anbetracht der Tatsache, dass viele Bäckereien von ihren Großhändlern fertige Backmischungen erhalten, erscheint der Meisterbrief für die Ausübung dieses Gewerbes überflüssig. Es sollte das Können entscheiden und nicht ein Zertifikat. Der Meisterbrief in der Funktion als Fortbildung ja, aber als obligatorischer

Marktzugang hat er keine Berechtigung und erinnert nur an „zünftige Zeiten“. Sonderrechte reklamiert das Handwerk auch im Kleinen für sich. So gibt es im Handwerk nicht nur den Begriff „Auszubildender“, sondern nach wie vor den Terminus „Lehrling“, der weiterhin auch nach der Neuordnung der Ausbildungsvoraussetzungen offiziell beibehalten werden durfte.

Freibrief: Der Meisterbrief ist ja weltweit einmalig. Warum hält Deutschland noch so an einem Gesetz fest, das von den Nationalsozialisten als Zugeständnis an den bürgerlichen Mittelstand wieder eingeführt wurde? Wie kann das sein?

Ingo Stüben: Aufgrund der reinen Lobbyarbeit. Unterhält man sich in Deutschland über das Handwerk, stellt fast niemand den Meisterbrief als Marktzutrittsberechtigung in Frage. „Aber den Meister brauchen wir doch!“ ist oft die Reaktion. Hier zeigt sich, dass die gebetsmühlenartige Wiederholung der Phrase „Meister = Qualität + Sicherheit“ durch die Handwerksorganisationen als Begründung für die Notwendigkeit des Meistertitels als Marktzutritt ihre Wirkung nicht verfehlt hat. Der Meistertitel soll Garant für handwerkliche Qualität sein. Wer ohne ihn handwerklich arbeitet, so die landläufige Meinung, verstehe sein Handwerk nicht.

Aber dann dürfte man ja auch nicht zum Haarschneiden gehen. Im Salon schneiden in der Regel nur die Lehrlinge des 3. Lehrjahres oder Gesellen. Dann müsste man prinzipiell darauf pochen, dass der Meister zumindest beim Schneiden anwesend ist, wenn er nicht gar selber zur Schere greift. Für Werkstätten gilt das Gleiche: Die Gesellen reparieren das jeweilige Objekt. Eine Endkontrolle der Reparatur findet meist auch nicht durch einen Meister statt. Soweit denken die Leute aber nicht. Sie sehen stattdessen, bedingt durch die millionenschwere Lobbyarbeit des organisierten Handwerks, den großen Befähigungsnachweis als eine Art Markenartikel. Es soll damit angeblich ein entsprechender fachlicher und unternehmerischer Standard im Interesse der Konsumenten sichergestellt werden. Den Verbraucherzentralen in den einzelnen Bundesländern liegen allerdings Jahr für Jahr viele Beschwerden über Meisterbetriebe vor, deren Gewer-

beausübung nicht viel mit handwerksgerechter, qualitativer Ausführung der Arbeiten gemein hat.

Ein aktuelles Beispiel der Aufbesserung des Images der Handwerkerschaft ist übrigens eine über 50 Millionen Euro teure Imagekampagne des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks sowie 53 Handwerkskammern, um den Ruf der „Zünfte“ zu verbessern:

„Am Anfang waren Himmel und Erde. Den Rest haben wir gemacht“, lautet einer der Slogans. Fünf Jahre soll die Kampagne laufen, um sich so als „Wirtschaftsmacht von nebenan“ zu präsentieren.

Es wird viel Geld investiert durch diese Säule der Wirtschaft. Getragen werden die Kosten durch Beiträge der einzelnen Handwerksbetriebe im Rahmen der Pflichtmitgliedschaft bzw. Zwangsmitgliedschaft.



Dr. Dr. Ingo Stüben

Freibrief: Und löst der Meisterbrief tatsächlich das ein, was er vorgibt?

Ingo Stüben: Nein, wie bereits mit den vielen Beschwerden über nicht fachgerechtes Arbeiten angedeutet. Zudem führt aber gerade diese restriktive Einschränkung der Gewerbefreiheit zu wirtschaftlicher Ineffizienz und dämpft die Dynamik des Wirtschaftswachstums. Konkurrenten ohne Meisterbrief sind von vornherein in vielen Bereichen ausgegrenzt, der Wettbewerb wird gehemmt.

Argumentiert wird für die Beibehaltung der jetzigen Regelung des Marktzuganges immer mit dem sicherheitsrelevanten Aspekt der auszuführenden

Arbeiten. Doch in der so genannten Positivliste (Anlage A zur Handwerksordnung, § 1 Abs. 2) finden wir auch diverse Berufe, bei denen nicht von einem Gefahrenberuf gesprochen werden kann, wie beispielsweise der Maler, der Türen und Fenster mit dem Pinsel lackiert. Wie auch andere Wissenschaftler festgestellt haben, führt die Regulierung des Markteintritts dazu, dass nur eingeseessene Unternehmen ihre Einkommen maximieren. Dies geht unzweifelhaft zu Lasten der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Der damalige Wirtschaftsminister Wolfgang Clement wollte das Handwerk viel weiter liberalisieren, doch die Lobby des Handwerks war zu stark. Die lukrativen Gewerke sind von der Reform ausgenommen worden. Jetzt ist es beispielsweise immer noch so, dass ein Pflasterer im Rahmen des Baugewerbes ein Meister sein muss. Im Rahmen von Garten- und Landschaftsbautätigkeiten ist das Pflastern, das Verlegen von Verbundsteinpflaster und das Verlegen von Natursteinplatten bei überwiegend landschaftsgärtnerisch geprägten Anlagen ohne Meisterbrief möglich. Ein Gärtner, der ohne Eintragung in die Handwerksrolle einen Betrieb eröffnen darf, dem ist es also gestattet, die zuvor aufgeführten Arbeiten zu verrichten. Geht er innerhalb eines auszuführenden Auftrages zu weit, indem er Tätigkeiten außerhalb des gärtnerischen Bereichs vollführt, die dem Berufsbild des Pflasterers zugeordnet sind - die Übergänge bei den Arbeiten sind fließend -, wird er garantiert von der „meisterhaften“ Konkurrenz angeschwärzt. Für den Kunden, dem es um die fachgerechte Ausführung der Pflasterarbeiten geht, ist es jedoch egal, ob sein Auftragnehmer mit dem Gärtnerhut oder dem Bauhelm auf dem Kopf die Arbeiten erbringt. Nicht egal wäre es ihm jedoch, wenn er erkennen würde, dass die Einschränkung der Gewerbefreiheit letztendlich von ihm durch höhere Preise finanziert wird. Denn der geschlossene Anbietermarkt mit einem künstlich verknappten Angebot an Handwerksleistungen führt in unserer Wirtschaftsordnung immer auch zu höheren Preisen für den Verbraucher.

Das Interview führte Sabine Quenot

Dr. Dr. Ingo Stüben, „Das Deutsche Handwerk – Der große Befähigungsnachweis (Meisterbrief) als Kriterium des Marktzutritts“ 2007, 632 Seiten, 32 €.

Meisterpflicht auf dem juristischen Prüfstand

Mit seiner Dissertation „Freiheit der Berufswahl“ erlangte Simon Bulla sogar beim Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer für München und Oberbayern Anerkennung.

Dass er dieses Lob erhält, obwohl er die Meisterpflicht für unvereinbar mit dem Grundrecht auf freie Berufswahl hält, spricht für die Qualität der vorgelegten Arbeit. Keine 30 Jahre alt ist der Jurist Simon Bulla, als er seine Doktorarbeit der Juristischen Fakultät der Uni Augsburg vorlegt. Der Frage, welchen Stellenwert die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Berufswahl in Deutschland hat, und ob sie auch in Hinblick auf das EU-Recht im Handwerksrecht angemessen verankert wurde, widmet sich Bulla ausführlich und umfassend.

Das erste Kapitel beschreibt die Entstehung und Entwicklung des Handwerksrechts. Vom Zunftwesen des Spätmittelalters bis zur Geburt der bundesrepublikanischen Handwerksordnung im Jahr 1953 reicht der Überblick. Dabei wird nicht nur die Entwicklung des Rechts in Form der verschiedenen Gewerbereformen dokumentiert, sondern es werden auch die jeweiligen Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben beschrieben.

Auch die Gleichschaltung des Handwerks im Nationalsozialismus behandelt Bulla und erklärt, eine ständische Wirtschaftsordnung sei „mit dem totalitären Machtanspruch des NS-Staates“ nicht vereinbar gewesen, da dieser dem Gedanken der Selbstverwaltung entgegenstehe. Zwar beschreibt Bulla die Übertragung des Führerprinzips auf die Organisation der Handwerker, lässt uns aber im Unklaren darüber, ob dessen Übernahme auf Kritik stieß.

Auch die unterschiedliche Rechtspraxis der Besatzungsmächte in der unmittelbaren Nachkriegszeit stellt Bulla dar, von der Übernahme der NS-Handwerksverordnung für die französische Zone bis zur liberalen Ordnung in der US-amerikanischen Besatzungszone. Über die Entwicklung in der sowjetisch besetzten Zone erfahren wir hingegen nichts. Bulla hat seinen juristischen Fokus auf das bundesdeutsche Handwerksrecht gelegt und so bleibt Ostdeutschland entsprechend ausgeblendet.

Bulla sieht die Gewerbefreiheit seit über 50 Jahren im „Bereich des Handwerks

von einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt eingeschränkt“. Ausführlich werden in einem Kapitel die gegenwärtige Situation und die (Un-)Möglichkeiten der selbstständigen Handwerksausübung behandelt. Dabei hat er immer im Blick, ob insbesondere die Ausnahmeregelungen schlüssig sind.

Etwas trocken gestaltet sich naturgemäß die Lektüre der juristischen Abwägung von Grundrecht und gesetzgeberischer Gestaltungsfreiheit in der Handwerksordnung. Sehr genau wird dabei auch die teils widersprüchliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betrachtet. Bulla fordert eine konsequente Anerkennung der Berufsfreiheit als Grundrecht, welches nur von einem anderen Grundrecht eingeschränkt werden kann, etwa dem auf körperliche Unversehrtheit. Gefahreneigtheit sei so ein begründeter Eingriff, allerdings seien an ihre Definition höhere Maßstäbe anzulegen, als dies bislang der Fall sei. Entsprechend müsse auf die Zulassungsbeschränkung verzichtet werden, wenn keine Belege wie Statistiken von Gewährleistungsfällen vorgewiesen werden könnten. Die Überprüfung der Auswirkungen der Lockerung des niederländischen Niederlassungsgesetzes etwa habe keinen Zusammenhang der Liberalisierung mit der Anzahl von Schadensfällen ergeben. Bulla bestreitet im Übrigen auch, dass das Handwerk eine besondere Ausbildungsleistung erbringe. Die Ausbildungsquote im zulassungspflichtigen Handwerk sinke beständig gegenüber der in Handel und Gewerbe. Die immer noch überdurchschnittliche Ausbildungsmotivation liege in der besonderen „Rentabilität der Lehrlingsausbildung im Handwerk“. Verbraucher- und Umweltschutz sowie Betriebs- und Arbeitssicherheit kommen im Buch nicht zu kurz. Auch der Legende, die Handwerksordnung sei ein „Eckpfeiler der Sozialen Marktwirtschaft“, tritt Bulla entgegen.

Den BUH-Mitgliedern dürften die Argumente Bullas zu Ausbildungsordnung, „wesentlichen“ Tätigkeiten, Hilfs- und Nebenbetrieben sowie der Inländerdiskriminierung und den Anforderungen



Foto: Simeunovic

der EU-weiten Harmonisierung der Zugangsbedingungen bekannt vorkommen. Im vorliegenden Buch sind sie gut strukturiert und kompakt präsentiert, leicht nachvollziehbar und flüssig lesbar, unterfüttert mit juristischem Fachwissen und spannenden Vergleichen mit unseren EU-Nachbarländern zusammengestellt. Der Anhang listet dazu eine Fülle von statistischen Daten, die manche volkswirtschaftliche Legende widerlegen. Einzig über die Lohnentwicklung ist dabei nichts zu erfahren, was sicher an der fehlenden Datenerhebung in diesem Zusammenhang liegt. Vermutlich hat die erleichterte Unternehmensgründung darauf aber weniger Einfluss, als Mindestlöhne und Konkurrenzdruck durch Massenarbeitslosigkeit.

Die österreichische Gewerbenovelle (Seiten 38/39 in diesem FREIBRIEF) und ihre Folgen für die Volkswirtschaft haben im letzten Kapitel zentrale Bedeutung. Dort werden Lösungs- und Reformvorschläge entwickelt, die sich eng an unserem Nachbarland orientieren. Nach Bulla dürfte sich „die Abschaffung des Großen Befähigungsnachweises positiv auf die volkswirtschaftliche Entwicklung des Handwerks auswirken“. Und da können wir ihm gar nicht widersprechen.

Mario Simeunovic

Simon Bulla, „Freiheit der Berufswahl – Verfassungs- und gemeinschaftsrechtliche Determinanten des Berufszugangs am Beispiel des Handwerksrechts“, Baden-Baden 2009, Nomos Verlagsgesellschaft, 98 Euro

Vier Tage im Taxi durch Berlin

Mitte Mai machten Jonas und ich uns wieder mal auf in die hellen Berliner Büros, um den dunklen Machenschaften zu begegnen.

Vier Tage verbrachten wir in der Hauptstadt. Wir trafen Politiker fast aller Parteien und nahmen an einem „Fachgespräch Kammern“ teil, zu dem die Fraktion der Grünen im Bundestag verschiedene Institutionen eingeladen hatte. So ein Hauptstadtbesuch ist auch eine willkommene Gelegenheit, Menschen wieder zu sehen, die dem BUH seit Jahren zuarbeiten – etwa Artikel für den Freibrief schreiben oder organisatorische Aufgaben erledigen. Der angenehmste Termin war ein Regiotreffen im Prenzlauer Berg.

Die Menschen im Politikbetrieb sind ständig gehetzt. Während unseres Besuches waren die Abgeordneten besonders unter Druck. Den Politikern standen nur wenige Tage zur Verfügung, um sich vor der Abstimmung mit dem Gesetz zur Stabilisierung des europäischen Stabilisierungsmechanismus zu beschäftigen. Kurze Zeit später zerbrach ja auch Bundespräsident Köhler unter diesem Druck ...

Die Welt im Berliner Taxi hingegen ist viel entspannter. Ein sehr gebildeter, aus dem Iran stammender Fahrer mittleren Alters mit sonnengegerbten Gesicht berichtete uns über die mächtigen Stadthäuser seiner Heimat, in denen geschickt platzierte Lüftungsschächte für eine andauernde Luftzirkulation und Kühle im Hausinnern sorgen. Leider seien diese Bautechniken in den vergangenen Jahrzehnten den elektrischen Klimaanlage zum Opfer gefallen. „Meisterzwang“? Nein, für dieses Wort kenne er keine passende Übersetzung ins Persische. Auch nach 25 Jahren in Berlin könne er nicht begreifen, was das soll, berichtet er uns, während er den Kopf schüttelt.

Das Gespräch mit einem Gewerkschaftsfunktionär verlief dann wieder nach dem klassischen Muster. Der Meisterzwang sei wichtig, sonst würde das bundesdeutsche Sozialsystem zusammenbrechen, nörgelte er. Probleme in der Sozialgesetzgebung sehen wir natürlich auch. Allerdings sind wir der Meinung, diese müssen über Änderungen in den betreffenden Gesetzen etwa zur

Kranken – und Rentenversicherung behoben werden. Die Einschränkung der Berufsfreiheit ist dazu aber keinesfalls geeignet. Schade, wenn auch Gewerkschaften Kanonen nehmen müssen, um auf Spatzen zu schießen.

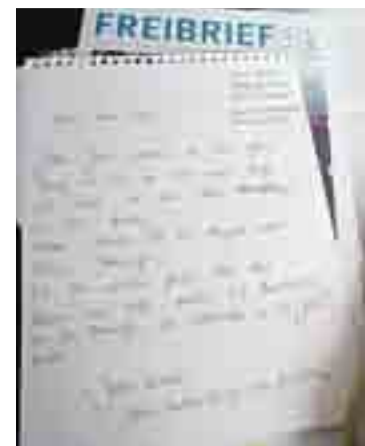
Für Jonas und mich gibt es in Berlin einen Routine-Termin: Ein Essen mit Anne Will. Also nehmen wir in der Nähe des ARD-Hauptstadtstudios unsere Mittagssessen ein, und jedes Mal schreibt Jonas der holden Anne eine persönliche Nachricht. Ich habe das auch schon probiert. Während Jonas' Nachricht i m m e r (!) von den Mitarbeitern der ARD weitergeleitet wird, wurde mein Schreiben dort nicht einmal angenommen. Wundert Euch also bitte nicht, wenn eines Abends Jonas neben Anne Will sitzt und nicht ich... In der Folge gehen wir beide nun mit ganz unterschiedlicher Stimmung in die zweite Hälfte unseres Berliner Arbeitstages.

Seit 2004 ist ja das Maß aller Dinge die Gefahr, welche von einer Tätigkeit für Leib und Leben von Dritten ausgeht. Spannend fanden wir, dass Berliner Taxifahrer gelegentlich von der Bundesregierung engagiert werden, um Staatsgäste im Sicherheitskonvoi durch Berlin zu fahren. Dabei werden rasante Geschwindigkeiten vorgelegt. Meist sind die Staatsgäste nicht angeschnallt, und dem Fahrer ist es verboten, außer der Reihe anzuhalten. Wir begreifen, von

Taxifahrern geht für Dritte eine enorme Gefahr aus – eine Meisterprüfung muss aber keiner nachweisen.

Nach einem Tag fern der Heimat und mit vier Terminen, kann selbst eine gemütliche Runde am Abend zu purem Stress werden. Bei unseren Regiotreffen in Berlin war das erfreulicherweise immer anders. Es ist überaus entspannend, langjährige BUHler mal wieder zu sehen, sich in ein Gespräch über Werkzeug und knifflige Konstruktionsprobleme oder neue Materialien zu vertiefen und zwischendrin lustige Anekdoten und Absurditäten aus dem Arbeitsalltag auszutauschen.

Mit dem Fahrrad weiter ging es durch Kreuzberg und Neukölln. Auf einem Stadtteilfest traf Jonas und ich zwei wandernde Gesellen und nahm einen Tag später an einer nach-Hause-geh-Party teil. In guten Antiquariaten suchten wir nach alter Literatur über freies Handwerk, und ein Kreuzberger Friseur war sehr erfreut, dass es den BUH gibt. Der Kreuzberger arbeitet nun schon länger ohne Meisterbrief und hat auch nicht vor, auf die Meisterschule zu gehen. „Der Laden läuft“, so der Geselle, „und wenn die mir Probleme machen, verkau-



Boeddinghaus (li.) und Henkel (hinten li.) beim „Fachgespräch Kammern“ im deutschen Bundestag

fe ich Koks und verdiene etliches mehr dabei.“ Auch ein Gesichtspunkt über den wir uns im BUIH noch gar nicht so viele Gedanken gemacht haben. Da wird ein bescheidener kleiner Friseursalon plötzlich zur Alternative zum schnellen illegalen Geld.

Ach so, ich vergaß die Politik...

Wir hatten tatsächlich interessante Gespräche und konnten einzelnen Abgeordneten im direkten Gespräch unsere Sichtweisen viel besser darstellen, als es allein mit Briefen möglich ist. Wir nehmen uns vor, diesen fruchtbaren Austausch und die Kontakte weiter zu pflegen. Beim nächsten Mal werden wir wohl wieder häufiger U- und S-Bahn nehmen, aber aufs Taxifahren können wir schon aus Gründen der Informationsgewinnung nicht ganz verzichten...

Oliver Steinkamp

Polit-Ticker

FDP Hier gibt es anscheinend Tendenzen, sowohl den Kammer-, als auch den Meisterzwang auf die Liste der bald zu erledigenden Aufgaben zu setzen.

SPD Sie sortiert sich gerade und beginnt, mit neuen Leuten den Bereich der Handwerkspolitik noch einmal anzugehen. Hier konnten wir keine Tendenz erkennen.

Bündnis 90/Die Grünen Bei ihnen ist eine grundsätzliche Offenheit zwar vorhanden, jedoch scheint eine Faszination vorhandener Strukturen das Engagement für selbstbestimmtes Leben im Handwerk gelegentlich zu überstrahlen.

DIE LINKE.

Dort stießen die regelmäßig grundrechtswidrig durchgeführten Hausdurchsuchungen auf Kopfschütteln. Die Fraktion richtete kurz nach unseren Gesprächen eine Anfrage dazu an die Bundesregierung. Anfrage und Reaktion der Bundesregierung finden sich auf unserer Homepage

CDU/CSU Mit Vertretern der Union kam dieses Mal kein Termin zustande..

Unser Kongress in München

Für Anfang März hatte der BUIH einen Kongress organisiert, um in Oberbayern über die Vorzüge der Gewerbefreiheit aufzuklären und zur Diskussion einzuladen. Mit öffentlichen Aktionen sollte zusätzliche Aufmerksamkeit auf unser Anliegen gelenkt werden.

Den Auftakt bildete ein Video-Clip, der noch am Abend der Anreise aufgenommen wurde. Anlass war der angekündigte Gastauftritt von FDP-Parteichef Guido Westerwelle nächsten Tags bei Maybrit Illner und die Möglichkeit, ihn so nach dem mangelnden Einsatz der Wirtschaftsliberalen gegen den Meisterzwang und zur Förderung von Leistungsträgern zu befragen. Die unbequemen Fragen fanden zwar nicht den Weg in die Sendung, lösten aber eine lebhafte Diskussion auf YouTube (Stichwort: Freie Handwerker) aus.

Für den nächsten Tag hatten wir zwei Aktionen in der Münchener Innenstadt vorbereitet. Am Richard-Strauß-Brunnen bauten wir unseren Infostand auf und verteilten einiges an Flyern und Freibriefen. Am Infotisch kam es zu zahlreichen Gesprächen mit interessierten PassantInnen, darunter auch Fachpublikum der parallel stattfindenden Internationalen Handwerksmesse. Vertreter einer hessischen Innung äußerten sich dabei sehr kritisch zum Meisterzwang.

Geplant war auch ein GesellInnen-sprung in den Fischbrunnen auf dem Münchner Marienplatz – näheres dazu auf Seite 46 dieser Ausgabe. Jonas wurde am Donnerstagabend vom unabhängigen Radio LORA live im Studio interviewt. Dabei ging es um den anderntags startenden Kongress im EineWeltHaus, aber natürlich auch ganz grundsätzlich um das Thema meisterfreies Handwerk. Der Freitag stand dann ganz im Zeichen des Kongresses. Die Seminare fanden Anklang. In wechselnder Zusammensetzung nahmen etwa 100 TeilnehmerInnen an der Veranstaltung teil. Das Eröffnungseminar befasste sich mit der Geschichte des BUIH und der Problematik der Verfolgung selbstständiger HandwerksunternehmerInnen, die über keinen Meistertitel verfügen.

Sehr gut besucht war der Vortrag von Rechtsanwältin Hilke Böttcher zu „den

kleinen Freiheiten im System“. Frau Böttcher ging hier auf die verschiedenen Möglichkeiten ein, wie man sich ohne Meistertitel im Handwerk selbstständig machen kann. Während im Haus die Seminare und Workshops liefen, fanden auf dem Außengelände einige Wanderlager statt. So wurden die obligatorischen Schieferherzen geschlagen, ein kleiner Fachwerk-Pavillon errichtet und Frisiertechniken vorgeführt.

Viel Anklang fanden die beiden Ersthilfe-Auffrischungs-Kurse. Ein Vertreter des Münchener Arbeiter-Samariter-Bundes ging dabei intensiv auf typische Wunden und Verletzungen ein, die bei Arbeitsunfällen häufig vorkommen. Den Abend beschlossen wir in der vorzüglichen Kneipe und Speisegaststätte des EineWeltHauses, der „Weltwirtschaft“.

Highlight am 2. Kongresstag, dem Samstag, war wieder einmal das Reise-gewerbeseminar mit Jonas. Dabei brachten sich auch die Rechtsanwältin Hilke Böttcher und Walter Ratzke ein. Intensiv wurde der Begriff der „vorhergehenden Bestellung“ diskutiert – (siehe dazu auch Seite 20-23 dieser Ausgabe).

Ab 17:30 Uhr gab es eine offene Diskussionsrunde mit Dr. Gambke von den Grünen und Uwe Hixsch als Vertreter der Linken. Energisch drängten dabei die anwesenden Handwerkerinnen und Handwerker, die Politik möge doch bitte ihre schlechten Erfahrungen mit der Globalisierung im Bereich der Industrie und des Handels nicht auf das Handwerk übertragen.

Wenn wir etwa fordern, „Der Kunde soll entscheiden, wen er nimmt. So regelt sich der Markt“, so folgen daraus eben keine marktzerstörerischen Einflüsse. Unter anderem weil ja Handwerk in aller Regel direkt vor Ort ausgeübt wird und nicht wirklich nach etwa Asien ausgelagert werden kann.

Gäste der zweiten Gesprächsrunde waren der FDP-Bundestagsabgeordnete



und energiepolitische Sprecher der Bundestagsfraktion Klaus Breil sowie weiterhin Uwe Hixsch von den Linken. Klaus Breil brachte dem Anliegen des BUH, den Markt für handwerkliche Dienstleistungen weiter zu deregulieren, durchaus Sympathie entgegen, befürchtete jedoch, dass es erheblicher Anstrengungen bedürfe, das Thema nach der letzten Novelle der HWO wieder auf die Tagesordnung zu setzen.

Insgesamt waren wir nach dem Gespräch wohl alle angenehm überrascht. Breil unterstrich auch, dass es sich durchaus lohnen könne, noch einmal mit unserem Anliegen beim Bundesjustizministerium vorstellig zu werden. Am Sonntag beendeten wir unseren Aufenthalt in der oberbayerischen Metropole mit unserer Mitgliederversammlung.

Was am Rande geschah

Eine Handvoll Kollegen unternahm einen Besuch der „Internationalen Handwerksmesse“ und haben auf dem Weg dorthin leider eine Puppe in der U-

Bahn vergessen. Der „stille Kollege“ war aber immerhin mit einem Ticket ausgestattet. Wer nach München kommt, kann uns ja berichten, ob die zünftige Puppe immer noch ihre Runden dreht. Die Messe selbst habe einen eher langweiligen Eindruck gemacht, meinten die Kollegen.

Viele Innungen waren mit Reisegruppen angereist, um Messe und München zu besuchen. So blieb es nicht aus, dass wir im Hotel immer wieder interessante Gespräche mit Meistern und Geschäftsführern von Kreishandwerkerschaften führten. Von der Messe selbst wussten sie jedoch nichts Interessantes zu berichten, waren aber meist sehr angetan von ihren touristischen Ausflügen in München.

Nachtrag

Aufgrund eines Motorschadens konnten zwei von uns erst Montagabend die Heimreise antreten. Beide nutzen die Gelegenheit, einen Gerichtsprozess in München gegen einen freien Handwerker zu besuchen. Diesem wurde illegale

Handwerksausübung vorgeworfen, nachdem das in seinem Heimatland erworbene Diplom für den Beruf des Malers nicht anerkannt wurde. Richter und Zeugen waren sehr schlecht vorbereitet, es hatte wohl niemand damit gerechnet, dass der Betroffene sich wehren würde. Aufgrund vieler Unklarheiten wurde ein weiterer Verhandlungstermin anberaumt. (Wenn Maler so arbeiten würden...)

Alles in allem war für unsere Aktionen in München viel Vorarbeit notwendig. Dazu haben sich schon auf der vorletzten MV in Hattingen einige KollegInnen zusammengefunden. Mit vielen Emails, Telefonkonferenzen und einem Treffen im tiefsten Schnee haben wir diese Aufgabe gewuppt.

Wir beide, Jonas und Oliver, bedanken uns ganz doll bei dem gesamten Team: Janka, Jörg, Manuel, Nikoline, Tobias, Stefan, Georg, Sasha, Monika, Bernd, Martin, Arnulf, Mario, Sybille, Manfred und Werner. Ein weiterer Dank gilt dem Koch der Weltwirtschaft! ;-) (ost)

Bayrisches Badeverbot

Warum im Fischbrunnen der Landeshauptstadt München nur Meister baden dürfen.

Unser Bad im Fischbrunnen vor dem Münchner Rathaus, der alternative „Metzgersprung“, also die Freisprechung von freien Handwerkern, fiel voll ins Wasser. Die bayerische Ordnungsmacht sorgte dafür, dass aus der nassforschenden Protestaktion eine Trockenübung wurde. Damit musste auch die Verleihung des „Geisterbrief“, als publikumswirksame Aktion gegen die Privilegien der Anhänger des Meisterzwangs und freche Kritik an den traditionellen „Metzgersprüngen“ der Vergangenheit, an einen weniger prominenten Ort verlegt werden. In den Fischbrunnen dürfen eben nur das organisierte Handwerk bzw. seine wohl-erzogenen Lehrlinge springen.

Da half auch keine Anmeldung „einer Brauchtumsveranstaltung“, denn das Brauchtum des Metzgersprungs ist nur der Metzgerinnung vorbehalten.

Um am besagten Tag, dem ersten des BUI-Kongresses, unsere Kollegen von dem Verbot des alternativen Metzgersprungs zu informieren und sie zu unserem – dann doch noch genehmigten – Infostand weiterzuleiten, warteten wir mit fünf HandwerkerInnen am Brunnen und erklärten den badefreudigen Gesellen, dass wir es in Bayern nicht riskieren könnten, ungenehmigte Aktionen durchzuführen.

Die unauffällig zwischen den fotografierenden Touristen stehenden Zivilbeamten und weitere in der Nähe bereitgestellte Beamte, sollten das Unterbleiben unserer Gesellenveranstal-



Trügerisch erscheint diese friedliche Szene auf dem sonnigen Marienplatz. Noch ist nichts zu ahnen von der Dramatik der nächsten Stunden.

lung sicherstellen. Zwei uniformierte Streifenbeamte versuchten an uns vorbeizuschauen, erklärten uns dann aber, wenn wir hier etwas verteilen würden oder anderes vorhätten, müssten sie gegen uns vorgehen, und da könnten sie sich Sinnvolleres vorstellen.

Erst als wir für ein Foto unsere vereitelte Aktion inszeniert haben und einen mit wilder Entschlossenheit zum Bade strebenden Stefan mit vereinten Kräf-

ten am Sprung in den Brunnen hindern mussten, griffen die Zivilbeamten ein und stellten die Personalien aller Beteiligten fest. Mit einer Durchschrift von dem Schriftwechsel mit der Kreisverwaltungsbehörde bewaffnet, und damit der Dokumentation des misslungenen Anmeldeversuchs in Händen, warnte der Beamte davor, dass wir hier bereits gegen das Versammlungsverbot verstießen. Er sei über unseren Fall genauestens informiert, ebenso wie über unser politisches Anliegen. Unsere druckfrischen BUI Westen hätten wir ausziehen, und mit mehr als zwei Personen seien wir bereits eine Versammlung. Der Polizeieinsatz sollte in den Augen des Beamten auch verhindern, „dass morgen nicht etwas in der Zeitung steht“. Eine unbegründete Furcht, wie sich herausstellen sollte. Die Presserklärung zum Badeverbot im Fischbrunnen, inklusive des gestellten Fotos, wurde in keiner der lokalen Zeitungen in München erwähnt. (jk/ms)

Der beherzte Zugriff des BUI-Sicherheitspersonals bewahrte zwar diesen jungen Mann vor dem eisigen Bad, fand jedoch keine Anerkennung in den Augen der Ordnungshüter.



BUH-Seminare

Reisegewerbeseminar

1./2. Oktober 2010, Verden
25./26. Februar 2011, Verden
1./2. April 2011, Würzburg

Buchhaltungsseminar

20./21. November 2010, Verden
26./27. Februar 2011, Verden
2./3. April 2011, Würzburg

Reisegewerbe- & Buchhaltungssem. Kombi

1.-3. Okt. 2010 im Ökozentrum Verden

Tag der Gewerbefreiheit

4. April 2011 Bremen

Die aktuellen Seminar-Termine und Anmeldefristen werden im Internet unter www.buhev.de veröffentlicht oder können in der BUH-Geschäftsstelle erfragt werden (siehe unten).

weitere Termine

2. Bundesfachtagung Gewerberecht

Veranstalter: IHK Oldenburg, Stadt Oldenburg & Forum Gewerberecht
4./5. Oktober 2010 in Oldenburg

21. Tischlerinnentreffen

23./26. Sept. 2010, Rittergut von Lützensömmern, Infos: tischlerinnen.de

Mitgliederversammlung

Herbst: 20.-21. November 2010
LidiceHaus (lidicehaus.de)
in Bremen

Jetzt Mitglied werden!

Für die Bestellung von Probeexemplaren des Freibriefes, Mitgliedsanträgen zum BUH oder zu inhaltlichen Fragen erreicht Ihr uns über folgende Kanäle:

BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle

Artilleriestr. 6
27283 Verden

Telefon: 04231 / 9566679

Telefax: 04231 / 9566681

email: buero@buhev.de

und im Web: www.buhev.de



T-Shirt, ökologisch & fair gehandelt

Schwarz, blau oder rot, Größen: S, M, L, XL, XXL je 8,50 €, ab 5 Stk. je 8,00 € / ab 10 Stk. je 7,50 €

NEU: taillierte rote T-Shirts für Frauen in S, M, L



Taschentuch

40x40 cm, weiß mit schw. Aufdruck, 2,50 €

BUHtique



Zollstock

3,00 €



Überlängenfähnchen, rot

für überstehende Ladungen am Auto
2,00 €, ab 10 Stk. je 1,50 €



Holzratsche, macht Lärm und bringt Aufmerksamkeit

Stück 9,90 €



Aufkleber mit verschiedenen Motiven

8er Set 2,00 €, BUH-Mitglieder zahlen nur Verpackung und Porto



Becher 3,00 €



Warnweste BUH

Rückseite mit Aufdruck „Handwerk geht auch ohne Meisterzwang“
15,- €

Inkl. Mwst. zzgl. Verpackung + Porto

Zu bestellen bei: BUH e.V.
Tel. 04231.956 66-79 Fax -81
buero@buhev.de



STÖREN
WIR?